

## IV.3 Zur Chronologie der Berliner Leichenhausfrage

---

Phaseneinteilungen beinhalten stets die Gefahr, scheinbare Schwerpunkte zu erhöhen, während andere Perspektiven womöglich vernachlässigt werden. Noch problematischer wird die Angelegenheit dann, wenn Grenzen gesetzt werden, die sich nicht an präzisen Zeitangaben orientieren, sondern in der Darstellung eines Paradigmenwandels münden. Wenn ein solcher Versuch dennoch an dieser Stelle unternommen wird, so deshalb, weil der inhaltliche Bruch, der im Fall der (Berliner) Leichenhäuser gegen Mitte des 19. Jahrhunderts aufgezeigt werden soll, wenn auch nicht punktuell bestimmbar, so doch belegbar ist. Die Erkenntnis, unmittelbarer oder zumindest zeitnaher Zeuge einer kulturellen Veränderung zu sein, drückte sich auch in zeitgenössischen Publikationen aus.<sup>1</sup>

Hatte man die Merkmale des Todes ein halbes Jahrhundert zuvor noch als unsicher erachtet und aus diesem Zweck Leichenhäuser errichtet, um die scheinbar Verstorbenen zu beobachten und damit vor einem Lebendig-begraben-Werden zu bewahren, verweist der Autor des Artikels auf den nun eindeutig feststellbaren Tod, weshalb Leichenhäuser ihre einstmalige primäre Aufgabe verloren hätten. Anders sah die Angelegenheit indes bei der Beurteilung der Leichenhäuser als Option zur Separierung jener Leichen aus, die an vermeintlich ansteckenden Krankheiten verstorben waren. Hier plädierte der Autor für einen raschen Transport der Toten in die Leichenhäuser mit folgender Begründung:

»Dergleichen Leichen sind geradezu gemeingefährlich und müssen unter allen Umständen sofort aus dem Bereiche der Lebenden geschafft werden. Ekelhaft und unter Umständen gleichfalls gefährlich [...] ist es, wenn die an Krebs, Lungensucht, Brand, Wassersucht und putriden Fiebern Verstorbenen bis zum Eintritt aller Zeichen des wirklichen Todes in den Privatbehäusungen gelassen werden. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß bei Beobachtung [sic!] aller Formalitäten die Beerdigung doch nicht sofort nach Eintritt der sicheren Zeichen des Todes erfolgen kann, sondern daß auch dann die Leichen immer noch 12-24 Stunden in der Wohnung liegen und die Luft verpestet müssen. In allen diesen Fällen sind öffentliche Leichenhäuser für Dorf- und Stadtgemeinden unerläßlich.«<sup>2</sup>

---

1 Vgl. Leichenhallen, in: Berliner Tageblatt, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104.

2 Ebd.

Ogleich die Bemühungen um eine adäquate Seuchenprävention und verstärkte Hygienebestrebungen von Anfang an für die Forderung nach Leichenhäusern maßgeblich waren, wurden sie doch zumeist an zweiter Stelle nach der Sorgfaltspflicht um die Scheintoten aufgeführt. Dieser Umstand hatte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts gewandelt. Nun spielten die Leichenhäuser als Asyle von Scheintoten keine erhebliche Rolle mehr, wenn auch die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden keineswegs gänzlich verschwunden war. Diese Entwicklung ermöglicht es, von zwei Phasen der Berliner Leichenhäuser zu sprechen.

### IV.3.1 Phase 1: Leichenhäuser als Asyle von Scheintoten (1794-1846)

#### IV.3.1.1 Erste Leichenhausprojekte und die napoleonischen Krisenjahre (1794-1824)

Die Berliner Leichenhäuser waren keine Innovationen im luftleeren Raum oder anders ausgedrückt: Ihre Errichtung und der Widerstand gegen eine Etablierung waren von äußeren politischen und wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst. Deutlich wird dies bei der Betrachtung der Übergangsjahrzehnte vom 18. zum 19. Jahrhundert. Als unmittelbare Konsequenz aus der Publikationsflut über die Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens und den oftmals damit einhergehenden Postulaten nach Leichenhäusern, mehr noch aufgrund des 1792 in Weimar realisierten Projektes können für die Folgejahre auch in Berlin zahlreiche Bemühungen nachgewiesen werden, um vergleichbare Projekte in der preussischen Hauptstadt umzusetzen. Aber noch ehe im Frühjahr 1794 das erste Leichenhaus in Berlin eingerichtet wurde, scheint es frühzeitige Bestrebungen zum Bau solcher Institute in der Stadt gegeben zu haben. So hatte sich bereits am 25. August 1787 das Ober-Collegium sanitatis für die Errichtung von Leichenhäusern ausgesprochen.<sup>3</sup> Da keine Hinweise auf eine Umsetzung des Beschlusses vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass es lediglich bei Verhandlungen geblieben war. In der Folge schlug das Ober-Collegium vor, die Baukosten der geplanten Einrichtungen von privaten Geldgebern tragen zu lassen,<sup>4</sup> ein Vorschlag, der nur geringe Resonanz auslöste. Ein erneuter Versuch von Seiten der medizinischen Behörde, Leichenhäuser in Preußen zu etablieren, erfolgte 1792 – diesmal unter konkreter Bezugnahme auf die Schrift Hufelands von 1791<sup>5</sup> – als die Schaffung von Leichenzimmern auf dem Lande und von Leichenhäusern in den Städten den Predigern gegenüber angemahnt wurde.<sup>6</sup> Aber auch diese Bemühung

3 Vgl. Bericht des [OCs], gez. Mayer, an Königl. General-Direktorium, 11. November 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 19 R und 21; Ober-Finanzrat und Chef-Präsident von Ernsthausen an [Geheimrat Maier?], [24. Februar 1794?] wegen der Errichtung eines LH, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 19.

4 Vgl. Bericht des [OCs], gez. Mayer, an Königl. General Direktorium, 11. November 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 19 R.

5 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1791).

6 Vgl. Instruction für die Prediger, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c, hier Bl. 1a; Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, gez. Klaproth u.a., an Departement der allgemeinen Polizei im MI, 19. Februar 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 99-106.

blieb erfolglos. Mit dem abermaligen Scheitern der Verhandlungen endete für mehrere Jahrzehnte das aktive staatliche oder kommunale Bestreben, Leichenhäuser in Berlin respektive Preußen einzuführen.

Private Versuche, wie jener des Bankiers Friedrich Roose (1734-1803), der am 10. Dezember 1793 gegenüber dem Bürgermeister und den Stadträten Berlins das Anliegen vorbrachte, auf dem Friedhof vor dem Halleschen Tor ein privates Leichenhaus für sechs Personen erbauen zu wollen,<sup>7</sup> können als der Wunsch nach Einrichtung einer Familiengruft interpretiert werden.<sup>8</sup> So verweist der Inspektor Küster der Kirchengemeinde in einem Schreiben vom 13. Dezember 1793 darauf, dass viele vergleichbare »Erd-Gewölbe [...mit] einem umgitterten Familien=Begräbniß=Platze« auf dem Friedhof existierten und von den betreffenden Familien gepflegt werden mussten.<sup>9</sup> Das »Erb-Leichenhaus«<sup>10</sup> Rooses wurde schließlich 1795 nach zähen Verhandlungen mit der Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde auf deren Friedhof fertiggestellt.<sup>11</sup>

Dass die Vorstellung eines privat genutzten Leichenhauses keineswegs abwegig war, zeigt der oben erläuterte Vorschlag des Ober-Collegiums sanitatis von 1787, Leichenhäuser durch private Aufwendungen zu realisieren. Auch beurteilten die staatlichen Behörden in dieser frühen Phase der Leichenhausentwicklung die privaten Bemühungen als positiv. So hoffte man denn, dass die anfangs privat finanzierten und durch die Gründer und ihre Familie genutzten Leichenhäuser als Impulsgeber für die Kirchengemeinden fungieren könnten, ebenfalls derartige Einrichtungen für ihre Parochien und damit für weite Teile der Bevölkerung zu initiieren. Die Errichtung von Leichenhäusern wurde zu diesem Zeitpunkt ebenso wie die angestrebte Leichenschau von den staatlichen Behörden als eine »sehr wünschenswerte Einrichtung allgemein erkannt«.<sup>12</sup> Einschränkende Anmerkungen finden sich jedoch in einem Schreiben des preußischen Königs Friedrich Wilhelm II. (1744-1797) an das Ober-Collegium sanitatis vom 2. Mai 1794. Eine einstweilige gesetzliche Richtlinie hinsichtlich der Leichenhäuser wollte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgegeben, aber dem Bau durch eine Kirchengemeinde stand man positiv gegenüber, sofern die Kosten durch einen explizit für diesen Zweck eingerichteten Fonds gedeckt würden und die Polizei die Unternehmung legitimiert hatte. Einwände hatte der König dahingehend, eine »Blanko-Genehmigung« an Einzelpersonen und Gesellschaften

- 
- 7 Vgl. Friedrich Roose an Bürgermeister und Stadträte, 10. Dezember [1793?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 1.
- 8 Dies wurde auch vom Inspektor Küster der Kirchengemeinde so gesehen, vgl. Inspektor Küster der JNK an Unbekannt, 13. Dezember 1793, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 2; dass es sich nicht um ein LH per definitionem, sondern vielmehr um ein Erbbegräbniß handelte, zeigt sich auch im weiteren Verlauf des Schriftverkehrs, der die Errichtung des Gebäudes zum Thema hat und sich bis in das Jahr 1796 hinzieht, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 1-31.
- 9 Inspektor Küster der JNK an Unbekannt, 13. Dezember 1793, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 2.
- 10 Gutachten des Inspektor Küsters zum geplanten LH für den Bankier Roose, 28. Mai 1793, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 12f., hier Bl. 12.
- 11 Vgl. nicht adressierter Bericht des Stadtkammermeisters, 3. Februar 1796, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 29.
- 12 [OCs?] an Königl. General- und Finanz Kriegs- und Domäne Direktorium wegen Errichtung der LH, 11. März 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 23.

auszustellen.<sup>13</sup> Als Begründung für seine Zurückhaltung führte Friedrich Wilhelm II. an, dass solche Gesellschaften in der Regel aus wohlhabenden Teilen der Gesellschaft bestünden und somit die Leichenhäuser für ebenjene Personen eingerichtet würden, für die sie am »ehesten entbehrlich« waren.<sup>14</sup> Bei kleineren Zusammenschlüssen befürchtete der König hingegen, dass diese die laufenden Kosten der Einrichtungen nicht tragen könnten. Grundsätzlich fiel das königliche Votum bezüglich der Leichenhäuser jedoch positiv aus.<sup>15</sup>

1794 wurde ebenfalls die Einführung einer Leichenschau zur Vermeidung des Lebendig-begraben-Werdens diskutiert. Anregungen dazu stammten offenbar aus den Verhandlungen des Ober-Collegiums sanitatis von 1787.<sup>16</sup> Zu diesem Zeitpunkt scheint die Meinung über Leichenhäuser zumindest auf Staatsebene generell positiv gewesen zu sein.<sup>17</sup> In diesem Kontext erging auch die bereits erwähnte königliche Verordnung an alle Inspektoren der Kurmark vom 12. Dezember 1793, die eine stärkere Berücksichtigung der sicheren Todeskennzeichen einforderte, um ein Lebendig-begraben-Werden zu vermeiden,<sup>18</sup> sowie eine vom Preußischen Ober-Collegium sanitatis 1794 verfasste »Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebender Mensch begraben werde«.<sup>19</sup> Die Instruktion befasst sich zuvorderst mit den gewöhnlichen Todeskennzeichen, geht dann zu den sogenannten Lebensproben über und mündet in einer Auflistung angemessener Verhaltensweisen gegenüber potenziellen Scheintoten. Fidicin beschreibt in seiner Berliner Stadtgeschichte von 1842 die Aufnahme der Verordnung von 1793 bei der Bevölkerung als positiv, auch deshalb, da kurz zuvor in Berlin einige »traurige [...] Ereignisse solcher Art«,<sup>20</sup> das heißt Fälle von Lebendig-begraben-Werden, stattgefunden haben sollen.

Zeitnah dazu wurde 1794 das erste Berliner Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz der St. Petri- und Luisenstädtischen-Kirchengemeinde in der Cöllnischen Vorstadt eingerichtet,<sup>21</sup> das sich stark an der Weimarer Anstalt von 1792 orientierte. Bereits seit 1792

13 Vgl. König Friedrich Wilhelm II. an OCs, 2. Mai 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 27.

14 Ebd.

15 Vgl. ebd.

16 Vgl. [OCs?] an Königl. General- und Finanz Kriegs- und Domäne Direktorium wegen Errichtung der LH, 11. März 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 23.

17 Vgl. Ebd.

18 Vgl. Fidicin, E[rnst]: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins, Fünfter Theil: Geschichte der Stadt. Erste Abtheilung: Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt, Berlin 1842, S. 358f.

19 Instruction für die Prediger, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c.

20 Fidicin: Beiträge, S. 358f.; weitere Hinweise darauf konnten von der Autorin nicht festgestellt werden.

21 Die Cöpenicker oder Cöllner Vorstadt hatte ursprünglich zur St. Petri-Kirchengemeinde gehört. Die Luisenstadt-Kirchengemeinde war eine Tochtergemeinde von St. Petri, vgl. Boeckh, Jürgen: Alt-Berliner Stadtkirchen, 2. Bde., Bd. 2: Von der Dorotheenstädtischen Kirche bis zur St. Hedwigs-Kathedrale (Berlinische Reminiszenzen, Bd. 58), Berlin 1986, S. 23-25; in den Magistratsakten wird i.d.R. von der Cöllnischen Vorstadt-Kirche gesprochen und auf die St. Petri-Gemeinde Be-

hatte es von Seiten der St. Petri-Kirchengemeinde Anstrengungen gegeben, zum »allgemeinen Besten und zum Vorteil der Kirche« ein Leichengewölbe und ein Leichenhaus zu erbauen.<sup>22</sup> Angedacht waren für den Bau eines Leichenhauses eine Kostenaufwendung von 1000 bis 2000 Taler, eine Summe, die letztlich vom Probst und Inspektor der St. Petri-Parochie, Oberkonsistorialrat Wilhelm Abraham Teller (1734-1804),<sup>23</sup> und dem Vorsteher der St. Petrikirche und Deputierten der Armendirektion, Kuhlmei, getragen wurde.<sup>24</sup> Die Realisierung wurde aber erst dann möglich, als der Kirche ein ungenutztes Erbbegräbnis, das heißt eine ehemalige Familiengruft, zugefallen war.<sup>25</sup> Mitte Januar 1794 war das Leichenhaus »bezugsfertig«<sup>26</sup> und am 1. April 1794 wurde mit der Leiche von Madame Magdorf die erste Verstorbene in das Institut eingestellt und nach sechs Tagen beerdigt.<sup>27</sup> Angeregt war zu diesem frühen Zeitpunkt bereits explizit die Aufnahme von Leichen aus beengten Wohnverhältnissen.<sup>28</sup> Dass die Einrichtung auf ein reges Interesse stieß, zeigt eine Bekanntmachung im *Berliner Intelligenzblatt* vom 28. Mai 1796, in der aufgrund der großen Nachfrage aus der Bevölkerung die Kosten zur Nutzung des Instituts angegeben wurden.<sup>29</sup> Schwabe beschreibt das ehemalige Erbbegräbnis als massives Gebäude, das über drei Fenster verfügte, die mit Drahtgittern versehen waren. Im Inneren befand sich neben der Leichenkammer ein kleiner separater Aufenthaltsraum für den Wächter (Abb. 7). Trotz der Enge war das Leichenhaus immerhin beheizbar. Die Leichen wurden hier im offenen Sarg aufgebahrt, der Körper mit einer wollenen Decke bedeckt, wobei das Gesicht freigelassen wurde. Zudem besaß diese schlichte Einrichtung einen Weckapparat, dessen Schnurzug mit der Hand der Leiche verbunden wurde und an der Zimmerdecke der Leichenkammer verlief, um an einer Glocke zu enden, die laut Schwabe »bis zum äußersten Ende des Kirchhofes« zu hören gewesen war.<sup>30</sup> Kuhlmei berichtet, dass das Vorhandensein der Glocke die ständige Anwesenheit eines Wächters obsolet

---

zug genommen; 1785 wurde dieser Name offiziell durch Ministerialerlass festgelegt, vgl. Boeckh: *Alt-Berliner Stadtkirchen*, S. 30.

- 22 Promemoria von Kuhlmei, 27. Juli 1792, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
- 23 Vgl. Glatzer: *Berliner Leben*, S. 363.
- 24 Vgl. Oberkirchenvorsteher Woltersdorff [an Departement der Allgemeinen Polizei [?], 26. Mai 1812, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 32; Schwabe: *Leichenhaus*, S. 12; konkrete Informationen über die Baukosten konnten nicht ermittelt werden. Offensichtlich hatte es zuvor Bemühungen gegeben, die Ausgaben durch eine Privatkollekte oder die Kirchenkasse finanzieren zu lassen, was gescheitert ist, vgl. dazu: Kuhlmei und Stadt Secretarius Schlicht an Mag. [?], 22. September [?] 1795, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
- 25 Vgl. Kuhlmei und Stadt Secretarius Schlicht an Mag. [?], 22. September [?] 1795, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
- 26 Promemoria von Kuhlmei an Mag., 13. Januar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
- 27 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
- 28 Vgl. nicht adressiertes Schreiben, gez. Wackenroder, 31. [?] 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 20.
- 29 Vgl. unbetitelter Passage, in: *Neues Berliner Intelligenzblatt*, 28. Mai 1796, Nr. 128, Sp. 1249, [S. 1]; ein Verweis darauf findet sich auch in einem Schreiben des Mag. an den Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.
- 30 Schwabe: *Leichenhaus*, S. 12.

machte, auch, weil die vielen Nachbar\*innen des Begräbnisplatzes den Alarm hören würden und daraufhin zur Hilfe eilen könnten. Zwei Totengräber seien jedoch angewiesen worden, »auf den Schall der Glocke vigilanz zu sein«.<sup>31</sup>

Zumindest die begüterten Nutzer\*innen sollten einen Beitrag zum Erhalt des Leichenhauses bezahlen. Kuhlmeiy erwähnt eine »Einsetzungsgebühr«,<sup>32</sup> die sich, wie auch bei späteren Einrichtungen, an der Nutzung der Leichenwagengröße orientierte. Den Armen war die Nutzung hingegen kostenlos gestattet.<sup>33</sup> Für den Gebrauch des Weckapparates erhielt der Totengräber 2 Groschen. Die Einstellungszeit der Leichen variierte von drei bis sechs Tagen, abhängig davon, wie lange die Hinterbliebenen dies wünschten.<sup>34</sup> Als Grundvoraussetzung zur Benutzung des Leichenhauses wurde die Einreichung eines ärztlichen Attestes angemahnt.<sup>35</sup>

Wie lange und wie oft das Leichenhaus benutzt worden war, kann abschließend nicht eindeutig geklärt werden, doch findet sich ein Hinweis darauf in einem Schreiben des Oberkirchenvorstehers der St. Petri-Kirche, Carl Heinrich Woltersdorff, vom 26. Mai 1812, in dem dieser beklagte, dass die Einrichtung der St. Petri-Kirchengemeinde um 1812 kaum noch in Gebrauch war.<sup>36</sup> Obgleich keine Aussagen darüber vorliegen, weshalb die Nutzung eingeschränkt ausfiel, darf mit Verweis auf die generell geringen Aufnahmezahlen von Verstorbenen in die Leichenhäuser, wie sie auch bei den nachfolgenden Bauten konstatiert werden können, trotz allem Interesse eine Ablehnung der Bevölkerung angenommen werden. Zahlen über die Leichenaufnahme liegen nur für die Jahre 1794 bis 1797 vor. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden neun Verstorbene aufgenommen.<sup>37</sup>

Seit 1818 wurde das zu diesem Zeitpunkt bereits stark verfallene Gebäude von der obdachlos gewordenen Familie Henneberg als neue Wohnstätte bezogen. Aufgrund der bestehenden Unfallgefahr hatte sich der Magistrat hingegen um die Räumung bemüht. Gleichsam wurde betont, dass das »sogenannte Leichenhaus« tatsächlich nie zu seinem eigentlichen Zweck benutzt worden war und nur dem Namen nach eine solche Funktion innehatte.<sup>38</sup> Diese Aussage kann jedoch durch Dokumente aus früherer Zeit widerlegt werden.<sup>39</sup>

31 Spezielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P].

32 Bericht, 21. Januar 1794. Obgleich kein Adressat o. Absender genannt wird, darf aufgrund des Schriftvergleichs und dem Kontext Kuhlmeiy als Autor angenommen werden, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P].

33 Vgl. Biester: Leichenhaus, S. 151; vgl. zum ersten Berliner LH auch die Ausführungen des Königl. Leibarztes Formey: Formey, Ludwig: Versuch einer medicinischen Topographie von Berlin, Berlin 1796, S. 156-158.

34 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 11f.; Spezielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P].

35 Vgl. Promemoria Kuhlmeiy an Mag., 13. Januar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P].

36 Vgl. Oberkirchenvorsteher Woltersdorff [an Departement der Allgemeinen Polizei?], 26. Mai 1812, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 32.

37 Vgl. Nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P].

38 Ministerium und VLsk an Mag., 25. Mai 1832, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 780, Bl. 193c.

39 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P]: Darin werden dezidiert mit Namens- und Datumsangabe Einstellungen von Leichen aufgeführt.

Aus den Akten des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg geht hervor, dass das ehemalige Leichenhaus 1832 dem ältesten Prediger der Kirche, Johann Heinrich Sigismund Koblanck (1751-1834), zur privaten Nutzung überlassen worden war, um dort gemeinsam mit seiner Ehefrau bestattet zu werden. Die Abtretung ging mit der Verpflichtung einher, für die nicht unbedeutenden Instandsetzungskosten aufzukommen.<sup>40</sup> 1836 wurde das noch immer baufällige Gebäude wegen akuter Einsturzgefahr abgerissen.<sup>41</sup>

Annähernd zeitgleich zu der Etablierung dieses ersten Berliner Leichenhauses bemühte sich die Gesellschaft der Freunde seit ihrer Gründung 1792 um die Einführung einer dreitägigen Frist zwischen Todesfeststellung und Bestattung für die Angehörigen der Jüdischen Gemeinde.<sup>42</sup> Nach Auseinandersetzungen mit der örtlichen Chewra Kadischa setzte die Gesellschaft 1794 für ihre Mitglieder die dreitägige Bestattungsfrist durch.<sup>43</sup> Daraus ergab sich jedoch die Notwendigkeit, einen adäquaten Aufbahrungsort für die Leichen zu schaffen. Der Arzt David Oppenheimer (1752 oder 1753-1815),<sup>44</sup> eines der Gründungsmitglieder der Gesellschaft, erstellte ein Gutachten über das geplante Projekt, für welches Salomo Sachs einen Bauplan entwarf (Abb. 8),<sup>45</sup> den er Hufeland mit der Bitte um Prüfung zukommen ließ.<sup>46</sup> Bei Sachs handelte es sich um den ersten jüdischen Architekten im preußischen Staatsdienst.<sup>47</sup> Nachdem 1796 Hufelands Korrekturvorschläge eingegangen waren, wurde der Plan überarbeitet und daraufhin der Regierung zur weiteren Begutachtung eingereicht. Zugleich wurde die Anfrage gestellt, ein Grundstück in der Nähe des damaligen jüdischen Begräbnisplatzes<sup>48</sup> erwerben

- 
- 40 Vgl. Gutachten vom 30. März 1832 und Schreiben des Mag. an KKPb vom 11. Januar 1834, ELAB, KKPb, Nr. 14/4538. Zu diesem Zeitpunkt gehört das Gelände zum Friedhof der Luisenstadtkirche.
- 41 Vgl. VLsK an Mag., 9. Januar 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 780, Bl. 301; VLsK an Mag., 2. September 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 810, Bl. 156.
- 42 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 42.
- 43 Vgl. ebd., S. 44.
- 44 Zur Person David Oppenheimer vgl. Panwitz, Sebastian: David Oppenheimer – דוד אופנהיימר (25. Februar 1752 oder 1753-18. November 1815), Arzt, medizinischer Aufklärer, in: Haskala-Net. Universität Potsdam, Biographie, <https://www.uni-potsdam.de/de/haskala/haskala-in-biographien/david-oppenheimer.html>, Zugriff: 21.05.2019.
- 45 Vgl. Heegewaldt, Werner/Sander, Oliver: Nachwort: »Ich büße für meinen Glauben« – Juden im preußischen Staatsdienst: der Fall Salomo Sachs, in: Salomo Sachs: Mein fünfzigjähriges Dienstleben und literarisches Wirken. Ein Beitrag zur tatsächlichen Beleuchtung der Frage »Sind Juden zum Staatsdienst geeignet?«, neu hg. und kommentiert v. Werner Heegewaldt und Oliver Sander (Jüdische Memoiren, Bd. 3), Teetz 2005, S. 113-159, hier S. 122. Hier ist das Entstehungsjahr des Bauentwurfes einer »Leichen- und Rettungsanstalt« mit 1798 angegeben; Knufinke, Bauwerke, S. 111; Grundriß und Ansicht, Kupferstich (»Façade und Grundrisse eines Leichenhauses«) S[alomo] Sachs [Entwurf]; B[enedict] H[einrich] Bendix (Stecher), LAB, AKS, F Rep. 270-02-012.
- 46 Vgl. König Friedrich Wilhelm von Preußen und Königl. Kriegs- und Domänenkammer an Mag., 2. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P., Bl. 1]; Knufinke: Bauwerke, S. 111.
- 47 Bereits 1794 war Sachs zum Baubeamten in Preußen ernannt worden. Damit gehörte Sachs zu den wenigen Juden, die in den Staatsdienst aufgenommen worden waren, vgl. Heegewaldt/Sander: Nachwort, S. 113, 121; Knufinke: Bauwerke, S. 111.
- 48 Dabei muss es sich um den alten Jüdischen Friedhof an der Großen Hamburger Straße gehandelt haben, vgl. Müller: Jüdischer Friedhof, S. 15.

und ein Leichenhaus auf eigene Kosten errichten zu dürfen,<sup>49</sup> »um den allgemein anerkannten höchst schädlichen Gebrauch der al [sic!] zu frühen Beerdigung der Juden abzuschaffen.«<sup>50</sup> Einige Landbesitzer in der Sophien-Kirchgasse und der neuen Hamburger Straße hatten einem Landverkauf bereits zugestimmt.<sup>51</sup> Kurz darauf wurde die Genehmigung erteilt, unter der Bedingung, dass die Einrichtung nur zum genannten Zweck genutzt werden sollte.<sup>52</sup> Um die benötigten Gelder zusammenzubringen, entschied sich die Gesellschaft an die Öffentlichkeit zu gehen und verstärkt um Gelder zu werben.<sup>53</sup> Für die Realisierung des Bauvorhabens ging man von 2900 Talern aus und innerhalb weniger Monate gelang es, durch Subskriptionen 800 Taler zu sammeln.<sup>54</sup> Letztlich kamen die nötigen Mittel jedoch nicht zusammen, sodass das Anliegen schließlich aufgegeben wurde. Schwabe und der praktische Arzt und Medizinalrat in Berlin August Heinrich Nicolai (1796-1852) gingen im 19. Jahrhundert fälschlicherweise von einer Fertigstellung des Leichenhauses aus.<sup>55</sup> Diese Fehlinformation tradierte sich bis in die heutige Zeit, wobei von unterschiedlichen Stellen darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei dem vorgeblich realisierten Gebäude keineswegs um eine Rettungseinrichtung für Scheintote, sondern lediglich um ein Tahara-Haus zur rituellen Reinigung der Leichen handelte.<sup>56</sup> Dass dem keineswegs so war, sondern das geplante Leichenhaus vielmehr eindeutig zur Absicherung des tatsächlichen Todes und damit zur Rettung potenzieller Scheintoter angedacht war, geht unmissverständlich aus den Magistratsakten hervor.<sup>57</sup>

Obgleich die Nutzungszahlen des ersten Leichenhauses anfänglich gering ausfielen, hielt sich das generelle Interesse am Scheintod zumindest im schriftlichen Diskurs.<sup>58</sup> Demnach wären weitere Projektvorschläge erwartbar gewesen. Für die nächsten Jahrzehnte finden sich hingegen keine neuen Bauvorhaben von Leichenhäusern oder vergleichbare Aktivitäten in Berlin. Ganz im Gegenteil verschwand die Beschäftigung mit

- 
- 49 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 45; Actum, die Gesellschaft der Freunde betreffend, Schreiben u.a. von David Oppenheimer und Isaac Euchel, 20. Februar 1797, Adressat uneindeutig, 6 S., hier S. 3, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.]; David Oppenheimer u.a. an [Mag.?), 27. Dezember 1796, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.]; Krünitz: Leichenhaus, S. 750.
- 50 David Oppenheimer u.a. an [Mag.?), 27. Dezember 1796, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.].
- 51 Vgl. David Oppenheimer und Isaac Euchel an Mag. [?), 20. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.].
- 52 Vgl. Krünitz: Leichenhaus, S. 750; König Friedrich Wilhelm von Preußen und Königl. Kriegs- und Domänenkammer an Mag., 2. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P., Bl. 1]: In dem Schreiben entspricht der König der Bitte des »Schutzjuden« David Oppenheimer und »Consorten«.
- 53 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 45.
- 54 Vgl. ebd., S. 46, 50.
- 55 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 11; Nicolai, A[ugust] H[einrich]: Grundriss der Sanitäts-Polizei mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat, Berlin 1835, S. 681.
- 56 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 127; Most: Leichenhäuser (1840a), S. 59f.
- 57 Vgl. David Oppenheimer u.a. an [Mag.?), 27. Dezember 1796, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.], hier Bl. 2; David Oppenheimer und Isaac Euchel an Mag., 20. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.], hier Bl. 3-6.
- 58 Rüge erkennt einen Höhepunkt des schriftlichen Diskurses um den Scheintod in den 1790er-Jahren und konstatiert das Abebben der Beschäftigung damit erst in den 1820er-Jahren, vgl. Rüge: Scheintod, S. 108f.

denselben weitestgehend aus der Öffentlichkeit. Eine Erklärung für diese Entwicklung kann in der Besetzung Berlins durch die napoleonischen Truppen in den Jahren 1806 bis 1808 gesehen werden. Ein Kontrakt zwischen Napoleon Bonaparte (1769-1821) und König Friedrich Wilhelm III., der die Stadt zu Beginn des Jahres 1812 zu einem »Durchgangs- und Aufmarschgebiet« der *Grande Armée* machte,<sup>59</sup> führte zu neuerlichen Engpässen für die Stadtbevölkerung.<sup>60</sup> Während und nach der zweijährigen Besatzungszeit Berlins wurde die Stadt und ihre Einwohner\*innenschaft durch die französische Kriegsbeute, die Unterbringung und Versorgung der französischen Soldaten und ihrer Pferde, obligatorische Abgabenerlieferungen an die napoleonische Armee sowie auch nach Abzug der Truppen durch fortlaufende Kontributionszahlungen belastet.<sup>61</sup> Insgesamt sollen während der zwei Besatzungsjahre 12,5 Millionen französische Militärangehörige in der Stadt untergebracht worden sein, deren Versorgung sich auf circa 8,6 Millionen Taler belief.<sup>62</sup> Die abzutretenden Kontributionszahlungen summierten sich auf 2,7 Millionen Taler und die Verschuldung der Stadt betrug beim Rückmarsch der französischen Truppen 1808 rund 4,5 Millionen Taler, eine Summe, die erst 1861 endgültig abgetragen werden konnte.<sup>63</sup> Als Napoleon schließlich 1808 abrückte, hatte Berlin den einstmaligen Status einer blühenden Stadt gänzlich eingebüßt.<sup>64</sup> Der Jurist Felix Eberty (1812-1884), ein Enkel des bekannten Berliner Bankiers Joseph Veitel Ephraim (1730-1786), berichtet in seinen 1878 erschienenen *Jugenderinnerungen eines alten Berliners*:

»Erst nachdem die Französische Besatzung im December 1808 Berlin verlassen, konnte man allmählig [sic!] übersehen, welche Verluste die Stadt und jeder Einzelne aus der Bürgerschaft erlitten hatte. Dieselben waren so groß, und wirkten auf die Bevölkerung so nachhaltig, daß jedermann bis in die zweite Hälfte der zwanziger Jahre genöthigt war, die größte Sparsamkeit zu üben.«<sup>65</sup>

Die Krise, die mit der Besetzung einhergegangen war, scheint erst 1810/11 etwas gemildert.<sup>66</sup> In den Jahren der Belagerung und der Folgezeit war bei der hohen, überall spürbaren finanziellen Belastung und dem Verlust politisch autonomer Entscheidungsbefugnisse an den Bau von Leichenhäusern kaum zu denken, war die Bevölkerung doch gänzlich mit dem eigenen Überleben beschäftigt gewesen. Zudem konzentrierten sich die Stadtoberen auf andere kostenintensive Bauprojekte, wie die Friedrich-Wilhelms-Uni-

59 Berlin in schwieriger Zeit 1806-1815. Wegweiser durch die Ausstellung des Landesarchivs Berlin. 6. August bis 31. Dezember 1981, o.O. o.J., S. 12.

60 Zur Armutsentwicklung nach den »Befreiungskriegen« vgl. Radtke: *Armut*, S. 17f.

61 Vgl. Mieck: *Reformzeit*, S. 427.

62 Vgl. ebd., S. 428.

63 Vgl. ebd., S. 432, 435.

64 Vgl. ebd., S. 442.

65 Eberty, Felix: *Jugenderinnerungen eines alten Berliners*, Berlin 1878, S. 18; vgl. Köhler/Richter: *Berliner Leben*, S. 132.

66 Vgl. Mieck: *Reformzeit*, S. 449-457.

versität, die 1810 eröffnet wurde.<sup>67</sup> Dennoch ist der Mangel einer nachweislichen (praktischen) Auseinandersetzung ausgerechnet in diesen Jahren erwähnenswert, wird die Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert aufgrund der verstärkten publizistischen Behandlung des Themas Scheintod in der Forschungsliteratur doch allgemein als Klimax des Angstphänomens interpretiert.<sup>68</sup> Obgleich sich keine ausgewiesene Beschäftigung mit der Thematik in den Akten der Berliner Kommunalbehörden findet, wurde die Angelegenheit auch während der politischen Krisenjahre in anderen Städten weiterverfolgt. Im August 1809 meldete der Polizeipräsident Stein in Königsberg an das Polizeidepartement im Ministerium des Innern angeregt durch die Ausführungen Hufelands:

»[D]ie Anlegung eines besonderen Leichenhauses für jeden einzelnen Kirchhof [bleibt] sehr wünschenswerth [...]. [E]s [dürfte] indeßen rathsam seyn [...] auf die schnelle Ausführung dieses Baues nicht zu dringen, dagegen aber die sämtlichen Kirchen=Gemeinden dahin anzuweisen, binnen einer verhältnißmäßigen Weise von Jahren für die Erbauung eines Leichenhauses auf ihrem Begräbnißplatze zu sorgen, unter der Verwarnung, daß im Unterlaßungs falle der Gemeinde das Recht einen eigenen Begräbnißplatz zu haben genommen, und ihr bisheriger Kirchhof alsdann ganz geschlossen werden soll.«<sup>69</sup>

Hier zeigte sich gegenüber der Leichenhausfrage zwar eine affirmative Grundhaltung, doch kann auch die Weitergabe der Verantwortung an die Kultusgemeinden als paradigmatisch für zahlreiche preußische Kommunalverwaltungen betrachtet werden. Kaum anders trat späterhin der Berliner Magistrat auf, wenn es darum ging, Leichenhäuser in der preußischen Hauptstadt zu finanzieren.

Das seit Februar 1811 unter anderem von dem Berliner Stadtphysikus Meyer geforderte Obduktionshaus,<sup>70</sup> das zur Untersuchung und Ausstellung von Ertrunkenen und unbekannt aufgefundenen Toten dienen sollte, findet an dieser Stelle kurz Erwähnung, da auch diese Institution in den zeitgenössischen Quellen bisweilen als »Leichenhaus« bezeichnet wurde.<sup>71</sup> Hierbei handelte es sich jedoch tatsächlich um ein Leichenschauhaus – eine Einrichtung, die es bis dahin in Berlin nicht gegeben hatte.<sup>72</sup> Aber auch hier wurden aufgrund der Unsicherheit der Todeserkennung sowie einer Furcht vor dem

67 Vgl. Tenorth, Heinz-Elmar: Eine Universität zu Berlin – Vorgeschichte und Einrichtung, in: Ders./Charles E. McClelland (Hg.) in Zusammenarbeit mit Torsten Lüttke, Hannah Lotte und Werner Treß: Geschichte der Universität Unter den Linden, 7 Bde., Bd. 1: Gründung und Blütezeit der Universität zu Berlin 1810-1918, Berlin 2012, S. 3-75, hier S. 3.

68 Vgl. Rüge: Scheintod, S. 211.

69 Bericht von Polizeipräsident Stein in Königsberg an Polizeidepartement im MI, 2. September 1809, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 7 und 14, hier Bl. 7 R., [Herv. i. O.]; Polizeidepartement in Königsberg an Polizeipräsidenten von Stein, 23. August 1809, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 11.

70 Vgl. Trützschler an Geh. Staatsrath [Kaspar Friedich] von Schuckmann (1755-1834), 18. Februar 1811, in dem dieser über die Bemühungen des Stadtphysikus Meyer informiert, ein Lokal zur Obduktion von Leichen in Berlin einzurichten, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 339, Bl. 1.

71 [Architekt?] Langerhans an Geh. Stadtrat und Chef der Polizei, Sack, 7. August 1811, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 339, Bl. 9.

72 Vgl. nicht adressiertes Schreiben, gez. [König] Friedrich [Wilhelm III.], 14. September 1811, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 339, Bl. 15f.

Scheintod bestimmte Maßregeln angeordnet. So durften die Leichen nicht früher als 24 Stunden nach dem festgestellten Tod sezirt werden, sondern hatten bis dahin in den Betten zu verbleiben. Zudem sollten an verunglückten Personen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden.<sup>73</sup> Gegen Ende des Jahres 1811 berichtete das *Berliner Intelligenz-Blatt* von der Einrichtung eines entsprechenden »schicklichen Gelasses«<sup>74</sup> auf dem Koppen'schen Armenbegräbnisplatz.<sup>75</sup> 1844 teilte Wollheim mit, dass »Leichen von Selbstmördern, Verunglückten und Ermordeten, wie überhaupt alle, über welche eine gerichtliche Instruction vorzunehmen ist, [...] in das Obductions- und Ausstellungshaus auf dem Koppe'schen Armenkirchhof« gebracht würden,<sup>76</sup> das im Volksmund seiner spezifischen Architektur wegen den Beinamen »das Thürmchen« erhalten hatte.<sup>77</sup> Erst, wenn ein Kriminalbeamter vor Ort den Vorgang protokollarisch aufgenommen hatte, war es erlaubt, den Leichnam an die Hinterbliebenen zu übergeben, die Beerdigung in die Wege zu leiten oder die Leiche an die örtliche Anatomie abzuliefern.<sup>78</sup> Mit der Etablierung des Leichenschauhauses oder auch der Errichtung der Universität scheint sich nach den kriegsbedingten Krisenjahren neuerlich der Aufbau regulärer Infrastrukturen in der Stadt abgezeichnet zu haben. Doch bereits zu Beginn des Jahres 1812 geriet der Ansatz einer Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Situation neuerlich ins Schwanken, als sich Berlin gezwungen sah, für den napoleonischen Russlandfeldzug als Durchzugsgebiet der französischen Armee zu fungieren, was gleichsam den Versorgungsanspruch derselben mit sich brachte. Abermals wurde die Bevölkerung zu diversen Steuerabgaben und hohen Aufwendungen genötigt.<sup>79</sup>

Im selben Jahr gewann die Auseinandersetzung um die Leichenhäuser in Berlin erneut an Intensität. Ende April 1812 forderte der Magistrat die Kirchenvorstände Berlins dazu auf, Leichenhäuser oder Leichenzimmer auf ihren Kirchhöfen einzurichten. Zu diesem Zweck sollte in den Totengräberhäusern ein »besonderes Zimmer« geschaffen werden.<sup>80</sup> Der Magistrat verlangte zudem Auskunft darüber, wo genau sich die Totenkammern auf den Friedhöfen befanden. Auch die Einführung von Totenscheinen wurde

73 Vgl. Verordnung über das bei Leichen=Sectionen zu beobachtende Verfahren, in: *Berliner Intelligenz-Blatt*, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 27. November 1811, Nr. 284, Sp. 4757f., [S. 1f.].

74 Bekanntmachung, in: *Berliner Intelligenz-Blatt*, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 20. November 1811, Nr. 278, Sp. 4653, [S. 1]; Wirth/Ceserick/Vendura: *Universitätsinstitut*, S. 15-18. Für den Hinweis danke ich Herrn Dr. med. Sven Hartwig.

75 Der Koppenplatz befand sich nahe dem heutigen Rosenthaler Platz, vgl. Gottschalk: *Begräbnisstätten*, S. 71.

76 Wollheim: *Versuch*, S. 280.

77 Gottschalk: *Begräbnisstätten*, S. 71.

78 Vgl. Wollheim: *Versuch*, S. 280.

79 Vgl. Mieck: *Reformzeit*, S. 57-459; Leggiere, Michael V.: *Napoleon and Berlin. The Franco-Prussian War in North Germany, 1813*, Norman 2002, S. 25.

80 OB/B/R an Ministerium der Dreifaltigkeitskirche, 28. April 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 1.

diskutiert.<sup>81</sup> Geheimrat Laux, Chef der Allgemeinen Polizei, schlug in diesem Kontext vor, sich an dem Leichenreglement der Stadt Stettin zu orientieren, die 1808 vergleichbare Forderungen realisiert hatte.<sup>82</sup> Ob diese Anregungen im Zusammenhang mit der Rekrutierung preußischer Truppen und dem Durchzug der napoleonischen Armee auf dem Weg nach Russland standen, die im Frühjahr 1812 eingeleitet wurden, und zumindest nach Meinung des Historikers Ilja Mieck dazu führten, dass sich in den folgenden Monaten »der ganze Schrecken der Besatzungszeit der Jahre 1806/08 mit ihren Requisitionen, Einquartierungen, Plünderungen, Drangsalierungen und Schikanen« wiederholte,<sup>83</sup> muss unklar bleiben.

Was der konkrete Auslöser dieser neuerlichen Beschäftigung mit Leichenhäusern war, lässt sich nicht eindeutig bestimmen, doch scheinen die Kommunalbehörden entweder durch die höheren preußischen Behörden zum Handeln angehalten worden zu sein oder wollten hinter der Vorreiterrolle Stettins nicht zurückstehen.<sup>84</sup> Bei alleiniger Betrachtung der Magistratsakten erscheint diese Forderung als abrupter Wandel des bis dahin eher geringen Interesses an dem Thema. Verständlich wird der Schritt der Kommunalbehörden erst bei Berücksichtigung der Ministerialebene. In den vorangegangenen Jahren hatte man sich dort intensiv mit den Modalitäten einer Einführung der ärztlichen Leichenschau und damit einhergehend von Totenscheinen auseinandergesetzt.<sup>85</sup> Als Bezugsgröße für viele vergleichbare Forderungen galt auch hier das »Leichen=Reglement für sämtliche Parochieen zu Alten=Stettin«, in dem sowohl zum Schutz gegen den Scheintod als auch gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten eine ärztliche Totenschau sowie ein ärztlich ausgestellter Totenschein eingeführt worden waren.<sup>86</sup> Vierterorts wurden nach dem Stettiner Vorbild 1812 und in den Folgejahren Leichenschau und -scheine unter den gleichen Vorzeichen anerkannt.<sup>87</sup> Auch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen beschäftigte sich auf höherer Ebene mit der Forderung nach Leichenhäusern und ähnlichen Appellen. In einem Schreiben vom 19. Februar 1812 kam die Deputation zu dem Schluss:

- 
- 81 Vgl. Briefverkehr zwischen dem Mag. und den Kirchenvorständen von 1812, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 20-38, 46; OB/B/R an Ministerium der Dreifaltigkeitskirche, 28. April 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 1.
- 82 Vgl. OB an MI, 7. Januar 1822, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 72.
- 83 Mieck, Ilja: Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in: Otto Büsch (Hg.): Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens (Handbuch der Preussischen Geschichte, Bd. 2), Berlin/New York 1992, S. 3-292, hier S. 38.
- 84 Vgl. OB/B/R an Oberkirchenvorsteher Eckhardt, 27. April 1812, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 2.
- 85 Auf ministerieller Ebene lässt sich ein intensiver Diskurs insbesondere über die Einführung der Leichenschau nachverfolgen, der sich mindestens von den 1810er-Jahren bis in die 1830er-Jahre erstreckte, vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4043-4044, [o.P.].
- 86 Vgl. Leichen=Reglement für sämtliche Parochieen zu Alten=Stettin, 24. August 1806, S. 1-20, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 121.
- 87 Vgl. für Breslau: Mag. von Breslau an Geh. Staatsrat [o. Namensnennung], 29. Juni 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 142f.; für Stargard: Reg. des Innern an [Departement im MI für die allgemeine Polizei], 31. Juli 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 144f.; für: Liegnitz: Polizei-Deputation der Liegnitz. Reg. an Geh. Regierungsrat Unruh, 14. Dezember 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 147.

»Bloße Ermahnungen und Vorschriften zu immer vorsichtiger Behandlung der eben Verstorbenen verfehlten jederzeit ihren Endzweck und auch die im Jahre 1794 vertheilte Instruction für Prediger [...] blieb im Allgemeinen ohne Nutzen. Hierdurch ergibt sich also die Nothwendigkeit einer steten und speciellen polizeilichen Aufsicht auf die Todten.«<sup>88</sup>

Dennoch hielt man die Umsetzung der Pläne für unausführbar, da davon ausgegangen wurde, dass die Kosten weder vom Staat noch von der Bevölkerung getragen werden wollten oder konnten. Auch zog man als Argument für eine Ablehnung die gescheiterten Bemühungen zur Einführung von Leichenhäusern von 1792 heran. Vielmehr ging die Wissenschaftliche Deputation davon aus, dass sofern ein approbierter Arzt nach eingehender Untersuchung der Verstorbenen einen Totenschein ausstellte, dieses Vorgehen als Sicherheit gegenüber dem Zustand des Scheintodes und bei ansteckenden Krankheiten genügen würde.<sup>89</sup>

Obgleich das zurückhaltende kommunale Handeln hier konträr zum scheinbar aktiven Vorgehen auf Staatsebene erscheint, kann die langjährige Sperrung des Magistrats gegen Leichenhäuser auf dieselben ablehnenden Argumente – dies waren der Kostenfaktor und die Sinnhaftigkeit der anvisierten Projekte – zurückgeführt werden, wie sie auf staatlicher Ebene vorgebracht wurden. Die Reaktion der Berliner Kultusvorstände angesichts der Leichenhausfrage war in diesen Jahren durchgängig ablehnend, da sie argumentierten, keine räumlichen Kapazitäten zu besitzen, um entsprechende Lokalitäten einzurichten.<sup>90</sup> In vielen Fällen existierte nicht einmal ein Totengräberhaus auf den Friedhöfen, wo gegebenenfalls ein spezifisches Zimmer hätte eingerichtet werden können. Nachdem die Kirchenvorstände die Unmöglichkeit eines solchen Unterfangens bestätigt hatten, scheint die Initiative des Magistrats von 1812 nicht weiterverfolgt worden zu sein.

Auch nach der Niederlage Napoleons im Russlandfeldzug und dem endgültigen Durchzug der geschlagenen *Grande Armée* durch Berlin im März 1813<sup>91</sup> verbesserte sich die Lage der einheimischen Bevölkerung nach den Krisenjahren nur minimal. Weiterhin wurden hohe Abgaben erhoben oder Pensionen gekürzt.<sup>92</sup> Und noch bis zum Jahr 1830 war der Abbau der angesammelten Schuldensumme der höchste Ausgabenposten der Stadt.<sup>93</sup> Im Kontext der Schuldentilgung, die von der Stadt Berlin in den Jahrzehnten nach Ende der »Befreiungskriege« geleistet werden musste, findet sich gegebenenfalls die Erklärung für die weitestgehend ablehnende Haltung von staatlicher und kommunaler Seite gegenüber den Leichenhäusern, denn eine affirmative Position hätte gleichsam eine finanzielle Unterstützung der Projekte durch die Behörden erwarten lassen. Nicht nur auf Kommunalebene scheint man zu diesem Zeitpunkt keine ernsthafte Notwendigkeit von Leichenhäusern erkannt zu haben. So teilte die Königliche Regierung zu Berlin

88 Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen an Departement der Allgemeinen Polizei im MI, 19. Februar 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 99-106, hier Bl. 99.

89 Vgl. ebd., Bl. 99-106.

90 Vgl. KDK an Mag., 10. Juli 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 2.

91 Vgl. Berlin in schwieriger Zeit 1806-1815, S. 12.

92 Vgl. Mieck: Reformzeit, S. 460-473.

93 Vgl. ebd., S. 505.

dem Magistrat am 23. Januar 1817 hinsichtlich der Bemühungen zur Auslagerung der Friedhöfe aus dem Stadtbereich mit, »daß eine Einrichtung von Leichenhäusern nicht erforderlich seyn dürfte, wenn die der Ausführung hoffentlich nicht fernen Leichenschau ins Werk gesetzt wird.«<sup>94</sup> Damit wurde der angedachten ärztlichen Leichenschau konkret eine Konkurrenzposition gegenüber den Leichenhäusern zugewiesen, wie sie in der folgenden Zeit noch stärker ausgebaut werden sollte.

Mit dieser Entscheidung endete der vielversprechende Beginn der Berliner Leichenhausfrage in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts mit einer langanhaltenden Stagnationsphase, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf politischen und wirtschaftlichen Krisen der napoleonischen Besetzung Berlins sowie der ›Befreiungskriege‹ basierte. Für die realisierten als auch nicht umgesetzten Leichenhausprojekte dieser annähernd 30 Jahre zeichneten sich primär Privatpersonen verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall des ersten Leichenhauses, das zwar als Spende zweier Personen aus dem Kirchenvorstand ins Leben gerufen worden war, diese jedoch hier nicht in ihrer Position als Vertreter der Kirchengemeinde auftraten. Ganz im Gegenteil verweigerten sich sowohl die staatlichen und kommunalen Behörden als auch die Kultusvertretungen der Idee der Leichenhäuser aus zumeist praktischen Gründen.

#### IV.3.1.2 Ein kurzes Intermezzo: Neue Leichenhausprojekte in Berlin (1824-1831)

Bis Mitte der 1820er-Jahre wurde die Errichtung von Leichenhäusern in Berlin nicht weiter ernsthaft diskutiert und Bestrebungen, die Institute als Folgeerscheinung der geplanten Einführung einer ärztlichen Leichenschau und von Totenzetteln parallel zu etablieren, scheiterten an den finanziellen Mitteln.<sup>95</sup> Danach konzentrierte sich die preußische Regierung vorrangig auf eine Etablierung der ärztlichen Leichenschau, musste aber bereits 1819 eingestehen, dass diese Maßnahme aus Kostengründen ebenfalls nicht realisierbar war.<sup>96</sup> Erst 1824 hatte man die Lancierung der Totenscheine oder Sterbezettel in Berlin sowohl als Kontrollinstrument bei Todesfällen als auch aus der Sorge um Scheintote umsetzen können.<sup>97</sup> Für einige Beteiligte war damit ein adäquates Instrument geschaffen worden, um der Gefahr vor einem Lebendig-begraben-Werden zu trotzen.<sup>98</sup> Andere erkannten in dieser gesetzlichen Umsetzung lediglich ein mangelhaftes Surrogat für die Leichenhäuser in Kombination mit einer gesetzlich angeordneten ärztlichen Leichenschau.<sup>99</sup>

94 Königl. Reg. zu Berlin, 1. Abt., an Mag., 23. Januar 1817, ELAB, Epho. Fried., Nr. 10400/202, [o.P.].

95 Vgl. Votum ad No. 2774 und 5436, dem MK vorzulegen, gez. in Vertretung seiner Exzellenz, von Rochow, 7. August 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

96 Vgl. Königl. Preußische Reg., 1. Abt., an MK, 16. Dezember 1819, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4043, [o.P.].

97 Vgl. MK an sämtliche Königl. Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

98 Vgl. Geheimräte Schweder und Hufeland an MI, z. Hd. von Rochow, 24. April 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4045, [o.P.]. Bemerkenswerterweise gehört auch Hufeland zu den Verfassern des Schreibens, der sich ansonsten vehement für eine Errichtung von LH einsetzte.

99 Vgl. Immediats-Vorstellung des Hofpredigers Theremin an die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Rochow, 3. April 1840 »in welcher derselbe um Errichtung von Leichenhäusern auf allen Kirchhöfen, in Verbindung mit einer Todtenschau bey jedem Sterbefall bittet« (GStA PK, MK,

Der nächste Hinweis über eine Realisierung des Leichenhauskonzeptes in Berlin liegt erst für 1825 vor, als zwei kleine Zimmer zur Aufbewahrung von Leichen im Totengräberhaus auf dem Friedhof II der Dreifaltigkeitskirche an der Bergmannstraße durch die Kirchengemeinde eingerichtet wurden.<sup>100</sup> Die Errichtung eines singulären Leichenhauses scheint erstmals 1812 in der Kirchengemeinde debattiert worden zu sein. Als Impulsgeber diente die Aufforderung des Magistrats zur Einrichtung von Leichenzimmern aus demselben Jahr.<sup>101</sup> Die lakonische Antwort der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde hatte sich noch 1812 darauf beschränkt, dass man dem Magistrat bei seinem Anliegen keine Hilfe leisten konnte, da keinerlei Räumlichkeiten für solche Zwecke zur Verfügung stünden.<sup>102</sup> Damit scheint die Angelegenheit zumindest vorläufig beendet gewesen zu sein. In den folgenden zwölf Jahren finden sich zumindest keine Hinweise auf Bauprojekte oder Initiativen dafür in der betreffenden Parochie.

Erst 1824 scheint der Gedanke abermals aufgegriffen worden zu sein, diesmal von der Kirchengemeinde selbst. Am 30. Juni 1824 hatte das Vorstandskollegium der Dreifaltigkeitskirche einem nicht näher benannten Konsistorium seinen Wunsch zum Bau eines Totengräberhauses samt Leichenkammer angetragen. Neben einer Lokalität zur Aufbewahrung und Beobachtung der Leichen sah der Bauplan des Baurates Johann Gottlieb Schlaetzer (1771-1824) bereits ein »beheizbares Lokal« für Besucher\*innen und die Leichenträger vor.<sup>103</sup> Die Gesamtkosten für den neu anzulegenden Friedhof beliefen sich auf insgesamt 7100 Taler – 3000 davon waren für die Gebäude veranschlagt –, eine Summe, die nicht von der Kirche aufgebracht werden konnte, weshalb sie sich eine Bezuschussung durch den Staat oder die Stadt erhoffte.<sup>104</sup> In der Folge entspann sich eine Diskussion über die generelle Verpflichtung des Staates hinsichtlich der Leichenhausprojekte. Ein expliziter Fonds zur Errichtung von Leichenhäusern existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Und wiewohl das Kultusministerium im Oktober 1824 zu dem Ergebnis kam, dass laut der Kurmärkischen Verfassung, die mit dem Paragraph 712 des *Landrechts* übereinstimmte,<sup>105</sup> Kultusgebäude in erster Linie aus dem Vermögen der Kirchen bezahlt werden müssten, sprach sich das Ministerium für eine Bezuschussung von 1000 Talern an die Gemeinde aus.<sup>106</sup> Obgleich dieses finanziellen Zugeständnisses sah die Parochie weiterhin keine Option, die gesamte Summe aufzubringen, woraufhin Überlegungen über Lohnkürzungen der Prediger oder Einschränkungen des Bauprojektes angestellt

---

I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.]; Praktischer Arzt und Medizinal-Rat Gedicke an MK, 10. Juni 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

100 Einige Angaben beziehen sich auf das Jahr 1824, allerdings ist der Friedhof erst 1825 eröffnet worden, vgl. KDK an Mag., 2. Oktober 1837, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 5; entweder ist das Gebäude bereits vor Friedhofseröffnung erbaut und genutzt worden oder man muss das Jahr 1825 als Bau- und Nutzungserstjahr des LH annehmen.

101 Vgl. OB/B/R an Ministerium der Dreifaltigkeitskirche, 28. April 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 1.

102 Vgl. KDK an Mag., 10. Juli 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 2.

103 KDK an [KKPB?], 30. Juni 1824, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 55f.

104 Vgl. ebd.

105 Vgl. Landrecht, 1821, Teil II, Tit. XI, § 712, S. 117.

106 Vgl. MK an KKPB, 7. Oktober 1824, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 65.

wurden.<sup>107</sup> Zu Beginn des Jahres 1825 machte das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg die Lage noch einmal unmissverständlich deutlich, als es erklärte, dass »eine rechtliche Verpflichtung des Fiscus, zu jenen Kosten einen Beitrag zu leisten, nicht nachgewiesen« werden könne und die Kirchengemeinde andere Wege finden müsse, um das Vorhaben zu realisieren.<sup>108</sup> In Bezugnahme auf frühere Finanzierungen anderer Kirchenbauvorhaben betonte das Konsistorium, dass diese »blos aus Gnade« des Königs unterstützt worden waren.<sup>109</sup> Die Gemeinde hielt indes an ihrer Beteuerung der Notwendigkeit eines Totengräberhauses fest und erneuerte ihren Antrag im März 1825.<sup>110</sup> Daraufhin erfolgt im April desselben Jahres die Genehmigung durch das Konsistorium mit der gleichzeitigen Ablehnung einer Erhöhung der Grabstellengebühr.<sup>111</sup> Somit verfügte die Parochie noch immer über keine adäquate Möglichkeit einer Finanzierung. Dennoch erbat der Kirchenvorstand im April 1825 vom Königlichen Landbaurat Albrecht den notwendigen Bauschein.<sup>112</sup> Ein besonderer Wert wurde darauf gelegt, die Distanz des Hauses zu angrenzenden Bauten und eine zusätzliche Bepflanzung zu betonen; Maßnahmen, die dem Schutz der Lebenden auch durch die angenommenen luftreinigenden Eigenschaften der Pflanzen entsprachen.<sup>113</sup> Die Ausstellung des verlangten Bauscheins erfolgte am 13. Mai 1825.<sup>114</sup> Das noch im Sommer 1825 abgeschlossene Projekt sah die Errichtung eines Wohnhauses für den Totengräber vor.<sup>115</sup> Der ursprünglich anvisierte separate Bau<sup>116</sup> eines Leichenhauses fand zu diesem Zeitpunkt keinerlei Erwähnung mehr. Man darf davon ausgehen, dass er dem Kostendruck zum Opfer fiel. Die Baukosten lagen bei 2872 Talern.<sup>117</sup> Wie die restliche Finanzierung letztlich zustande kam, wird aus den vorliegenden Akten nicht deutlich. Die Ausführung des Baus hatte der Maurermeister Metzging betrieben.<sup>118</sup> Bereits der Landschaftsarchitekt Clemens-Guido Szamatolski betonte, dass es sich bei dem Bau um ein Berliner Novum handelte. Zum ersten Mal hatten die Bauherren schon bei der Planung und Errichtung des Totengräberhauses explizit

- 
- 107 Vgl. Notizen wegen der Kosten des neuen Kirchhofs, von KDK, 29. November 1824, [Herv. i. O.], ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 69. Hier wird auch die Hilfe durch einen Staatsfonds angesprochen.
- 108 KKPb an KDK, 23. Februar 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 82.
- 109 Ebd.
- 110 Vgl. Bericht des KDK an das hiesige Konsistorium, 31. März 1822, »die Kosten des neuen Kirchhofes und des dazu erforderlichen Hauses betreffend«, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 85-87, hier Bl. 85.
- 111 Vgl. KKPb an KDK, 7. April 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 89.
- 112 Vgl. KDK an Königl. Landbaurat Albrecht, 7. Mai 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 93.
- 113 Vgl. Bepflanzung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 40f.
- 114 Vgl. Königl. Landbaurat Albrecht an KDK, 13. Mai 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 94.
- 115 Vgl. Extract aus dem Konferenzprotokoll, 7. [?] 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 100; KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 20. Oktober 1826, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 105.
- 116 Vgl. KDK an [KKPB], 30. Juni 1824, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 55f.
- 117 Vgl. KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 20. Oktober 1826, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 105.
- 118 Vgl. Rechnungsübersicht für den Bau des Totengräberhauses vom KKPb an KDK, 11. Dezember 1826, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 106; KKPb an KDK, 18. Oktober 1828, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 125; Angaben über den Architekten des Gebäudes liegen nicht vor.

eine Räumlichkeit zur Leichenaufbewahrung vorgesehen.<sup>119</sup> Szamatolski interpretiert diese Architektur als einen Vorgängerbau späterer Leichenhallen.<sup>120</sup> Es liegen nur wenige zusätzliche Informationen über die Architektur des Gebäudes vor.<sup>121</sup> Nähere Größenverhältnisse sind nicht angegeben, doch berichtete das Kollegium der Dreifaltigkeitskirche gegenüber dem Magistrat 1850, dass die Kammer zur Aufbewahrung der Leichen und für Wiederbelebungsversuche höchstens zwei Särge aufnehmen konnte.<sup>122</sup> Die Einrichtung bestand aus zwei kleinen, beheizbaren Zimmern, die durch eine Glastür voneinander getrennt waren und der Verwahrung von Leichen dienten. Der vordere Raum bot Platz für die Särge und war mit einem Weckapparat ausgestattet.<sup>123</sup> Das hintere Zimmer diente dem Wächter als Aufenthaltsort und sollte, im Falle eines Wiedererwachens auch zur weiteren Versorgung der Scheintoten genutzt werden.<sup>124</sup>

Lediglich zwei Jahre später, 1827, wurde bei der Anlage des neuen Friedhofes der Jüdischen Gemeinde vor dem Schönhauser Tor ein eingeschossiges klassizistisches Gebäudeensemble, bestehend aus Wächterwohnung, Tahara-Raum und Versammlungshalle eingeweiht,<sup>125</sup> das von dem Stadtbaurat Langerhans konzipiert worden war.<sup>126</sup> Der erste Entwurf des Gebäudes von 1825 stammte von dem Maurermeister Metzger und dem Zimmermeister Gosebruch. Bei der späteren Realisierung kam es aber scheinbar zu Veränderungen des ursprünglichen Bauplans, die heute nicht mehr in Gänze rekonstruiert werden können.<sup>127</sup> In der 1826 erlassenen Beerdigungsordnung wurden die Räumlichkeiten explizit auch als Aufbewahrungsort für die Leichen angeführt und als »Leichenkammer« bezeichnet.<sup>128</sup> Dabei scheint es sich jedoch nicht um ein Leichenhaus per definitionem gehandelt zu haben, das heißt um eine Einrichtung, die über eine als angemessen erachtete Ausstattung zur Scheintotenrettung verfügte. Allerdings wurde die Institution in späteren Bekanntmachungen des Magistrats offiziell als Leichenhaus gezählt.<sup>129</sup> Bemerkenswert ist der Umstand, dass ausgerechnet

119 Vgl. Szamatolski/Mandelka: Dreifaltigkeit II, S. 21; Müller u.a.: Geschichte, S. 10.

120 Vgl. Szamatolski/Mandelka: Dreifaltigkeit II, S. 21.

121 Vgl. Taxe, Totengräberhaus der Dreifaltigkeitskirche, 27. Januar 1827, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/726, Bl. 10 R.

122 Vgl. KDK an Mag., 14. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 242.

123 Vgl. KDK an Mag., 2. Oktober 1837, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 5; KDK an Mag., 18. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 108.

124 Vgl. ebd.

125 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 128f.

126 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 56; Knufinke, Bauwerke, S. 416; eine Abbildung des Gebäudes findet sich bei: Knufinke, Ulrich: Jüdische Friedhofsbauten um 1800 in Deutschland: Architektur als Spiegel der Auseinandersetzungen um Haskala, »Emanzipation« und »Assimilation«, S. 88, Abb. 8, [https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2086/file/opus\\_pardes\\_11\\_Arto4.pdf](https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2086/file/opus_pardes_11_Arto4.pdf), Zugriff: 23.05.2018; Müller-Busch/Werner: tot in mitte, S. 73; Gottschalk: Jüdische Gemeinde, S. 32.

127 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 128, auch Anm. 474.

128 Die Ältesten der Judenschaft: Neue Beerdigungs-Anordnung in der Israelitischen Gemeinde zu Berlin, vom 27. August 1826, in: Sulamith (1826) S. 337-344, hier S. 339f., § 4, <http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/cm/periodical/pageview/2311734>, Zugriff: 01.01.2016; Knufinke: Bauwerke, S. 128f.

129 Vgl. OB u.a. an die Ältesten der Judenschaft, 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105.

die Jüdische Gemeinde in Berlin, wenn auch unter dem unverkennbaren Druck der Haskala,<sup>130</sup> innerhalb der Jahrzehnte nach Gründung des ersten Berliner Leichenhauses zu einer der nachdrücklichsten Verfechter\*innen der Einrichtungen gehörte, stand doch die orthodoxe Totenbehandlung in einem deutlichen Gegensatz zur normativen Struktur der Institute.

Es scheint, dass in den beiden aufgezeigten Fällen die Kultusvertretungen der Dreifaltigkeitskirche und der Jüdischen Gemeinde maßgeblich an der Realisierung beteiligt waren. Ebenso beachtenswert wie die intensive Teilhabe der aufgeklärten Jüdischen Gemeinde an der Leichenhausfrage ist die Betrachtung der Stadtteile, in denen die beiden Einrichtungen realisiert wurden. Der neue jüdische Friedhof vor dem Schönhauser Tor und die entsprechende Gemeinde gehörten zum Gebiet der Oranienburger Vorstadt, ein Stadtviertel, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ebenso wie die angrenzende Rosenthaler Vorstadt verstärkt als Quartier der sogenannten Unterschichten entwickelte.<sup>131</sup> Dahingegen befand sich die Friedrichstadt, in der die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde angesiedelt war, auf dem Sprung, sich von einem vorwiegend von Manufakturarbeiter\*innen bewohnten Stadtviertel zu einem gehobenen Bezirk zu entwickeln, in dem zukünftig das Bürgertum und der Adel zu Hause waren.<sup>132</sup> Hatte sich das realisierte Leichenhaus auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof noch im Herzen der damaligen Stadt Berlin befunden – und auch das Projekt der Gesellschaft der Freunde war für den innerstädtischen Bereich angedacht gewesen –, so zeichnete sich bei den Projekten dieser zweiten Phase bereits deutlich die Realität der ausgelagerten Friedhöfe ab. Mit den beiden oben dargestellten, innerhalb weniger Jahre realisierten Projekten scheint der Bann gebrochen worden zu sein, der die Beschäftigung mit dem Thema seit dem Beginn des Jahrhunderts belegt hatte. Obgleich beide Einrichtungen von Einfachheit gekennzeichnet waren und als Bestandteile eines unter anderen Vorzeichen stehenden Gebäudeensembles betrachtet werden müssen, war der ausgewiesene Zweck unmissverständlich. Die Rettung von Scheintoten stand in beiden Fällen im Vordergrund. Eine erste inhaltliche Wende zeichnete sich hingegen 1831/32 mit dem erstmaligen Auftreten der Cholera in Preußen und Berlin ab.

#### IV.3.1.3 Die Cholera in Berlin und ein folgenschwerer Aufruf (1831-1837)

Die Cholera gehört ebenso wie Typhus und Fleckfieber zu den Darmerkrankungen, den »Dysenterien«, die früher allgemein als »Fieber«, »Pestilenz« oder »Ausfluß« bezeichnet wurden.<sup>133</sup> Als Symptome treten starker Durchfall, Erbrechen, eine rasante Abnahme des Körpergewichtes sowie bläuliche Flecken auf.<sup>134</sup> Ohne adäquate Behandlung versterben die Kranken zumeist innerhalb weniger Tage an Dehydrierung. Bemühungen um eine Verbesserung der hygienischen Bedingungen gab es in Preußen schon weit vor dem

130 Hier muss zwischen orthodoxen und aufklärerisch gesinnten Strömungen unterschieden werden.

131 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 435; Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199; Schwippe/Zeidler: Dimension, S. 240.

132 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 434; Schultz: Sozialgeschichte, S. 304.

133 Ruffié/Sournia: Seuchen, S. 66.

134 Vgl. ebd., S. 68.

Auftreten der ersten Choleraepidemie in den deutschen Staaten, doch kann die Cholera nicht nur als die bestimmende Krankheit des 19. Jahrhunderts betrachtet werden, sondern auch als eine Zäsur im Verständnis um die Notwendigkeit der Hygiene. Denn es war der erstmalige Ausbruch der Cholera, der anfangs in England, später dann in den deutschen Staaten, eine weitgehende Hygienebewegung auslöste.<sup>135</sup>

1826 brach die Cholera in Indien aus und erreichte über den Nahen Osten und Osteuropa, 1831/32 Mitteleuropa.<sup>136</sup> In den deutschen Staaten wurden von Seiten der Behörden Choleralazarette eingerichtet.<sup>137</sup> Als ebenso wichtig wurde aber die persönliche Verantwortung im Umgang mit der Krankheit angesehen. Hufeland, der Krankheitsursachen nach kontagiösen und physischen Giften unterteilte, wies sämtliche ansteckende Krankheiten der ersten Gruppe zu und berief sich synonym auf Miasmen und Kontagien als Auslöser.<sup>138</sup> Diese als Gifte bewerteten Substanzen sollten sich nicht nur im Organismus ausbreiten können, sondern auch Gegenständen, wie Kleidung oder Hausrat, anhaften.<sup>139</sup> Als präventive Maßnahmen gegen die Ansteckung mit kontagiösen Giften schlug Hufeland die Einhaltung grundsätzlicher hygienischer Maßnahmen wie regelmäßiges Baden, Mundausspülen, Kämmen und saubere Kleidung, zudem sportliche Ertüchtigung, im besten Fall an der frischen Luft, zumindest aber eine angemessene Belüftung der Zimmer vor. Auch ein Glas Wein zur Bewahrung von »guten Muth und Heiterkeit der Seele« konnte eine hilfreiche Maßregel sein.<sup>140</sup> Zuletzt sollte aber unbedingt jeglicher Körperkontakt mit anderen Menschen vermieden<sup>141</sup> und regelmäßige Desinfektionen vorgenommen werden.<sup>142</sup> Insgesamt sieben pandemische Wellen der Cholera sind für Europa bis in die heutige Zeit zu konstatieren, davon war Berlin zwischen 1831 und 1873 allein 13 Mal betroffen. Als besonders schwere epidemische Phasen in Preußen gelten hierbei die Jahre 1848/49, 1852, 1855 und 1866,<sup>143</sup> konkret für Berlin waren die Jahre 1837, 1849 und 1866 durch eine hohe Morbidität und Mortalität geprägt.<sup>144</sup>

Wie hilflos die Medizin der damaligen Zeit der Ursachenbewertung und Behandlung der Cholera gegenüberstand, zeigt sich auch an ihrem Beinamen »Asiatische Hydra«. Glaubte man eine Epidemie überstanden zu haben, entwickelte sich bald schon und oftmals heftiger als zuvor ein neuer Seuchenzug. Im Gegensatz zum früheren Verständnis

135 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 192.

136 Vgl. Bauer: Krankheitslehre, S. 66; Ruffié und Sournia setzen das Auftreten der Cholera im 19. Jahrhundert in Indien und Persien um einige Jahre früher an, vgl. Ruffié/Sournia: Seuchen, S. 68.

137 Vgl. für Berlin: Schütz, W.: Vergleichende statistische Uebersicht der in Berlin in den vier Epidemien 1831, 1832, 1837 und 1848 vorgekommenen Cholerafälle nach den Wohnungen der Erkrankten aus den amtlichen Listen zusammengestellt und erläutert, Berlin 1849, S. 16.

138 Vgl. Hufeland: Makrobiotik, S. 80f.

139 Vgl. ebd., S. 82.

140 Ebd., S. 83.

141 Vgl. ebd.

142 Vgl. ebd., S. 227.

143 Vgl. Dorrman, Michael: »Das asiatische Ungeheuer«. Die Cholera im 19. Jahrhundert, in: Hans Wilderotter (Hg.): Das große Sterben. Seuchen machen Geschichte, Berlin 1995, S. 204-251, hier S. 231.

144 Vgl. Dettke, Barbara: Die asiatische Hydra. Die Cholera von 1830/31 in Berlin und den preußischen Provinzen Posen, Preußen und Schlesien (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 89), Berlin 1995, S. 241.

von Seuchen als Schicksalsschlägen oder Gottesstrafen<sup>145</sup> galt bei der Cholera eine medizinische Lösung als möglich. Dies war auch der Fall, obwohl zumindest bis zum Ende des 19. Jahrhunderts keine definitive Erklärung für die Erkrankung existierte.<sup>146</sup>

Nicht nur in der Frage um die Entstehung der Cholera, sondern auch anderer Infektionserkrankungen, wurde im 19. Jahrhundert der Diskurs um die Miasmenlehre und die Kontagiumtheorie zum Teil aggressiv ausgetragen. Dabei korrelierte der französische Arzt François Magendie (1783-1855) das Auftreten der Cholera mit ungenügenden Lebensverhältnissen und bezog somit eine konkret soziale Position, indem er die Wohnbedingungen insbesondere der armen Bevölkerung in feuchten Behausungen bei schlechter Belüftung und Lichtmangel mit dem Auftreten von Seuchen verband.<sup>147</sup> In präventiven Maßnahmen wie der Quarantäne oder einem Seuchenkordon erkannte Magendie daher keine sinnvolle Gegenwehr. Einher ging damit auch die Auffassung bei Teilen der Gesellschaft, wonach die sozialen Unterschichten als Entstehungs- und Verbreitungsursache von Unrat, schlechten Gerüchen sowie Krankheiten verantwortlich gemacht wurden.<sup>148</sup> Gegen Ende der 1830er-Jahre nahmen die Auseinandersetzungen zwischen den Kontagionisten und den Antikontagionisten immer deutlichere Züge an.<sup>149</sup> Letztlich blieb es aber dabei, dass eine allgemein anerkannte und fundierte Diagnose der Cholera nicht erbracht werden konnte. Dieser Umstand trug zur gesteigerten Unsicherheit bei, die sich auch im Umgang mit den betroffenen Leichen zeigte. So urteilte die *Vossische Zeitung* vom 10. September 1848, dass es nicht zu verantworten sei, wenn durch »längeres Liegen der Leichen die Atmosphäre verpestet, zur Aengstlichkeit Veranlassung gegeben und jener mörderischen Krankheit neue Opfer gebracht werden«.<sup>150</sup>

Für die 1830er-Jahre in Berlin lassen sich bei den Forderungen nach Leichenhäusern vorwiegend unter dem Eindruck der Cholera mehrere entscheidende Zäsuren feststellen. 1426 Menschen starben zwischen dem 29. August 1831 und dem offiziellen Ende der ersten Epidemie am 19. Februar 1832 in der preußischen Hauptstadt an den Folgen der Krankheit.<sup>151</sup> Der Anthropologe Jacques Ruffié und der Medizinhistoriker Jean-Charles Sournia weisen darauf hin, dass die Cholera bei ihrem ersten Auftreten in Frankreich eher unbekümmert aufgenommen wurde, da sich zumindest die bürgerlichen Schichten nicht der Unsauberkeit verdächtigten und somit nicht von einer Ansteckung ausgingen.<sup>152</sup> Kritisch muss hier eingewandt werden, dass Ruffié und Sournia offensichtlich von der Prämisse ausgingen, die Menschen hätten zu diesem frühen Zeitpunkt bereits die Cholera primär mit Unreinheit, welcher Art auch immer, assoziiert. Festzu-

145 Vgl. Briese: Ansteckung, S. 291; Leven: Geschichte, S. 75.

146 Die traditionelle Vorstellung von Seuchen, Naturkatastrophen und Kriegen als Ausdruck einer Strafe Gottes verlor durch die aufklärerische Religionskritik erheblich an Bedeutung, vgl. von Greyerz: Religion, S. 290.

147 Vgl. Bauer: Krankheitslehre, S. 68.

148 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 44; Corbin: Pesthauch, S. 189-212.

149 Vgl. Bauer: Krankheitslehre, S. 72.

150 Zur Verhütung der Cholera!, in: Erste Beilage zur VZ, gez. Dr. Schiefinger, 10. September 1848, Nr. 211, S. [12f.].

151 Vgl. Briese: Angst (2003b), S. 13; Materna/Ribbe u.a.: Geschichte, S. 106.

152 Vgl. Ruffié/Sournia: Seuchen, S. 68.

halten ist jedoch, dass Vermutungen dieser Art bestanden, ein sicherer Nachweis indes nicht erbracht war. Dennoch findet sich anfänglich eine ähnliche mehr oder weniger unbeschwerte Haltung auch beim Ausbruch der ersten Choleraepidemie in Preußen. Der ärztliche Stand war sich seiner eigenen Fähigkeiten im Umgang mit der Krankheit sicher,<sup>153</sup> auch deshalb, da früh entsprechende Schutzmaßnahmen einleitet wurden, indem um Berlin herum 60 Schutzbezirke eingesetzt wurden, mit dem Zweck, die Cholera aufzuhalten.<sup>154</sup> Die Sperrzonen wurden als Quarantänemaßnahmen eingerichtet, in denen die Durchreisenden zwischen zehn bis 20 Tage auf Krankheitszeichen hin beobachtet wurden. Zudem räucherte man portables Gut mit Essig, Chlor, Schwefel oder Salpeter, angefangen von einzelnen Briefen über die Kleidung bis hin zur Handelsware.<sup>155</sup> Doch gelang es nicht, den Ausbruch der Seuche in Berlin 1831 zu verhindern. Als sich die Cholera in Preußen ausbreitete, kannte man keine adäquaten Mittel, um sich gegen sie zur Wehr zu setzen.<sup>156</sup>

Zu einer ähnlichen Einschätzung wie Ruffié und Sournia bezüglich einer anfangs beruhigten Stimmung trotz der bedrohlichen Seuche gelangt Barbara Dettke für die erste Choleraepidemie in Berlin lediglich bezüglich der Unterschichten. Hier war die Angst vor der herannahenden Cholera nur gering ausgeprägt. Dettke sieht die Ursache dafür in dem Umstand begründet, dass die arme Bevölkerung nicht in den »Genuss« der »angstmachenden Literatur« kam.<sup>157</sup> Diese lehnte hingegen zum großen Teil die sanitätspolizeilichen Maßnahmen ab. Die Aversion richtete sich nicht nur gegen die Choleralazarette, sondern zeigte sich auch ausgeprägt bei der Nutzung der Leichenhäuser. In beiden Fällen verbanden sich verschwörungstheoretische Annahmen mit den, zumindest für die Armen, ungünstigen realen Maßnahmen gegenüber Lebenden wie Toten.<sup>158</sup> Dabei war eine deutliche Abneigung gegenüber den Lazaretten und vergleichbaren Einrichtungen nicht allein bei den Armen vorhanden,<sup>159</sup> doch war es den Angehörigen »höherer« Schichten möglich, sich durch persönlichen Einfluss oder finanzielle Mittel zu behelfen. So gelang es begüterten Personen durch pekuniäre Aufwendungen die Bestattung einer Choleraleiche auf einem regulären Begräbnisplatz zu bewirken, während die Armen zwangsläufig den sogenannten Cholerafriedhöfen zugeführt wurden.<sup>160</sup>

Nachdem die Cholera erstmals in Berlin ausgebrochen war, hatte man sich nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme der Cholera Toten auf den regulären Friedhöfen, darauf geeinigt, die an der Krankheit Verstorbenen auf eigens eingerichteten und

153 Vgl. Briese: Ansteckung, S. 290.

154 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 191.

155 Vgl. ebd., S. 190f.

156 Vgl. ebd., S. 191.

157 Dettke: Hydra, S. 281.

158 Vgl. von Holtei, Karl: Vierzig Jahre, 5. Bd., Breslau 1845, S. 238ff., zit. n. Briese: Angst (2003b), S. 377.

159 Vgl. Dettke: Hydra, S. 284.

160 Vgl. ebd., S. 287; als deutlichstes Beispiel kann die Beerdigung des 1831 an der Cholera verstorbenen Philosophen Georg Friedrich Wilhelm Hegel (1770-1831) angeführt werden, dessen Leichnam nicht nur mit einem aufwendigen Trauerzug durch die Stadt geleitet, sondern auch auf einem regulären Bestattungsort, dem Dorotheenstädtischen Friedhof an der Chausseestraße, beerdigt worden war, vgl. Inland, Berlin, 16. Nov., in: Allgemeine Preußische Staats-Zeitung [Berlin], Nr. 139, 17. November 1831, S. 1695, zit. n. Briese: Angst (2003b), S. 307.

vor den Toren der Stadt ausgelagerten Cholerafriedhöfen zu bestatten.<sup>161</sup> Diese entstanden in Berlin vor dem Landsberger und Frankfurter Tor, später auf dem Wedding und in der Hasenheide. Die Jüdische Gemeinde richtete einen eigenen Cholera begräbnisplatz neben ihrem regulären Friedhof vor dem Schönhauser Tor ein.<sup>162</sup> Eine besonders ungünstige hygienische Situation bestand in den Mietskasernen der Rosenthaler Vorstadt, den Familienhäusern, mit ihren beengten und hygienisch bedenklichen Wohnverhältnissen.<sup>163</sup> Hier erkrankten während der ersten Choleraepidemie in Berlin 9 Prozent der Einwohner\*innenschaft.<sup>164</sup> Grundsätzlich trat die Cholera in den Wohnquartieren der ärmeren Bevölkerung häufiger auf.<sup>165</sup>

Nicht selten kam es zu Aufständen im Zuge speziell der ersten Choleraepidemie in ganz Preußen.<sup>166</sup> Anlass der Unruhen waren oftmals Gerüchte über Vergiftungsversuche der Reichen an den Armen.<sup>167</sup> Insbesondere der Ärzteschaft wurden solche Intrigen unterstellt, die angeblich eine gezielte Tötung von Armen aufgrund der Überbevölkerung anstrebte oder intendierte Verteuerungen der Güter durch die Quarantänemaßnahmen vorsah.<sup>168</sup> Eindrücklich zeigt sich hingegen, dass sich in dem reichhaltigen Konvolut an Tagebuchaufzeichnungen, Briefen offizieller und privater Natur sowie staatlichen Verordnungen und Zeitungsartikeln, das Briebe über die Cholera und ihre Auswirkungen in und um Berlin von 1831/32 zusammengetragen hat,<sup>169</sup> durchaus Parallelen beim Umgang mit den Choleraleichen zu Postulaten bezüglich der Scheintoten erkennen lassen. Dies betrifft größtenteils die Abwehrhaltung der Bevölkerung gegenüber medizinisch begründeten Restriktionen.<sup>170</sup>

Auch mit der Sorge um Scheintote befasste man sich im Kontext der Cholera, standen die sanitätspolizeilichen Anweisungen im Seuchenfall, wie das rasche Beerdigen der Verstorbenen und das sichere Verschließen der Särge, doch durchaus konträr zu den anempfohlenen Schutz- und Rettungsmaßnahmen gegenüber Scheintoten.<sup>171</sup> Eine anonym publizierte Anweisung über den Gebrauch des sogenannten »Pest-Essigs«, der in Marseille ehemals gegen die Pest erfunden worden war, pries diesen als adäquates Mittel bei »Faulfiebern, bei Ohnmachten, Scheintod, Schlagflüssen, Blutunterlaufungen, bei

161 Vgl. Dettke: Hydra, S. 176.

162 Vgl. ebd., S. 179.

163 Vgl. Briese: Angst (2003a), S. 165.

164 Vgl. Dettke: Hydra, S. 184.

165 Dettke konstatiert einen erhöhten Cholerafall in der Rosenthaler und Stralauer Vorstadt sowie der Königs- und Luisenstadt, vgl. ebd., S. 252:

166 Vgl. ebd., S. 288-291; Briese: Angst (2003a), S. 169-173.

167 Vgl. Dettke: Hydra, S. 291.

168 Vgl. Briese: Angst (2003a), S. 170f.

169 Vgl. Briese: Angst (2003a); Briese: Angst (2003b).

170 Vgl. Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227; Briese: Angst (2003a), S. 175-177.

171 Vgl. Sachs, Albert: Ueber die Nothwendigkeit der Vorsichtsmaassregeln gegen Choleraleichen, in: Ders. (Hg.): Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin, Nr. 73, vom 8. Dezember 1831, S. 291-293, in: Ders. (Hg.): Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin. Eine Sammlung von Aufsätzen pathologisch-therapeutischen, gesundheits-polizeilichen und populär-medizinischen Inhalts in Bezug auf den Verlauf der Epidemie im In- und Auslande. Seit dem 14. September bis zum 31. December 1831, Berlin o.J., S. 291-294, hier S. 291f.

Entzündungen welche sich zum Brande neigen« und der Cholera.<sup>172</sup> In einem Bericht aus Berlin in der Dresdener *Abend-Zeitung* vom 7. Oktober 1831 wurde festgehalten: »Die Choleraleiche geht eine Stunde nach dem Tode in Fäulniß über; an die Schrecken des Scheintodes ist daher nicht zu denken.«<sup>173</sup> In diesem Fall scheint die Annahme bestanden zu haben, dass die Cholera die Möglichkeit einer eindeutigen Todesfeststellung bot und der Scheintod in diesem Fall generell ausgeschlossen werden könnte.

In Anbetracht der zeitlichen Nähe zum erstmaligen Auftreten der Cholera in Berlin dürfen vereinzelte Unternehmungen der Polizei als konkrete Reaktion auf das Geschehen gedeutet werden; sie standen gänzlich unter einem auf verbesserte Hygiene und Seuchenprävention abzielendem Diktum: Mitte August 1832 erschien eine Bekanntmachung des Magistrats in einer Beilage zu den *Berlinischen Nachrichten*, nach der Leichen in Kirchengewölben extra- und intramural künftig nur noch in luftdicht verschlossenen Bleisärgen beigesetzt werden durften, und zwar »zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen der Ausdünstung« und dass bei Zuwiderhandlung keine Beerdigung stattfinden dürfe.<sup>174</sup> Diese Anordnung stand diametral zum Rettungsgedanken scheinotter Menschen. Ein weiteres Handeln, das unmittelbar auf die erste Choleraepidemie zurückgeführt werden kann, betraf 1832 die Beauftragung des Stadtphysikus Natorp und des Polizeiiinspektors Matke mit der Inspektion des Oehmigkschen Erbbegräbnisses auf dem Luisenstädtischen Friedhof als potenziellem Leichengewölbe zur Aufstellung von Leichen.<sup>175</sup> Leichengewölbe dienten im Gegensatz zu Leichenhäusern per definitionem einer genuinen und mit Kosten verbundenen Aufbewahrung der Verstorbenen. Dabei wurde in der Regel kein Rettungsgedanke verfolgt, was sich auch an der Lagerung der Leichen ablesen lässt.<sup>176</sup>

In einem Schreiben des Magistrats an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg vom 25. Februar desselben Jahres wurde die generelle Schließung der Leichengewölbe in Berlin verhandelt.<sup>177</sup> Als Auslöser der magistratischen Forderung kann der kooperative Antrag des Ministeriums der Friedrich-Werderschen- und der Dorotheenstädtischen Kirche um eine Genehmigung zur Errichtung eines Leichenhauses auf dem gemeinsamen Friedhof vor dem Oranienburger Tor betrachtet werden.<sup>178</sup> Dabei wird deutlich, dass sowohl der Magistrat als auch die Kirchengemeinden offensichtlich keine eindeutige sprachliche Differenzierung zwischen einem Leichenhaus und einem Leichengewölbe vornahmen. Als Begründung ihres Gesuches beriefen sich die beiden Kirchengemeinden weder auf sanitätspolizeiliche Notwendigkeiten noch auf die Rettung von Scheintoten, sondern auf den Umstand, dass sie über kein Leichengewölbe oder Leichenhaus verfügten würden und damit im Gegensatz zu anderen Gemeinden

172 Anonym: Anweisung den sogenannten Pest-Essig (Vinaigre de quatre voleurs) nach Vorschrift der vorzüglichsten Pharmacpoen zu bereiten, Berlin [Sommer] 1831, S. 3ff., zit. n. Briese: *Angst* (2003b), S. 63f.

173 Aus Berlin. Am 1. Oktober 1831, in [Dresdener] *Abend-Zeitung*, Nr. 240, 7. Oktober 1831, S. 960, zit. n. Briese: *Angst* (2003b), S. 201f.

174 Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, gez. OB/B/R, 17. August 1832, Nr. 192, S. [1].

175 Vgl. PPB an KKPb, 8. April 1832, ELAB, KKPb, Nr. 14/4538, [o.P.].

176 Vgl. meine Ausführungen im Kap. I.1.

177 Vgl. Mag. an KKPb, 25. Februar 1832, ELAB, KKPb, Nr. 14/4055, [o.P.].

178 Vgl. ebd.

nicht an entsprechenden Einnahmen der Leichenaufbewahrung partizipieren könnten.<sup>179</sup> Während sich das Ministerium der Friedrich-Werderschen-Kirche explizit für die Schaffung eines Leichengewölbes aussprach, verwahrte sich der Vorstand derselben Kirche vehement dagegen, da er in der Aufstellung vieler Särge in einem großen Raum eine Verletzung von Pietätsempfindungen und Hygienerücksichten befürchtete. In der Auseinandersetzung nahm das Konsistorium schließlich die Position des Kirchenvorstandes ein. Gleichzeitig wurde offensichtlich auch die Errichtung eines tatsächlichen Leichenhauses für die betroffenen Gemeinden diskutiert, das explizit der Rettung von Scheintoten vor einem Lebendig-begraben-Werden dienen sollte.<sup>180</sup>

Der Magistrat verlangte die generelle Schließung der Leichengewölbe, damit keine Gemeinde einen finanziellen Vorteil vor einer anderen genoss, ging aber in seinen Forderungen noch weiter, als er zudem jegliche Stätten, in denen die Leichen über der Erde verwesten, schloss und zukünftige Baulichkeiten untersagte.<sup>181</sup> Dies kam de facto einer Verbotsforderung für Leichenhäuser gleich. Obgleich sich der Magistrat in seinem Postulat nicht direkt auf die Cholera bezog, darf dennoch angenommen werden, dass diese eindeutige Forderung auch ein Resultat der Epidemie war, da die Vorstellung von Leichenausdünstungen als Gefährdungspotenzial der Lebenden weit verbreitet war.

Der Schutz der vermeintlichen Scheintoten trat unter dem Eindruck der ersten Choleraepidemie in den Hintergrund. Dass die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden hingegen keineswegs gänzlich gewichen war, zeigt eine Ereigniskette, die 1833 ihren Anfang nahm. Am 8. Juni 1833 erschien unter anderem in der *Vossischen Zeitung* der Artikel »Der letzte Liebesdienst« des Königlichen Leibarztes Hufeland, der in der Bevölkerung eine nachhaltige Erregung auslöste.<sup>182</sup> Fidicin interpretiert das Erscheinen des Aufsatzes sowie die Reaktionen darauf, ohne diesen explizit zu erwähnen, als entscheidenden Auslöser für eine erneute Behandlung des bereits im Vergessen begriffenen Themas Leichenhaus.<sup>183</sup> In dem Artikel heißt es: »Man hört immer nur von der letzten Ehre sprechen, die man dem Verstorbenen erweist. Ich bitte um Erlaubniß ein Wort von der letzten Liebe zu sprechen, die wir ihm zu erweisen schuldig sind.«<sup>184</sup> Hufeland beklagte die schlechte Lebenssituation der armen Bevölkerungsschichten in ihren kleinen Wohnungen und rief den doppelten Zweck der Leichenhäuser als Schutzorte für die Lebenden und die Toten in Erinnerung. In Anbetracht der positiven Erfahrungen, die Hufeland bei Subskriptionen zur Realisierung seines Leichenhausprojektes am Ende des 18. Jahrhunderts in Weimar gemacht hatte, forderte er nun zur Sammlung von Geldern in den Gemeinden auf, um den Bau von Leichenhäusern zu finanzieren. Eloquent schloss er: »Brauche ich für ein Publikum, wie das von Berlin, was sich so sehr durch Menschlichkeit, Aufklärung und Empfänglichkeit für alles Vernünftige und wahrhaft Nützliche auszeichnet – hier noch ein Wort hinzuzufügen?«<sup>185</sup>

179 Vgl. ebd.

180 Vgl. ebd.

181 Vgl. ebd.

182 Vgl. Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].

183 Vgl. Fidicin: Beiträge, S. 359.

184 Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].

185 Ebd.

Die Reaktionen auf die Mahnung waren beträchtlich. Keine drei Tage später, am 11. Juni 1833, erschien in derselben Zeitung eine affirmative Antwort: »Sein [Hufelands, Anm. d. Aut.] Vorschlag muß in dem verständigen Berlin Anklang finden, wenn jeder nur bedenke, daß uns im irdischen Leben nichts gewisser als der Tod, nichts gräßlicher als das Lebendigbegraben ist.«<sup>186</sup> Gleichzeitig forderte der/die anonymisierte Autor\*in H.K. von den Stadtverordneten die Bildung einer Kommission zur Klärung der finanziellen und architektonischen Aspekte der Leichenhäuser und zweifelte nicht daran, die anfallenden Kosten durch Spenden der Bevölkerung decken zu können.<sup>187</sup> Angeregt durch den neuerlichen Diskurs um die Leichenhäuser, beschloss die Stadtverordnetenversammlung bereits am 13. Juni 1833, den Magistrat zur Bildung einer gemischten Deputation aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten aufzufordern. Ziel dieser Deputation sollte es sein, herauszuarbeiten, inwieweit die Errichtung von Leichenhäusern auf den lokalen Friedhöfen bis dato umsetzbar war.<sup>188</sup> Auf diesen Umstand kann nicht deutlich genug verwiesen werden, zeigt sich doch an ihm das erstmalig aktive Auftreten einer Berliner Kommunalbehörde in der Leichenhausfrage. Auch in der Folgezeit lässt sich ein Handeln der Kommunalbehörden zumeist auf äußere Impulse einzelner Bürger zurückführen. Am Ende des Monats war die besagte Deputation ernannt und zusammengekommen.<sup>189</sup> Aus einem Schreiben vom 15. August 1833 an den Vorstand der Nicolai- und Marienkirche geht hervor, dass die Delegation eine Verfügung zum Bau von Leichenhäusern erlassen hatte und plante Prüfungen der räumlichen Möglichkeiten anzustellen.<sup>190</sup> Dabei ging es darum, festzustellen, »in wie fern es möglich sein dürfte, auf den Begräbnisplätzen der Kirchen unseres Patronats Leichenhäuser zu erbauen und woher die Kosten, nicht nur zu ihrer Erbauung, sondern auch zu ihrer Einrichtung und Unterhaltung zu unternehmen sein möchten«.<sup>191</sup>

Zu diesem Zeitpunkt existierten – zumindest im Bewusstsein der Öffentlichkeit – keine Leichenhäuser mehr in Berlin. In einem Artikel der *Berlinischen Nachrichten* vom 24. Juli 1833 nahm man Bezug auf die Pariser *Le Temps*, die Berlin als eine der Städte aufführte, in der Leichenhäuser bereits realisiert worden waren. In den *Berlinischen Nachrichten* beklagte man diese »leider nur unbegründete Nachricht« und hoffte, dass aufgrund des Aufsatzes Hufelands dieser Umstand bald eine Änderung erfahren möge.<sup>192</sup> Das erste Leichenhaus in Berlin auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof scheint in den 1830er-Jahren weitgehend vergessen gewesen zu sein. Unter Beachtung der ambitionierten Zielsetzungen der Ende Juni 1833 gegründeten Deputation scheint das Verhalten der an dieser Fragestellung beteiligten Behörden umso unkoordinierter, sobald die Administrati-

186 Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. H.R., 11. Juni 1833, Nr. 133, S. [7].

187 Vgl. ebd.

188 Vgl. Extract aus der Verhandlung der Stadtverordneten-Versammlung vom 13ten Juni 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 107.

189 Vgl. OB an Prediger Rolle, 28. Juni 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 114; Sitzungseinladung, gez. Klein, Kommissionsmitglied, an Stadtrat Pieper, Dietrich u.a., 23. Juli 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 119.

190 Vgl. OB an VNМК u.a., 15. August 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 121; OB/B/R an VPK, 15. August 1833, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 1.

191 OB/B/R an VNМК, 15. August 1833, ELAB, JNK, Nr. 10408/221, Bl. 66.

192 Paris, vom 16. Juli, in: BN, 24. Juli 1833, Nr. 170, S. [4].

on mit einem konkreten Bemühen um Umsetzung zusammentraf. Zu diesem Zeitpunkt kann zumindest kein strukturiertes Vorgehen des Magistrats in der Angelegenheit der Leichenhäuser festgestellt werden.

So hatte der Philosoph James Schumann bereits am 2. Juli 1833, also nur einen Monat nach Hufelands Publikation, einen Plan für ein Leichenhaus in Berlin mit der Bitte um Genehmigung an das Kultusministerium gesandt, dessen Realisierung »menschlichen Leiden abhelfen, Lebende trösten, Todte sichern wird.«<sup>193</sup> In einem weiteren Schreiben gleichen Datums wahrscheinlich an das Kultusministerium appellierte Schumann an die »christliche Gesinnung« und hob explizit den kameralistischen Gewinn von Leichenhäusern »zum Schutze des Staates« hervor.<sup>194</sup> Konsequenterweise beklagte der Antragsteller, dass Einrichtungen dieser Art für Berlin allgemein fehlten oder nur in mangelhafter, da nicht obligatorischer Weise, beständen und postulierte den Nutzen »für Lebende und Sterbende, für Gesunde und Kranke jeden Standes, Alters und Geschlechts, hoch oder niedrig, reich oder arm.«<sup>195</sup> Den Gedanken, Leichenhäuser nach dem Vorbild Hufelands durch Subskriptionen realisieren zu können, verwarf Schumann hingegen gänzlich als unvollkommene Maßnahme, die in keinem Fall einen durchgreifenden Charakter besitzen könnte.<sup>196</sup> Die einzig richtige Vorgehensweise erkannte er in der staatlichen Ausführung und Verantwortung:

»Der Mensch sorgt allein für sein Leben, seltener spart er für seine Hinterbliebenen die Kosten des Begräbnisses, und bekümmert sich in der Regel nicht darum, wie und wo er ins Grab gesenkt werde. Die Gegenwart erfreut ihn, die Zukunft überläßt er seinem Schöpfer; aber an den oft gräßlichen Zustand zwischen dieser Gegenwart und jener Zukunft denkt er in gesunden Tagen am allerwenigsten, und wird aus diesem Grunde auch kein Geld für die Sicherung dieses Zustandes geben. Es bleibt also nur den Hinterbliebenen überlassen, und sie sind gesetzlich dazu zu verpflichten, das Lebendigbegraben zu verhüten. Der Einzelne, sei es auch ein Begüterter, kann dafür nicht bürgen: unter der Aufsicht des Staates, [...] kann ein theures Menschenleben gerettet werden. Also kann kein Gestorbener, wenige Fälle nur ausgenommen, sicher beerdigt werden, hat seine Leiche nicht in einem Leichenhause, welches von der Allerhöchsten Staatsbehörde bestätigt werde, die gesetzliche Zeit gestanden. Was versteht der Laie, stehe er auch noch so hoch im geselligen Leben, von dem wirklichen oder vom Scheintode?

Leichenhäuser zu stiften, ist die heiligste Pflicht für jeden väterlich gesinnten Staat.«<sup>197</sup>

In seinen »Vorschläge[n] zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin« plante Schumann für jedes der 20 Kirchspiele eine eigene Einrichtung, die er allesamt auf eigene

193 Erstes Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P].

194 Zweites Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P].

195 J. Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P].

196 Vgl. Erstes Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P].

197 Zweites Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P].

Kosten zu erbauen gedachte.<sup>198</sup> Die Institute sollten auf den Begräbnisplätzen der Kirchen geschaffen werden und unter der Ägide der Medizinalpolizei stehen. Die Größe derselben sollte sich nach der Kapazität der Gemeinde richten. Als Personal waren je Haus »zwei Wächter, ein Oberwächter und ein Gehülfe« vorgesehen,<sup>199</sup> die von Schumann entlohnt werden sollten, während die Architekturen weitestgehend allen Bewohner\*innen der Stadt offenstehen sollten: »Die Wohlthat dieser Einrichtung ist durchgreifend, indem Niemand in Berlin davon ausgeschlossen bleiben soll, außer denen, welche an ansteckenden Krankheiten [...] sterben.«<sup>200</sup> Doch auch wenn Schumanns Vorschlag eine generelle Aufnahmebereitschaft suggerierte, sah dieser eine Einteilung der eingestellten Leichen nach Klassen vor.<sup>201</sup> Die erste Klasse sollte den hohen und niederen Adel erfassen, die zweite »Beamte, Kaufleute, Fabrikherrn und Grundbesitzer sowie Prediger und Lehrer«, die dritte »Gemeine Handwerker und Tagelöhner.«<sup>202</sup> Dabei war vorgesehen, dass die beiden ersten Klassen sich finanziell an den Kosten der Leichenhäuser zu beteiligen hatten, während die dritte Klasse von Zahlungen ausgenommen bleiben sollte.<sup>203</sup> Womöglich auch um die unterschiedliche ökonomische Belastung zu rechtfertigen, plante Schumann eine separate Einstellung von Leichen der divergenten gesellschaftlichen ›Klassen‹ in den Leichenhäusern.<sup>204</sup> Für die Leichen war eine Einstelldauer von mindestens vier Tagen vorgesehen. Ein in der Nähe wohnender Arzt hatte das Leichenhaus zu betreuen und sollte von den Angehörigen der Verstorbenen bezahlt werden.<sup>205</sup>

Viele der späteren Statuten für Berliner Leichenhäuser weisen ähnliche Anordnungen auf. Auffällig bei Schumanns Plan ist hingegen der ausdrückliche Wunsch nach Kontrolle des Staates, ohne dass von diesem eine monetäre Unterstützung gefordert wurde. Der Initiator selbst erwartete für seine Bemühungen eine kostenfreie Bereitstellung von Bauland und die Zusicherung, dass die Leichenhäuser in seinem Besitz verbleiben würden sowie die staatliche Garantie, »daß jede Leiche – nach den dreigenannten Klassen wenigstens vier Tage lang in dem Leichenhause ihres Kirchspiels von den Hinterbliebenen beigesetzt werden müßte.«<sup>206</sup> Unklar ist, ob sich diese letzte Forderung auf alle Verstorbenen Berlins oder nur auf jene bezog, die in Leichenhäusern Aufnahme finden

198 Vorschläge zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin, von Dr. James Schumann, undatiertes Dokument, ggf. als Beigabe zu einem Schreiben von Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

199 Ebd., Pkt. 5.

200 Ebd., Pkt. 6.

201 Vgl. ebd., Pkt. 7. Eine solche Forderung tauchte in Berlin in früherer oder späterer Zeit nicht mehr auf.

202 Ebd.

203 Vgl. ebd., Pkt. 9f.

204 Vgl. Befragung »des Dr. Schumann. Wegen Anlegung des Leichenhauses«, nicht adressierter Bericht des Königl. Geh. Regierungsrates Oschweders [an den Minister des Innern und der Polizei, von Rochow?], 28. Februar 1834, [Herv. i. O.], 9 S., Pkt. 13, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

205 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, Pkt. 12, 20, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]; Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, hier Pkt. 13, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

206 Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

sollten. Sofern der erste Ansatz zutraf, wäre dies einem Zwang zur Benutzung der Leichenhäuser gleichgekommen – ein Vorgehen, das im 19. Jahrhundert vom Staat kaum ernsthaft in Betracht gezogen wurde.

Die erste Reaktion auf das Angebot Schumanns bestand vonseiten des Kultusministeriums in einer Überprüfung desselben durch das Polizeipräsidium.<sup>207</sup> Zwei Wochen später meldete die Polizei, dass es sich bei Schumann um einen Schriftsteller und Redakteur handelte, der erst seit 1830 in Berlin lebte und ursprünglich aus Dresden stammte. Offensichtlich hatte man auch den wirtschaftlichen Hintergrund des potenziellen Stifters unter die Lupe genommen, denn die Polizei wusste zu berichten, dass Schumann jährlich 100 Taler als Zinsen bezog.<sup>208</sup> Tatsächlich erscheint die Person James Schumann in den Akten jedoch undurchsichtig. So wies er sich selbst in einem Schreiben vom 4. Juli 1833 als »General-Staabsarzt und Präsident der Charite [sic!]« aus.<sup>209</sup> Auf eine solche berufliche Zuschreibung wurde später kein Bezug mehr genommen und sie scheint auch nicht zutreffend gewesen zu sein.

Das Schreiben der Polizei enthielt zudem den Hinweis, dass bereits Hufeland einen Plan zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin eingereicht hatte, und man anregte abzuwarten, ob dieser nicht realisierbar sei.<sup>210</sup> Der Vorschlag Hufelands sah eine Anlehnung an das Weimarer Leichenhaus vor, indem man »ein großes heizbares Zimmer für etwa 6-8 Leichen und daneben auch einige abgesonderte kleine Räume für besonders aufzubewahrende Leichen, und eine Wohnung für den Leichenwärter« schaffen sollte.<sup>211</sup> Wie bei Schumann war der Bau der Leichenhäuser auf den örtlichen Friedhöfen angedacht. Hauptsächlich plante Hufeland seine Einrichtungen für die Armen der Stadt, die ihre Leichen kostenfrei darin unterbringen sollten. Die angedachten Leichenhäuser hatten den Wohlhabenden indes unter Entrichtung einer kleinen Gebühr offenzustehen, auch wenn aus den Ausführungen eindeutig hervorgeht, dass er diesen Teil der Bevölkerung keineswegs als Zielgruppe verstand.<sup>212</sup> Bei Hufeland findet sich ein präziser Verweis auf die Anschaffung eines Weckapparates für Scheintote,<sup>213</sup> während Schumann nur von einem Apparat spricht, ohne dessen Zweck näher auszuführen.<sup>214</sup> Hinweise auf eine angestrebte Option staatlicher Einflussnahme findet sich bei Hufeland dezidiert nicht.

Am 9. November 1833 wurde Schumann von Seiten des Kultusministeriums eröffnet, man sei »sehr geneigt«, ihm eine Genehmigung zum Bau zu erteilen, sofern die Leichen der Armen kostenfrei aufgenommen würden und »den Kirchspielen, welche hier auf ihre

207 Vgl. MK an PPB, 1. August 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

208 Vgl. PPB an MK, 17. August 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

209 Dr. Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, Abschrift, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

210 Vgl. PPB an MK, 17. August 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

211 Grund-Ideen zur Errichtung von Leichenhäusern, Pkt. 1, von Hufeland, 29. August 1833, Copia, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

212 Vgl. ebd., Pkt. 2.

213 Vgl. ebd., Pkt. 3.

214 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, hier Pkt. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

Kosten Leichenhäuser errichten wollen, aus Ihrer Anlage kein Hinderniß erwächst«. <sup>215</sup> Zu einem deutlich weniger wohlwollenden Urteil über die von Schumann eingereichten Pläne kam der Königliche Geheime Regierungsrat Schweder, der im Frühjahr 1834 in einem ausführlichen Bericht zahlreiche Mängel konstatierte. Nicht allein in der unklaren Informationslage hinsichtlich Schumanns Person, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Schumann die Leichenhäuser als sein Eigentum verstanden wissen wollte, <sup>216</sup> erkannte Schweder eine ernsthafte Problematik, sondern auch in der inhaltlichen Umsetzung der Institute selbst. Neben den, Schweders Meinung nach, zu hohen Leicheneinstellungskosten, <sup>217</sup> beklagte er den Umstand, dass in dem Plan keine Trennung der Geschlechter vorgesehen war und die weiblichen Leichen einzig von männlichen Wärtern betreut werden sollten. Schweder war einer der wenigen im Dispositiv um die Leichenhausfrage, der die ›Gefahr‹ von Nekrophilie offen ansprach. Sein Misstrauen galt dabei den Totengräbern, die durch ihr tägliches Geschäft abgestumpft wären und bei denen man daher Vorsicht walten lassen müsse. Sein Vorschlag war es, neben dem männlichen auch weibliches Wächterpersonal oder zumindest verheiratete Bedienstete einzustellen, <sup>218</sup> um das Problem möglicher »unzüchtiger Auffassungen« zu verhindern. <sup>219</sup> Auffällig ist bei Schweder die konsequente Akzeptanz von scheinbaren Menschen als Wesen in einer Schwellenphase, denen der Weg zurück in das Leben realistisch offenzustehen scheint. Er stellte sich vehement gegen die übliche Forderung, die (scheinbaren) Leichen in einem geschlossenen Sarg ins Leichenhaus zu bringen und dort in dem geöffneten Sarg aufzustellen:

»So lange der Abgeschiedene noch als ein möglicher Weise nur Scheintodter betrachtet werden muß, ist eine dem auch entsprechende Behandlung, vor allem in einem grade hierauf mit einem seiner Hauptpunkte gerichteten öffentlichen Institute eine [...] Nothwendigkeit. Die Leichen werden daher mit einer gehörigen Betten=Bedeckung, in hierzu eingerichteten Behältnissen, so wohl in der Anstalt gebracht, als daselbst auch aufbewahrt werden müssen.« <sup>220</sup>

Dieser Konsequenz folgend erschien es Schweder unberechtigt, die Leichenhäuser auf entfernten Friedhöfen errichten zu wollen. Vielmehr sollten sie sich in der Stadt in unmittelbarer Nähe zu den Lebenden befinden. <sup>221</sup> Personen hingegen, die an anste-

215 MK an J. Schumann, 9. November 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

216 Vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]. Schweder befürchtete zudem die mangelnde »Directionsfähigkeit« Schumanns und scheint eine Art von Monopolstellung Schumanns bezüglich späterer Leichenhausplanungen durch die Kirchen erwartet zu haben (S. 1, R).

217 Vgl. Schumann plante für die Toten der ersten Klasse eine Gebühr von 3 Talern, für die der zweiten Klasse 2 Taler, vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

218 Vgl. ebd., S. 8: »Für Fälle der Wieder=Belebung spricht es schon für sich selbst, daß die Behandlung weiblicher Personen nicht anständiger Weise den männlichen Wärtern wenigstens in keinem Falle allein überlassen werden kann.«

219 Ebd., S. 8 R.

220 Ebd., S. 6 R., Pkt. 2.

221 Vgl. ebd., S. 9.

ckenden Krankheiten verstorben waren, gehörten nach seiner Auffassung grundsätzlich nicht dorthin.<sup>222</sup> Bei aller ansonsten propagierten Humanität finden sich Forderungen, wie Schweder sie formulierte und die die Scheintoten eindeutig näher bei den Lebenden denn bei den Toten positionierten, in den Quellen fast gar nicht. Für den Großteil der Leichenhausadept\*innen stand es außer Frage, dass diese Anstalten separiert von den Lebenden betrieben werden sollten, um der postulierten inhärenten Gefahr, die von den Verstorbenen für die Lebenden ausging, entgegenzuwirken.

Was genau sich in den folgenden Monaten zwischen allen beteiligten Parteien in Berlin ereignete, lässt sich nicht eindeutig klären, doch reichte Hufeland am 15. April 1834 einen verbesserten Plan seiner »Grundideen zu Errichtung von Leichenhäusern« ein. Dieser sah nun als hauptsächlichen Zweck die »Sicherung vor dem Lebendigbegraben« vor sowie die Kontrolle der Leichenhäuser durch die Medizinalbehörde.<sup>223</sup> Damit schien sich Hufeland der Konzeption von Schumann zumindest angenähert zu haben. Hingegen verstrich mehr als ein ganzes Jahr tatenlos, ehe sich erneute Hinweise in den Akten des Kultusministeriums bezüglich der Angelegenheit um Schumann finden. Am 5. Februar 1835 teilte Gustav Adolph Rochus von Rochow (1792-1847), Minister des Innern, dem Kultusminister, von Altenstein, mit, dass er Schumanns Plan keineswegs für zweckmäßig halte:

»Ein Hauptfehler desselben ist nach meinem Dafürhalten, daß er einen allgemeinen Zwang zur Benutzung der Leichenhäuser voraussetzt, und daß er von den Wohlhabenden, bei welchen ohnehin kein Bedürfnis eintritt, das allerdings harte Opfer fordert, für ihre verstorbenen Angehörigen deshalb Geld zu zahlen, damit den Armen der vornehmlich dieser nützliche Gebrauch der Leichenhäuser zu Theil werde.«<sup>224</sup>

Weitere Mängel sah Minister von Rochow im Gegensatz zu Schweder in dem Umstand begründet, dass Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben waren, nach Schumanns Ausführungen von den Leichenhäusern ausgeschlossen werden sollten. Zudem bestand nach seiner Meinung generell kein Grund zur Sorge vor dem Scheintod, da der Tod vor der Bestattung durch einen Arzt festgestellt werden würde. Dieser Hinweis ist von besonderer Bedeutung, verweist er doch auf zwei entscheidende Aspekte, welche zugleich die stark ambivalenten Positionen innerhalb der Berliner Leichenhausfrage widerspiegeln: Erstens wurde die Sinnhaftigkeit von Leichenhäusern als notwendige Asyle für Scheintote von dem Minister nicht anerkannt, zweitens forderte er indirekt eine Aufnahme von Epidemie-Leichen in die Einrichtungen. Dieser Umstand antizipierte nicht nur auf Geschehnisse, die endgültig mit dem Ausbruch der zweiten Choleraepidemie in Berlin 1837 relevant werden sollten, sondern auch auf architektonische Strukturen in den Leichenhäusern selbst, die in der Nutzung von Leichenkellern deutlich werden, in die offensichtlich all jene Verstorbenen geschafft wurden, die nicht in den Verdacht fielen, scheinot sein zu können. So heißt es noch in den »Bestimmungen und [der]

222 Vgl. ebd., S. 7 R., Pkt. 3.

223 Grundideen zu Errichtung von Leichenhäusern, neue Fassung Hufelands, 15. April 1834, [Herv. i. O.], GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

224 Minister von Rochow an Minister von Altenstein, 5. Februar 1835, [Herv. i. O.], GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marienkirche am Prenzlauer-Thore« vom 16. Februar 1865:

»Zur Aufnahme von Leichen, welche als Scheintode in dem dazu bestimmten Zimmer noch erst beobachtet werden sollen, oder bis zu dem spätestens am 3. Tage nach der Einlieferung zu bewirkenden Begräbnis in dem Gewölbe unter der Leichenhalle aufbewahrt werden sollen, ist ein Erlaubnisschein von dem Küster einer der beiden Kirchen einzuholen und dem Todtengräber zu übergeben.«<sup>225</sup>

Eine Aufbewahrung der Verstorbenen in den Kellergewölben widersprach in Gänze allen Anregungen, die unternommen wurden, um eine Wiederbelebung der Toten zu ermöglichen. Die Kritik von Rochow richtete sich aber nicht allein an die Konzeption der Leichenhäuser, wie Schumann sie vorsah, sondern auch gegen den Initiator selbst, da sein guter Leumund vom Minister geradewegs infrage gestellt und diesem Eigennutz unterstellt wurde.<sup>226</sup> Die harsche Kritik des Innenministers konnten die Geheimräte Hufeland und Schweder, die im Namen des Kultusministers von Rochow antworteten, nicht teilen und widersprachen dem Innenminister in beinahe allen Kritikpunkten. Insbesondere wurde die Tatsache betont, dass Schumann in Folge der Verhandlungen über die Leichenhäuser von seiner Forderung des Einstellungszwangs abgerückt war.<sup>227</sup>

Obgleich von Rochow Schumanns Plan ablehnte, ging am 25. Juli 1835 im Berliner Polizeipräsidium die Meldung beider Ministerien ein, dass für Schumanns »verdienstliches Unternehmen« nun ein geeigneter Bauplatz gesucht werde.<sup>228</sup> Schumann selbst hatte offensichtlich für das erste seiner ehemals angestrebten 20 Leichenhäuser den Bezirk Friedrichstadt vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt schien sein Anliegen allein auf Ministerialebene verhandelt worden zu sein, ohne ein abschließendes Ergebnis erreicht zu haben. Ab Mitte 1835 wurde die Verantwortung an die Kommunalbehörden abgegeben. Zumindest bezog sich das Königliche Polizeipräsidium in einem Schreiben vom 25. August 1835 an den Magistrat auf eine Ministerialverfügung vom 25. Juli 1835, die den

225 Kirchen-Angelegenheiten. Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer-Thore, 16. Februar 1865 vom VNMK, § 2, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 576.

226 Vgl. Minister von Rochow an Minister von Altenstein, 5. Februar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]; Angaben über Schumann scheinen den Behörden nur bedingt vorgelegen zu haben. Schumann muss spätestens 1833 nach Berlin gekommen sein und dort im selben Jahr Schumann's Verlag-Comptoir eröffnet haben, das er indes 1835 bereits wieder veräußerte, vgl. Schulz, Otto Aug[ust] (Bearb./Hg.): Adressbuch für den deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige 1839, Leipzig o.J., S. 59; am 4. Mai 1838 wurde James Schumann im Zuge einer Zwangsvollstreckung seines Besitzes öffentlich vorgeladen, da man seine Wohnadresse nicht ermitteln konnte, vgl. Nothwendiger Verkauf, in: Erstes Extra-Blatt zum 44ten Stück des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. November 1837, in: Amts-Blatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg. 1837, Potsdam 1837, S. 409-416, hier S. 410.

227 Vgl. Geheimräte Schweder und Hufeland an MI, z. Hd. von Rochow, 24. April 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4045, [o.P.].

228 MI und MK, gez. u.a. Hufeland, Schweder, an PPB, 25. Juli 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

Magistrat dazu aufforderte, Schumann bei der Errichtung eines Leichenhauses auf eigene Kosten behilflich zu sein.<sup>229</sup> Während Schumann auf die Hilfe durch den Magistrat wartete, versuchte er, da »jetzt ernsthafte Vorkehrungen getroffen werden, Leichenhäuser in Berlin einzurichten« in einem Artikel in den *Berlinischen Nachrichten* die Vorurteile über die Leichenhäuser in der Öffentlichkeit abzubauen.<sup>230</sup> Zum einen beklagte er den Aberglauben, der besonders auf dem Lande noch stark verbreitet sei, zum anderen reagierte er auf Vorurteile der Wohlhabenden, die im Gegensatz zu den armen Teilen der Bevölkerung nicht zwangsläufig auf ein Leichenhaus zurückgreifen müssten, da ihnen ausreichend Platz zur Aufbahrung in den Wohnungen zur Verfügung stand. Doch erkannte Schumann im »betäubenden Schmerz« der Angehörigen die Gefahr, schwache Lebenszeichen zu übersehen.<sup>231</sup> Auch bezweifelte er, dass die gut situierten Hinterbliebenen Tag und Nacht über die Leichen zu wachen bereit seien, und vergaß nicht zu erwähnen, dass der Scheintod wochenlang anhalten konnte. Der störende Leichengeruch müsste ertragen werden, auch wenn er gleichsam eine Belästigung der Nachbarschaft darstellen würde. Zusammenfassend konstatierte Schumann: »Wir sehen uns rings von Vorurtheilen gegen die Leichenhäuser umgeben, und fragen mit Recht, woher dieselben wohl entstehen können, da alle Gründe der Vernunft und der Menschenliebe für ihre Errichtung sprechen?«<sup>232</sup> Gleich darauf beantwortete er seine Frage selbst, indem er die Gründe für die Vorurteile auf einen »Mangel des Verstandes, [...] nicht selten böser Wille [...], aber häufiger Trägheit und die Gewohnheit« zurückführte.<sup>233</sup> Ein Konglomerat an negativen Eigenschaften, die er auch bei den »gebildeten Ständen« ausmachte.

Dass Schumann über einen langen Atem bei seinem Anliegen verfügen musste, zeigt sich in einem Schreiben des Polizeipräsidiiums an den Magistrat vom 17. Januar 1836, somit beinahe ein halbes Jahr nachdem die Behörde erstmals in der Sache informiert worden war.<sup>234</sup> Hierin drang das Polizeipräsidium auf die Mithilfe des Magistrats bei der Suche nach einem geeigneten Bauplatz für das schumannsche Leichenhaus. Dieser hatte den Friedhof der Luisenstadtkirche vorgeschlagen und bereits einen entsprechenden Plan eingereicht.<sup>235</sup> Das bisher zurückhaltende Vorgehen des Magistrats fand bei dieser Angelegenheit eine Fortsetzung. Noch immer schien die Administration sich in keiner Verantwortung zu sehen, auf die öffentlich ausgetragene Debatte einzugehen. Es liegen keine Dokumente vor, die nach dem Appell der Polizei auf ein Umdenken des Magistrats schließen lassen. Vielmehr findet sich der nächste Hinweis auf diesen Vorgang erst im Juli 1836. Erneut ging das Bemühen vom Polizeipräsidium aus, als dieses den Magistrat darüber in Kenntnis setzte, dass die geplante Einrichtung eines Leichenhauses auf dem Luisenstadtfriedhof aus Platzgründen nicht zustande kommen konnte und Schumann nun den Deutschen Friedhof vor dem Oranienburger Tor vorgeschlagen hatte. Die Polizei ersuchte den Magistrat gleichzeitig, der Anmietung des Platzes durch Schumann zu

229 Vgl. PPB, 1. Abt., an Mag., 25. August 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 252.

230 Ueber einige Vorurtheile gegen die Leichenhäuser, in: Beilage zu den BN, gez. Dr. J. Schumann, 16. September 1835, Nr. 216, S. [1f.].

231 Ebd.

232 Ebd.

233 Ebd.

234 Vgl. PPB an Mag., 17. Januar 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 256.

235 Vgl. ebd.

entsprechen.<sup>236</sup> Bis Mitte September 1836 zogen sich die Verhandlungen über die Suche nach einem geeigneten Platz für das Leichenhaus hin. Aber auch der zweite Vorschlag wurde letztlich negativ beschieden.<sup>237</sup> Gründe dafür wurden nicht angegeben. Damit scheiterte auch dieser Versuch, ein weiteres Leichenhaus in Berlin zu realisieren nach mehr als drei Jahren intensiver Bemühungen des Initiators. Ebenso wie in den vorangegangenen Fällen finden sich über Schumann in der Folgezeit keine weiteren Hinweise in den Magistratsakten. An seinem Fall lässt sich gut die Unsicherheit der beteiligten Behörden auf Kommunal- und Staatsebene in Fragen der Verantwortlichkeiten bezüglich der Leichenhäuser ablesen.

Zum anderen zeigt sich hier plastisch die nachhaltige Erschütterung von Teilen der Bevölkerung durch den Artikel Hufelands von 1833, die sich in der Folgezeit – 1833 bis 1836 – durch eine vermehrte Beschäftigung mit dem Thema Scheintod und Leichenhäuser in den (lokalen) Zeitungen äußerte. Inhaltlich weisen die Zeitungsartikel, die sich mit der Thematik befassten, eine Gemengelage von relativ neutralen Nachrichten über den Bau von Leichenhäusern in anderen Städten<sup>238</sup> oder Literaturempfehlungen<sup>239</sup> über angebliche Scheintodfälle<sup>240</sup> bis hin zu polemischen und stark emotionalisierten Auseinandersetzungen auf.<sup>241</sup> Solche verschriftlichten Konfrontationen in den Zeitungen boten sowohl den Gegner\*innen als auch den Befürworter\*innen der Leichenhäuser eine ideale Plattform. Dabei wurde der Diskurs keineswegs nur in den öffentlichen Blättern ausgetragen, wie der Fall eines anonymen Schreibens zeigt, das 1834 dem Kultusministerium zugestellt worden war und in dem generell der Umgang mit den Verstorbenen bezüglich der Bestattungsfristen und Leichenschau kritisiert wurde.<sup>242</sup> Darin wurden unter anderem die wirtschaftlichen Einbußen angeführt, die durch die Liegefrist der Leichen

236 Vgl. PPB an Mag., 15. Juli 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 272.

237 Vgl. OB an PPB, 14. September 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 280.

238 So berichtete das *Preußische Bürger-Blatt* über den Bau eines LH in Eisenach, vgl. Ausländisches, in: Preußisches Bürger-Blatt, 27. Februar 1836, Nr. 9, S. [3], in: Preußisches Bürger-Blatt. Eine Chronik für Vaterlandskunde, Bürgerwohl und Intelligenz (Beilage zur Kameralistischen Zeitung), (1836), 2. Jg., S. 70.

239 Vgl. unbetitelter Zeitungsausschnitt, in: Kameralistische Zeitung, 27. Januar 1835, Nr. 8, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 218; Berlin, in: Beilage zur VZ, gez. J.J.C., 30. April 1836, Nr. 100, S. [1]: Darin wird die Lektüre des Buches über die Ungewissheit des Todes des Berliner Arztes Dr. Lessing empfohlen.

240 Vgl. Artikel über Scheintodfälle in Genf, Weimar, Westpreußen und Berlin: Aus der Schweiz, vom 28. Januar, in: BN, 4. Februar 1834, Nr. 29, S. [4]; Aus Sachsen, vom 12. Februar, in: BN, 15. Februar 1834, Nr. 39, S. [1]; Anlegung von Leichenhäusern, in: Preußisches Bürger-Blatt, Nr. 13, 25. März 1835, Nr. 13, S. [1].

241 In einem Artikel, der bereits zuvor im *Wittenberger Vereinsblatt* erschienen war, heißt es über einen Scheintoten: »[D]ie Welt hat ihn ausgestoßen und eine hohe Erdschicht zur Scheidewand gesetzt. Nun ergreift ihn die Verzweiflung; er thut den Fluch aus über seine Angehörigen, die ihm seinem Schicksal preis gaben, – über die Lehrer und Prediger, die über diesen wichtigen Gegenstand keine nachdrücklichen und wiederholten Ermahnungen und Belehrungen erteilt hatten, – und über die öffentlichen Behörden, welche die Einrichtung aller möglichen Mittel zur Verhütung eines so ungeheuren Unfalls versäumt hatten.« (Der Lebende im Grab, in: Beilage zu den BN, 18. Juli 1835, Nr. 165, S. [1f.]).

242 Vgl. Anonymes Schreiben an MK, 1. Juli 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

entstünden. Geruchsbelästigung und überbordende Sentimentalitäten würden sich geschäftsschädigend auswirken. Zudem zweifelte der Autor respektive die Autorin die Beachtung der Pietät aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen an:

»Warum sollen wir da sitzen und winseln und faseln?, während die böse Ausdünstung die ganze Behausung verunreiniget. [...] So wie der Geist entflohen ist, liegen wir viel schlimmer und elender da als das todte Vieh [...] Und wie lächerlich ist's nicht zuletzt, wenn die Sache so überhand nimmt, daß alles Räucherzeug und duftende Blumen nicht mehr ausreichen [...]. Ja noch mehr, bei plötzlichen und unerwarteten Hinscheiden wird der Körper fast verstümmelt bis man ihn für todt erklärt und nach dieser Attestation läßt man ihn drei Tage verwesen bis er völlig unkenntlich weggebracht wird. Was soll eine solche Entwürdigung der Vorzüglichkeit des Menschen bedeuten?!«<sup>243</sup>

Wenigstens ein Teil der Bevölkerung war durch die öffentlich ausgetragenen Debatten nachweislich alarmiert und reagierte auf die ›drohende Gefahr‹ des Lebendig-begraben-Werdens. Eine erste anonyme Spende von 15 Talern zur Errichtung eines Leichenhauses auf einem der beiden Friedhöfe der St. Georgen-Kirche mit direktem Verweis auf die von Hufeland proklamierte Bedrohung wurde von dem zweiten Prediger derselben Kirche, Christian Ludwig Couard (1793-1865), am 8. August 1833 an den Magistrat gemeldet.<sup>244</sup>

Ein halbes Jahr später schlug der Berliner Armenarzt des ersten Medizinalbezirks, Pauli, am 10. Mai 1834 dem Magistrat vor, in Anbetracht der fehlenden Leichenhäuser in Berlin die Gewölbe der Kirchen zu nutzen, um den Mangel an angemessenen Platz zur Aufbewahrung von Leichen zu beheben.<sup>245</sup> Pauli verwies eindringlich auf die prekäre räumliche Situation der armen Bevölkerungsschichten. Aufgrund schädlicher Ausdünstungen sah er jedoch auch eine Gefährdung für jene Personen, die sehr wohl über einen separaten Raum in ihren Wohnungen verfügten, um Leichen dort aufzubewahren. Sein Anspruch nach einem Leichenhaus für jeden Medizinalbezirk war keineswegs neu,<sup>246</sup> ebenso wenig die Vorstellung eines Risikos, das ausdrücklich in den Sommermonaten und in Zeiten von grassierenden Epidemien von den Toten ausgehen konnte. Im Gegensatz zu einem Großteil der Anhänger\*innen der Postulate Hufelands nach Leichenhäusern akzeptierte Pauli jedoch die gegebenen räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und begnügte sich somit nicht damit, Leichenhäuser allein repetitiv einzufordern und an das Verantwortungsgefühl der Kommunalbehörden zu appellieren, sondern lieferte mit seinem Vorschlag hinsichtlich der Nutzung der Kirchengewölbe eine realistische Handlungsoption. Nach dem Kenntnisstand Paulis verfügten die Kirchen über Gewölbe, die leer stünden und nicht mehr benutzt würden. Dass es ihm eher um den gesundheitlichen Aspekt denn um die Rettung von Scheintoten ging, zeigte sein Einwurf, dass die Gewölbe kühl und separiert gelegen sein sollten. Diese beiden Kriterien

243 Ebd.

244 Vgl. Prediger Couard an Mag., 8. August 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 122; auch Bl. 123, 128f.

245 Vgl. Pauli an Mag. [?], 10. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 146-150.

246 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

widersprachen den Notwendigkeiten von Leichenhäusern als Möglichkeit der Wiederbelebung von Scheintoten nach den damaligen Vorstellungen abermals gänzlich<sup>247</sup> und verweisen eher auf die bereits thematisierten Leichengewölbe. Nach Paulis Zählung der vorhandenen Gewölbe konnten die benötigten Leichenaufbewahrungsplätze weitestgehend eingerichtet werden. Für jene Gemeinden, die über keine Kirchengewölbe verfügten, sollten Stuben mit geringen Kosten zu entsprechenden Einrichtungen umgewandelt und die Ausgaben von den Angehörigen der Verstorbenen getragen werden. Pauli war davon überzeugt, dass nicht allein die Armen, sondern die gesamte Einwohner\*innenschaft der Stadt es den Behörden danken würde, namentlich im Angesicht der Gefahr einer weiteren Choleraepidemie. Zuletzt bot er seine Mitarbeit bei der Aufnahme der Verstorbenen und der Leitung des Projektes an und rief gleichzeitig alle interessierten Personen dazu auf, es ihm gleich zu tun.<sup>248</sup> Strategisch geschickt wandte sich Pauli mit seinem Appell an unterschiedliche Kommunalbehörden.<sup>249</sup>

Der Magistrat verabschiedete am 26. Mai 1834 einen Erlass, in welchem die Kirchengemeinden aufgefordert wurden, Paulis Vorschlag zu prüfen.<sup>250</sup> Auch die Ministerialebene reagierte positiv auf die Empfehlung.<sup>251</sup> Obgleich die erste Reaktion der Kultusvorstände keineswegs zustimmend ausfiel, zeigte sich Pauli hartnäckig im Umgang mit ablehnenden Argumenten, wie der potenziellen Störung des Friedhofs- und Kirchenfriedens durch die Einstellung von Toten in die Gewölbe, indem er anregte, die Verstorbenen spätabends und frühmorgens aufzunehmen, sodass der Gottesdienst dadurch nicht beeinträchtigt würde.<sup>252</sup> Letztlich meldeten die Kirchenvorstände jedoch einhellig in den folgenden Monaten an den Magistrat, dass eine Nutzung der Kirchengewölbe nicht möglich sei, da diese entweder bereits vollständig genutzt wurden oder als Erbbegräbnisse verkauft worden waren. Vereinzelte Parochien verfügten zudem über keine Gewölbe.<sup>253</sup> Der Vorstand der Luisenstadtkirche erkannte zwar die Notwendigkeit der Errichtung von Leichenhäusern grundsätzlich an, wies die Pläne Paulis aber

247 Dementsprechend sollten LH beheizt werden, um die Wiederbelebung zu befördern, und unter Bewachung stehen, um auch auf die schwächsten Anzeichen einer solchen sogleich reagieren zu können.

248 Vgl. Pauli an [Mag.?), 10. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 146-150, hier Bl. 150: Pauli weist darauf hin, dass in elf von 14 Berliner Medizinalbezirken Leichengewölben in/bei den Kirchen bestehen (u.a. für die JNK, die Sophien-, Georgen-, Nikolai-, Marien, Hedwig, Dorotheenstädtische und Luisenstadtkirche), die man zur Aufbewahrung der Toten verwenden könnte. Für die verbliebenen drei Bezirke müssten Leichenkammern eingerichtet werden, um eine einheitliche Deckung der Stadt zu gewährleisten.

249 Vgl. OB an die Vorstände mehrerer Berliner Kirchen und PPB, 26. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 151; Pauli an [Mag.?), 10. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 146-150, hier Bl. 146.

250 Vgl. VJNK an Mag., 18. August 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 198.

251 Vgl. Minister von Rochow an von Altenstein, 6. Juni 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o. P.].

252 Vgl. Pauli an Mag., 1. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 160.

253 Vgl. OB an KKPb und AD, 1. August 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 173f.; Rückmeldungen unterschiedlicher Kirchengemeinden an den Mag. zwischen dem 14. Juni und 23. August 1834 besagten, dass ein Kirchengewölbe nicht verfügbar sei, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 175f., 197-199.

nicht allein aus administrativen und ökonomischen Gründen zurück, sondern beklagte sich zudem darüber, dass diese Angelegenheit in der Verantwortung des Staates läge, und es an ihm sei, diese zu regeln.<sup>254</sup> Damit nahm die Kirchengemeinde eine oftmals vorgebrachte Position ein, die der Magistrat in aller Regel jedoch zu ignorieren schien.

Ausgerechnet von Seiten der Armendirektion kam der Vorwurf, Paulis Schilderung der hygienischen Lage bei der armen Bevölkerung sei »mit viel zu grellen Farben« gezeichnet.<sup>255</sup> Und obgleich man den Vorschlag Paulis lobenswert fände, seien die Bedürfnisse der Armen nach Aufbewahrungsorten für ihre Toten keineswegs derart gravierend, wie der Mediziner es darstellte. Fälle von Scheintod seien überhaupt noch nicht vorgekommen. Hin und wieder käme es zwar tatsächlich zu Engpässen bei der Unterbringung der Toten, aber bisher hat man noch immer eine Lösung gefunden, indem man auf die Aufnahmebereitschaft der Nachbar\*innen, des Hauswirts oder gar auf eine Lagerung der Leichen im Hausflur zurückgegriffen hatte, sodass es nach Ansicht der Armendirektion eine Ausnahme darstellte, Leichen in den Wohnungen der Angehörigen belassen zu müssen.<sup>256</sup> Dennoch sprach sich die Armendirektion grundsätzlich für die Einrichtung von Leichenhäusern aus, die Unterbringung der Toten in den Kirchengewölben schien ihr jedoch unangemessen. Nicht zu Unrecht befürchtete man die Ablehnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere, da die Gewölbe in erster Linie für die Armenleichen vorgesehen waren und durch die Ablehnung der Wohlhabenden die Gefahr einer Diskreditierung des Anliegens von Anfang an bestünde.<sup>257</sup>

Nach der Absage der Kirchenvorstände wurde das Projekt von Seiten der Kultusgemeinden und der Kommunalbehörden zu den Akten gelegt. Pauli hingegen versuchte in einer letzten Bemühung, seiner Idee zur Umsetzung zu verhelfen. In einem Brief an Minister von Altenstein vom 4. Februar 1835 gestand er zwar das Scheitern des ersten Vorschlages ein, lieferte jedoch eine neue Empfehlung: Man könnte die Eigentümer\*innen der Mietshäuser verpflichten, einen Raum in ihren Häusern zu schaffen, in dem die verstorbenen Mieter\*innen bis zum Beginn der Verwesung aufbewahrt werden sollten. Alternativ könnten sich die Hauseigentümer\*innen auch an den Kosten für die Etablierung von Leichenhäusern in den einzelnen Medizinalbezirken beteiligen. Pauli erwartete bei diesem neuen Anliegen keinen ernsthaften Widerstand, hingegen schätzte er die Partizipation der Armen pessimistisch ein, da er davon ausging, dass diese »schwer über das Wohl, was man ihnen höheren Ortes entgegenbringt, aufzuklären sind«.<sup>258</sup> Zum wiederholten Mal brachte Pauli an dieser Stelle den Vorschlag, dass man es den ärmeren Familien der Stadt zur Pflicht machen könnte, die Toten aus den Wohnungen fortzuschaffen.<sup>259</sup> Bereits in einem früheren Schreiben an den Kultusminister hatte Pauli das eigentliche Problem der Umsetzung von Leichenaufbewahrungsorten in der Nichtakzeptanz der »unteren« Bevölkerungsschichten ausgemacht.<sup>260</sup>

254 Vgl. VLsK an Mag., 1. September 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 200.

255 AD an Mag., 17. September 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 202.

256 Vgl. ebd.

257 Vgl. ebd.

258 Pauli an Königl. Geh. Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, 4. Februar 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 211-213, hier Bl. 212 R.

259 Vgl. ebd., Bl. 213.

260 Vgl. Pauli an von Altenstein, 30. Januar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

Der Gedanke des Leichenhauszwangs wurde bis weit ins 19. Jahrhundert repetitiv vorgebracht,<sup>261</sup> jedoch von den Berliner Behörden kontinuierlich verworfen. Ebenso wenig wie der Plan zur Nutzung der Kirchengewölbe als Leichenlagerstätten konnte sich Paulis zweiter Vorschlag am Ende durchsetzen. Nach diesem abermaligen Scheitern seiner Bemühungen verschwand Pauli aus der Debatte um die Leichenhäuser.

Gescheitert war in diesen Jahren aber nicht nur Pauli, sondern auch Hufeland, der sich nach der Publikation seines Aufsatzes von 1833 mittels einer Subskription um die Errichtung eines Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Dorotheenstädtischen Kirche bemüht hatte.<sup>262</sup> Gemeinsam mit dem Vorsteher der zwölften Armenkommission, Intendantur-Sekretär Engel, und dem Stadtverordneten Werner hatte Hufeland die Erlaubnis zur Kollekte beim Innenminister Gustav Adolf Ewald Freiherr von Brenn (1772-1838) eingeholt und daraufhin mit der Sammlung begonnen, bei der jedoch nur 500 Taler zusammengekommen waren. Die Dorotheenstadt galt als wohlhabendster Stadtteil Berlins. Dass Hufeland sich ausgerechnet für ein Leichenhausprojekt in diesem exklusiven Bezirk engagierte und nicht eines der ärmeren Viertel der Stadt favorisierte, kann womöglich mit dem Umstand erklärt werden, dass der Mediziner selbst in diesem Stadtteil lebte und bald darauf dort auch verstarb.<sup>263</sup> Nach dem ernüchternden Befund der Geldsammlung berichtete Werner am 11. Juni 1834 an den Magistrat, dass sich mit dem wenigen Geld das Projekt nicht realisieren ließe.<sup>264</sup> Danach hatten die Beteiligten die Angelegenheit aufgegeben. Werner, der nach eigenem Bekunden schon häufiger mit Geldgebern ineinandergeraten war, fürchtete auch bei dieser Sache eine Auseinandersetzung über die bereits eingezahlten Gelder. Er offerierte dem Magistrat alternative Vorschläge zur Nutzung der Totengräberhäuser auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Tor, dem Begräbnisplatz der Friedrich-Werderschen-Kirche sowie der Dorotheenstädtischen oder Französischen Kirche und bat darum, möglichst rasch zu einer Entscheidung über die Verwendung der 500 Taler zu kommen, da er ansonsten gezwungen wäre, die Gelder zurückzuerstatten.<sup>265</sup> Es finden sich keine Hinweise darauf, dass der Magistrat auf die Vorschläge Werners einging. Vielmehr verging ein weiteres Jahr, ohne dass etwas in der Frage der Leichenhäuser geschah.

Das gravierendste Hindernis bei der Realisierung zusätzlicher Leichenhäuser in Berlin scheint generell neben der Frage der Zuständigkeit die Finanzierung gewesen zu sein. Da in den 1830er-Jahren, wesentlich unter den Vorzeichen der Cholera, verstärkt eine staatliche respektive kommunale Verantwortung in der Leichenhausfrage angemahnt wurde, war es nur eine Frage der Zeit, bis die Möglichkeiten einer gesicherten Finanzierung diskutiert wurden.

261 Vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, hier Pkt. 5, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

262 Vgl. Stadtverordneter Werner an Mag., 11. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 163f.

263 Hufeland starb 1836 und wurde auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof an der Chausseestraße beerdigt, vgl. Etzold/Türk: Dorotheenstädtischer Friedhof, S. 120.

264 Vgl. Stadtverordneter Werner an Mag., 11. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 163f.

265 Vgl. ebd.; Dekret des Magistrats zu Berlin, betr. Die Einrichtung von Leichenhäusern, gez. OB/B/R an VDsk, 27. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 179; Bericht [des Stadtverordneten] Werner an Mag., 11. Juni 1834, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 180f.

Die Idee eines Fonds, durch den die Leichenhäuser bezahlt werden sollten, findet sich erstmals in einem Schreiben der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat vom 9. April 1835.<sup>266</sup> Impulsgeber für dieses abermalige Aufgreifen der Leichenhausdebatte durch eine kommunale Behörde war ein Schreiben von Joh. Friedrich Carl Tütel, Altmeisters des Töpfergewerkes und Ofenfabrikant,<sup>267</sup> vom 8. April 1835, in dem er »aufgefordert durch meine Gewerks-Kollegen« die Stadtverordnetenversammlung bat, die Leichenhäuser möglichst schnell in Berlin zu realisieren.<sup>268</sup> Grundlage des Schreibens war unmissverständlich die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden. Kein Zweifel bestand für Tütel darüber, dass die Leichenhäuser von der Einwohner\*innenschaft als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurden und die Kosten durch jährliche Zahlungen derselben bestritten werden könnten. Er selbst und seine Kollegen boten deshalb an, die erforderlichen Öfen in den Einrichtungen kostenlos her- und aufzustellen. Auch war der Altmeister davon überzeugt, dass zahlreiche andere Handwerker diesem Beispiel folgen würden. Obgleich sich der Bürgermeister erst am 24. Juni 1835, also mehr als zwei Monate nach dem Aufgreifen der Angelegenheit durch die Stadtverordnetenversammlung, gegenüber dem Polizeipräsidium äußerte, fiel die Resonanz positiv aus. Er versprach bei den übrigen Gewerken anzufragen, ob auch dort die Bereitschaft zur freiwilligen Arbeit bestünde.<sup>269</sup> Ebenso positionierte sich das Polizeipräsidium, das den guten Zweck der Sache anerkannte und bereit war, daran zu partizipieren, sobald die Möglichkeit zur Finanzierung der Leichenhäuser bestünde.<sup>270</sup> Aber gerade hier lag das Problem: Diese Basis existierte nicht und es kam augenscheinlich zu keinem tatsächlichen Bemühen von kommunaler oder staatlicher Seite, diesen Zustand zu ändern.

Immerhin gestand Oberbürgermeister Heinrich Wilhelm Krausnick (1797-1882) im August 1835 ein, dass die Öffentlichkeit keineswegs ihre Forderungen nach Leichenhäusern aufgegeben hatte, weswegen man erfahren wollte, ob der Kultusminister bereits konkrete Bestimmungen erlassen hatte.<sup>271</sup> Vergleichbare Anfragen bei den beteiligten Institutionen, wie den Kirchenvorständen, dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg oder den Ministerien, stellten in Fragen der Leichenhauserrichtung die Hauptaktivität des Magistrats dar. Eine aktive Beteiligung in der Angelegenheit fand sich zu diesem Zeitpunkt kaum. Und so verlief auch das Bemühen des Altmeisters Tütel im Sande.

Allmählich schien sich bei allen Beteiligten die Einsicht durchgesetzt zu haben, dass von Seiten der Kommunalbehörden keine nennenswerte Unterstützung zu erwarten war. So verwundert es nicht, dass das Leichenzimmer, das 1835 am/im Totengräberhaus der Französisch-Reformierten-Kirchengemeinde, die in der Friedrichstadt beheimatet

266 Vgl. StVV an Mag., 9. April 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 242. Gleichzeitig erwähnt die StVV die Option einer Spende von 100 Talern des Stadtverordneten Friebe zur Errichtung von LH, sofern das Anliegen trotz aller Widerstände doch noch realisiert werden sollte.

267 1840 bekleidete Tütel zudem das Amt eines Stadtverordneten, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 294, 320.

268 Altmeister Tütel an StVV, 8. April 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 244.

269 Vgl. Bürgermeister an PPB, 24. Juni 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 245.

270 Vgl. PPB an Mag., 8. Juli 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 249.

271 Vgl. OB an PPB, 1. August 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 251.

war,<sup>272</sup> auf dem Begräbnisplatz in der Liesenstraße entstand, keine besondere Aufmerksamkeit der Kommunalbehörden auf sich zog. Die Architektur des An- beziehungsweise Umbaus kann nur bedingt nachvollzogen werden, muss jedoch als einfach und kostengünstig angenommen werden. Sie bot einem kleinen Wächterzimmer und einer Leichenstube Platz, ohne direkt mit dem Wohnhaus des Totengräbers verbunden zu sein.<sup>273</sup> Angaben zur Innenausstattung finden sich kaum. Der 1866 verfasste Deputationsbericht beklagte das Fehlen jeglicher Ventilation in beiden Räumen und leitete unter anderem daraus ab, dass die Einrichtung »den Anforderungen eines Leichenhauses in keinsten Weise« entsprach.<sup>274</sup>

Betrachtet man die Projekte der sechs Jahre zwischen 1831 und 1837, so fällt auf, dass sich tendenziell die Kirchengemeinden jener Stadtbezirke um die Errichtung von Leichenhäusern bemühten respektive für diese Institute angedacht wurden, in denen ein höherer Anteil an wohlhabenden und gebildeten Menschen lebte. So plante Schumann den Bau seines ersten Leichenhauses anfänglich in der Friedrichstadt, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits zu einem wohlhabenden Stadtteil entwickelt hatte.<sup>275</sup> Auch die Französisch-Reformierte-Kirchengemeinde war in der Friedrichstadt und in der Luisenstadt angesiedelt, während das gescheiterte Leichenhausprojekt Hufelands für die Parochie in der reichen Dorotheenstadt angedacht gewesen war.<sup>276</sup> Berücksichtigt man die vorangegangenen Jahrzehnte, so scheint sich, von Ausnahmen abgesehen, eine bisherige Favorisierung von wohlhabenderen Stadtteilen zur Errichtung von Leichenhäusern abzuzeichnen.

#### IV.3.1.4 Die zweite Choleraepidemie: Ein Richtungswandel der Behörden (1837-1839)

Nach dem erstmaligen Auftreten der Cholera in Berlin 1831/32 kam es nur fünf Jahre später, 1837, zum erneuten und diesmal heftigeren Ausbruch der Seuche in der Stadt.<sup>277</sup> Vom 11. August bis zum 6. Dezember 1837 erkrankten 3557 Menschen, von denen 2338 Einwohner\*innen starben.<sup>278</sup> In Bezug auf die Mortalitätsrate war der Ausbruch der Krankheit in diesem Jahr auch im Vergleich zu den nachfolgenden Choleraepidemien der gravierendste für die preußische Hauptstadt.<sup>279</sup> Einen nennenswerten Einfluss auf die Nutzung der vier bestehenden Leichenhäuser durch die Stadtbevölkerung hatte die Epide-

272 Vgl. Boeckh: *Alt-Berliner Stadtkirchen*, S. 58, 61.

273 Vgl. Bauskizze der gemischten Deputation aus Mitgliedern der StVV und des Mag., [?] Februar 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 210; Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 222; Muret beschreibt die Leichenhalle 1885 als »einfach [...] aber würdig«. (Muret: *Geschichte*, S. 179).

274 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 222.

275 Vgl. Grzywatz: *Stadt, Bürgertum*, S. 434; Schultz: *Sozialgeschichte*, S. 304.

276 Vgl. Grzywatz: *Stadt, Bürgertum*, S. 435; Schultz: *Sozialgeschichte*, S. 304f.

277 Vgl. Dettke: *Hydra*, S. 214.

278 Vgl. ebd., S. 213, Tab. 3a.

279 Vgl. ebd., S. 214.

mie trotz der deutlich angestiegenen Sterbezahlen allerdings nicht.<sup>280</sup> Dennoch scheint es diese zweite Choleraepidemie gewesen zu sein, die die Kommunalbehörden endgültig zum Handeln nötigte. Immerhin sah sich der Magistrat gezwungen, am 15. September 1837 einen Erlass zu verabschieden, der von den Kirchengemeinden die »Einrichtung eines Raumes zur Aufbewahrung solcher Choleraleichen, welche in der Sterbewohnung keinen Platz haben und darum eine Beerdigung vor Ablauf der gesetzlichen 72 Stunden nicht geschehen darf«, einforderte.<sup>281</sup> Wie genau eine solche Lokalität auszusehen hatte, wo sie errichtet und wie sie finanziert werden sollte, fand keine Erwähnung. Bemerkenswert ist in diesem Kontext ein Schreiben des Oberbürgermeisters Krausnick und des Rats der Stadt Berlin an das Presbyterium der Parochialkirche:

»Es erscheint dringend wünschenswerth, besonders während der Dauer der Cholera, auf den Begräbnisplätzen Gewölbe oder sonstige Räume einzurichten in welchen die eingesargten Leichname, die in den Häusern bis nach Ablauf des dritten Tages, vor welchen sie nicht beerdigt werden dürfen, bis zur Beerdigung selbst aufgestellt und rücksichtlich eines etwaigen Scheintodes und Rückkehr zum Leben durch besonders dazu anzustellende Aufseher oder Wächter unter geeigneten Vorkehrungsmitteln bewacht werden können.«<sup>282</sup>

Die hier geäußerte explizite Sorge um potenziell Scheintote ist bei der ansonsten durchgängig ablehnenden Haltung der Kommunalbehörden gegenüber der Errichtung von Leichenhäusern zur Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens zumindest erwähnenswert. Es bleibt fraglich, ob diese Sorge einer eigenen Intention entsprang oder auf der Befürchtung fußte, die Bevölkerung könnte, falls sie den Eindruck gewann, die Behörden würden ihre Ängste nicht ernst nehmen, die Choleraleichen daheim belassen und somit die Epidemie verstärken. Erneut kamen die bereits von Pauli zur Nutzung vorgeschlagenen Kirchengewölbe ins Spiel, aber an der prekären finanziellen und logistischen Situation der Kirchengemeinden hatte sich noch immer nichts geändert.<sup>283</sup>

Abermals waren es einzelne Bürger, wie der Kaufmann Behrendt, die nun auf den Bau von Leichenhäusern drangen.<sup>284</sup> Behrendt, der sich für die Errichtung eines solchen Instituts auf dem Begräbnisplatz der Sophienkirche vor dem Rosenthaler Tor stark machte, erbat 1000 Taler vom Magistrat, eine im Vergleich zu früheren und späteren Kosten für Leichenhäuser geringe Summe.<sup>285</sup> Die ökonomische Umsetzung der Bau-

280 Die Sterberate des Jahres 1837 betrug im Gegensatz zum Vorjahr 1,3 % und war zum Jahr 1838 1 % höher, vgl. Tab. 2.

281 VGK an Mag., 18. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 16.

282 OB/B/R an PPK, 15. September 1837, ELAB, Parochial, Nr. 11202/1108, Bl. 10.

283 Vgl. OB an die Kirchen, 15. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 7; Antwortschreiben der Kirchen, ebd., Bl. 9f., 12-15.

284 Vgl. Behrend an Mag., 25. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 31-33. Behrendt war zugleich Mitglied im VSK, vgl. PPB an Mag., 10. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 42; hierbei könnte es sich um den Kaufmann Friedrich Wilhelm Behrendt handeln, der 1842 und 1845 das Amt eines Stadtverordneten in Berlin bekleidete, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 295.

285 Die durchschnittlichen Zuschüsse aus dem Leichenfuhrpachtfonds, die für den Bau eines LH angesetzt wurden, betragen 3000 Taler, vgl. Mag. an KHK, 20. April 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 68.

ten glaubte er einzig dadurch erreichen zu können, indem er vom propagierten Ideal eines Leichenhauses, in dem die Verstorbenen separiert nach Geschlechtern und gemäß des Zellsystems aufgebahrt werden sollten, explizit abrückte und sich – wie es bereits in der Vergangenheit Standard gewesen war – auf einen einzigen Saal sowie eine Stube für den Wächter und ein Zimmer für Wiederbelebte beschränkte.<sup>286</sup> Am 27. Oktober 1837 erteilte der Oberbürgermeister Behrendt, einen negativen Bescheid, nachdem sich auch der Vorstand der Kirche dagegen ausgesprochen hatte, und begründete seine Ablehnung damit, dass die Kirche weder über die monetären Mittel verfügte noch auf Spendensammlungen hoffen konnte. Zudem sah man sich nicht in der Verantwortung, sondern erwartete vielmehr, dass die Polizei sich mit der Thematik befasste. Bezweifelt wurde auch, dass in »diesen gefährlichen Zeiten das Publikum von den Leichenhäusern Gebrauch machen wird.«<sup>287</sup>

An diesem Fall lassen sich gut die Kompetenzen beziehungsweise deren Mangel hinsichtlich dieser unter den Vorzeichen der Cholera wesentlich dringender zu bewertenden Forderung nach Entscheidungsverantwortung erkennen. Die Polizei, die zuvor mit dem Versuch der Kompetenzabtretung durch den Magistrat in diesem Fall konfrontiert gewesen war, ging darauf nicht ein. Vielmehr forderte sie ihrerseits, der Bezuschussung des Projektes zuzustimmen,<sup>288</sup> woraufhin der Magistrat trotz bekundeten Wohlwollens gegenüber der Projektidee bemüht gewesen zu sein schien, die Obliegenheit in dieser Sache der Armendirektion zu übertragen.<sup>289</sup> Das Ende der Verhandlung entsprach dem bereits erprobten Schema der Verantwortungsweitergabe und mündete in einem weiteren Fehlschlag, neue Leichenhäuser in Berlin zu etablieren.

Letztlich war es allein die Epidemie, die den Magistrat dazu nötigte, endlich eindeutig Stellung zu beziehen. Noch Anfang des Jahres 1837 hatte sich die Behörde grundsätzlich gegen die Einführung von Leichenhäusern ausgesprochen, am Ende desselben Jahres, geprägt von dem Wüten der Cholera in Berlin und ganz Preußen, verlangte das königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg zu erfahren, ob der Magistrat an dieser Meinung festhalten wollte.<sup>290</sup> Und tatsächlich betrachtete dieser sein zögerliches Vorgehen als legitim. An der Ablehnung von Leichenhäusern nach der Vorstellung Hufelands, das heißt dem Bemühen nach einem doppelten Schutz von Lebenden und Scheintoten, hatte sich nichts geändert, nur gestand man nun das Bedürfnis ein, eine adäquate Aufbe-

286 »Es würde genügen, einen Raum von 33 Fuß Länge und 20 Fuß Tiefe, darauf ein 10 Fuß hohe Wand mit Dach bedeckt. Ein großer Saal und zwei kleinere Räume, eines für den Wächter und das andere für den Fall einer Auflebung einzurichten. Für beide Kammern etwa 8 Fuß Länge, so für die Leichen noch ein Saal von 25 Fuß Länge und 20 Fuß Tiefe, welcher ca. 18-20 Särge bergen könnte.« (Behrendt an Mag., 25. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 31-33).

287 OB an Behrendt, 27. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 40f.

288 Vgl. Polizei an Mag., 10. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 42.

289 Vgl. OB an PPB, 27. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 43f.: Da die unbemittelten Stadtbewohner\*innen am ehesten ein LH bedurften, erklärte der Mag., die AD auffordern zu wollen, sinnvolle Vorschläge zu unterbreiten, wie das Problem zu lösen war.

290 Vgl. KKPB an Mag., 10. November 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 47f.

wahrungsmöglichkeit für die Leichen aufgrund hygienischer Notwendigkeiten schaffen zu müssen. Der Magistrat sah dies jedoch keineswegs als seine Aufgabe an.<sup>291</sup>

Eine ähnliche Meinung schien auch die Ministerialebene vertreten zu haben. Im Genehmigungsprozedere einer Schenkung des Stadtrates Hollmann an die Gemeinde der Jerusalems- und Neuen Kirche in der Friedrichstadt<sup>292</sup> zum Bau eines Leichenhauses vor dem Halleschen Tor betonte Kultusminister von Altenstein am 28. Mai 1838, dass eine Notwendigkeit zum Bau von Rettungsorten für Scheintote nicht gesehen wurde. Dass man sich dennoch positiv für das Projekt aussprach, begründete der Minister genuin sanitätspolizeilich.<sup>293</sup>

Da sich im Fall der Leichenhäuser keine einvernehmliche Lösung abzeichnete, bemühte man sich anderen Orts um die Schaffung von Alternativen. So zog das Kirchenkollegium von St. Hedwig aus Ermangelung einer solchen Anstalt auf seinem Friedhof in Betracht, einen Sicherheitsapparat für Scheintote zu erwerben. Bei der Konstruktion, die von dem Privatgelehrten Johann Ludwig Ossyra entwickelt und für den Preis von 7 Talern angeboten wurde, handelte es sich um einen sogenannten Sicherheitssarg, das heißt um eine Röhrenkonstruktion, die mit dem Sarg verbunden war und ein Ersticken potenziell scheinot Begrabener verhindern und die darauf zu erfolgende Rettung gewähren sollte.<sup>294</sup> Ob es zum Kauf besagter Erfindung kam, ist hingegen nicht überliefert.

Während die Behörden sich weiterhin dem Kompetenzgerangel hingaben, erkannten andere in dem dringenden Bedürfnis nach Leichenhäusern ein unternehmerisches Potenzial. Im September 1837 wandte sich das Polizeipräsidium mit der Bitte an den Magistrat, den Antrag des Kaufmanns Bode auf Ausstellung eines Privilegs zum Bau von Leichenhäusern auf allen Berliner Friedhöfen auf eigene Kosten zum Zweck der späteren Vermietung, zu prüfen.<sup>295</sup> Einen Monat später forderte der Magistrat entsprechende Unterlagen von Bode über sein geplantes Projekt ein.<sup>296</sup> Dieser hatte für seine Leichenhäuser generell ein Aufnahmezimmer sowie ein für beide Geschlechter genutztes Leichenzimmer zur Aufbewahrung der Leichen über mehrere Tage vorgesehen. Auch an einen Weckapparat hatte er gedacht. Die Kostenbeiträge zur Nutzung der Einrichtungen

291 Vgl. OB an KKP, 17. November 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 49-53. Auch hier wird noch einmal betont, dass man das Anliegen an die AD weitergeleitet hat, die beauftragt wurde, auf dem Armenfriedhof das Obduktionshaus baulich zu erweitern und dadurch einen angemessenen Platz zur Aufbewahrung der Armenleichen zu schaffen.

292 Vgl. Boeckh: *Alt-Berliner Stadtkirchen*, S. 74.

293 Vgl. MK, gez. von Altenstein, an KKP, 28. Mai 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 23.

294 Vgl. Allendorf, [Johannes]/Schneider, [Alfons]: *100 Jahre St. Hedwig-Friedhof zu Berlin. Eine geschichtliche Führung, Berlin-Oberschöneeweide 1934*, S. 15f. Die Autoren beziehen sich auf ein Schreiben des Kirchenkollegiums vom 29. September 1837 und geben den Namen mit Joh. Ludwig Orthya an. Es scheint sich hingegen dabei um Johann Ludwig Ossyra gehandelt zu haben, der am 1. September 1836 beim Mag. das Modell eines Sargapparates mit der Bitte um Prüfung eingereicht hatte, dessen Zweck mit der Rettung von Scheintoten angegeben wurde und als probates Mittel auch die »Aermsten unter uns« zu schützen angepriesen wurde (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 273f.); der Mag. hatte die Unterlagen an das »Medicinal Collegio« übermittelt, das am 10. November 1836 zu dem Urteil gelangt war, dass der Apparat als »nicht zweckmässig« einzustufen sei (PPB an Mag., 23. November 1826, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 283).

295 Vgl. PPB an Mag., 12. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 29.

296 Vgl. OB an Kaufmann Bode, 13. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 30.

sollten von der Größe der genutzten Leichenwagen abhängig sein.<sup>297</sup> Dieser letzte Vorschlag zumindest entsprach einer gängigen früheren Kostenklassifizierung bei Begräbnissen und wurde grundlegend für die Nutzung der Leichenhäuser angewandt.<sup>298</sup> Bodes Angebot an die Stadt war und blieb für den Bearbeitungszeitraum der einzige kommerzielle Versuch, die Anstalten als unternehmerisches Kalkül zu begreifen. Auch seine Spur verliert sich in den Akten. Festzuhalten ist, dass es nicht zur Umsetzung seines Planes kam.

Seit Hufelands Artikel von 1833 waren Berichte von Scheintodfällen, Errichtungen von Leichenhäusern in anderen Städten oder schlichte Aufrufe dazu auch für Berlin in regelmäßigen Abständen in den lokalen Zeitungen publiziert worden.<sup>299</sup> Unter dem Eindruck der Choleraepidemie von 1837 scheint es jedoch zu einer Verschiebung der Zweckorientierung vom Rettungsgedanken von Scheintoten hin zu einer hygienischen Absicherung der Lebenden gekommen zu sein. So konstatierten die *Berlinischen Nachrichten* vom 6. September 1837 eine Zunahme von Todesfällen in der Stadt und forderten: »[K]ann man diese Sache [Die Errichtung von Leichenhäusern, Anm. d. Aut.] nicht endlich ins Leben rufen?«<sup>300</sup> Wesentlich emotionaler klagte der/die anonymisierte Verfasser\* in H.K. am 4. Dezember 1837 in dem Artikel »Der Grabestod« in derselben Zeitung:

»Wie oft ist nicht schon in Berliner Blättern, die Nothwendigkeit von Maßregeln gegen das Lebendig-Begraben angeregt worden? Und immer noch ist dafür nichts Wesentliches geschehen, während andere Anstalten weit leichter bei uns in das Leben treten. – Ist denn die Furcht vor dem Gräßlichsten im irdischen Leben, die Furcht vor dem Lebendig Begrabenwerden, bei Anderen weniger groß, als bei mir? – Während in kleineren Städten, z.B. Weimar u.a., schon längst Leichenhäuser eingerichtet sind, fehlen solche noch in dem Volkreichen Berlin, wo oft, der beschränkten Wohnung wegen, die Hinterbliebenen eilen müssen, sich des Leichnams der werthesten Familienmitglieder zu entledigen; – wie weit größer ist also bei uns die Möglichkeit des Lebendig-Begrabens! – [...] Findet die Sache, wie ich hoffe, Anklang, so werde ich gern, meinem Vermögen gemäß, dazu beitragen, und, auf Verlangen, unentgeltlich, bei der Ausführung mitwirken.«<sup>301</sup>

297 Vgl. Kaufmann Bode an PPB, 6. November 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 70-72.

298 Die Transportkosten wurden nach »Klassen« abgerechnet. Ein Reglement der Beerdigungsgebühren aus dem Jahr 1748 hatte noch fünf Klassen vorgesehen, die stark auf die soziale Schichtung der Bevölkerung ausgelegt waren. In den 1830er-Jahren ging man daran, diese Klassenzuweisungen zugunsten einer genuin finanziellen Differenzierung aufzuheben, vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 53; undatiertes Verzeichnis der Leichengebühren bei der St. Petrikirche zu Berlin, ELAB, Petri, Nr. 10609/108, Bl. 235-240.

299 Vgl. u.a. Passage in den BN vom 24. Juli 1833 mit Bezugnahme auf die Pariser Zeitschrift *Temps*, in der Berlin seiner LH wegen gerühmt wurde, in: Paris, vom 16. Juli, in: BN, 24. Juli 1833, Nr. 170, S. [4]; Der Grabestod, eingesandter Art., in: Beilage zu den BN, gez. H.K., 4. Dezember 1837, Nr. 284, S. [2].

300 Berlin, in: BN, gez. »Mehrere Einwohner von Berlin«, 6. September 1837, Nr. 208, S. [7].

301 Der Grabestod, eingesandter Art., in: Beilage zu den BN, gez. H.K., 4. Dezember 1837, Nr. 284, S. [2].

Wie hart die Meinungsverschiedenheiten ausgetragen wurden, lässt sich am Beispiel des Artikels und den Reaktionen darauf gut aufzeigen. Zwei Wochen nach seinem Erscheinen wurde in der Beilage zu den *Berlinischen Nachrichten* eine harsch ausfallende Gegenposition abgedruckt: »Dennoch hat Hr. H.K. dadurch nur einen neuen Beweis geliefert, daß unsere Philantrophie [sic!] nichts wie eine Krankheit der Zeit ist, die sich in ihren Hirngespinnsten gefällt ohne sich um das wirkliche Bestehende zu kümmern.«<sup>302</sup>

Mit dieser pathologisierenden Anklage der Sorge, die laut Aussage des Autors respektive der Autorin auf einem genuin philanthropischen Denken fußte, erfasste der Artikel das Angstphänomen vor dem Lebendig-begraben-Werden nur bedingt. Hier zeigt sich anschaulich, dass in dieser schriftlichen Auseinandersetzung zwei konträre *emotional communities* aufeinandertrafen. Zum einen diejenige Gruppe, die den Scheintod als reale angstausslösende Bedrohung anerkannte; zum anderen Zeitgenossen, die nicht allein auf das medizinische Können zu vertrauen schien, sondern die Befürchtungen ihrer Mitmenschen lächerlich fanden und sich über deren Ängste echauffierten.

Nachdem der/die anonymisierte Verfasser\*in B. sich über den vermeintlichen Unsinn von Leichenhäusern ausgelassen hatte, da diese von der Bevölkerung nicht angenommen würden, und zudem die wiederholten verbalen Angriffe auf die angeblich untätigen Kommunalbehörden kritisierte, stellte er/sie fest: »Berlin hat, an drei bestehenden und einem, im Bau begriffenen [Leichenhäusern, Anm. d. Aut.], wahrlich mehr als genug.«<sup>303</sup> Diese letzte Aussage ist insofern interessant, da sie den mangelnden Wissensstand über den Bestand der Institute in der Hauptstadt innerhalb von Teilen der an dem Diskurs partizipierenden Bevölkerung widerspiegelt.

H.K. beklagte das vollkommene Fehlen von Leichenhäusern in der Stadt, während B. über mindestens drei Anstalten unterrichtet war. Die Problematik des schlechten Informationstransfers bezogen auf die Berliner Leichenhäuser zeigte sich allerdings nicht allein in der Bevölkerung. Ebenso prägte sie die Kommunalbehörden bis weit ins 19. Jahrhundert hinein. Aus den Magistratsakten wird ersichtlich, dass die Behörde selbst in den 1860er-Jahren keine Unterlagen über die baulichen oder organisatorischen Ausführungen der Leichenhäuser besaß. Im Falle einer externen Anfrage war der Magistrat jedes Mal aufs Neue gezwungen, die Kirchenvorstände um Informationen über die jeweiligen Einrichtungen zu befragen.<sup>304</sup> In den Jahrzehnten nach der Gründung des ersten Berliner Leichenhauses wird ein weit verbreitetes Informationsdefizit die Institution betreffend auf allen Ebenen greifbar.

Die oben behandelte Aussage, in Berlin hätten um 1837 drei bestehende Leichenhäuser existiert und sich eines im Bau befunden, kann mit Verweis auf das Leichenzimmer der Dreifaltigkeitskirche von 1825, des Tahara-Raumes der Jüdischen Gemeinde von 1827 sowie des Leichenzimmers der Französischen Gemeinde von 1835 weitestgehend verifiziert werden. Das im Bau befindliche Leichenhaus, von dem der/die Verfasser\*in B.

302 Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez. B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.].  
303 Ebd.

304 Vgl. Ernest Gilon, Präsident einer Kommission der belgischen Stadt Verwiers, an Bürgermeister der Stadt Berlin, 28. September 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283-286; Kommission aus dem belgischen Verwiers an Bürgermeister der Stadt Berlin, 25. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 287.

berichtete, wird wahrscheinlich das 1837/38 errichtete Gebäudeensemble der St. Petri-  
kirche vor dem Landsberger Tor gewesen sein. Hierbei handelte es sich um einen Kom-  
plex aus Leichenhaus, Totengräberwohnung und Kapelle. Das Leichenhaus verfügte über  
zwei Geschosse und unterhalb der Kapelle war ein Keller angelegt worden, der zur Lei-  
chenaufbewahrung diente.<sup>305</sup> In dem Bericht der gemischten Deputation vom 27. Juni  
1866 kam man zu dem Schluss, dass die Leichenhalle der St. Petrikirche zu den »besten  
der alten Hallen [gehört] und [...] völlig dem Bedürfnis« entsprach.<sup>306</sup>

Nach dem Ende der Choleraepidemie von 1837 publizierten der Oberbürgermeister  
und der Rat der Stadt im Januar 1838 eine »Bekanntmachung«, nach der die Errichtung  
von Leichenhäusern von »verschiedenen Seiten« beim Magistrat als ein »dringendes Be-  
dürfnis für die hiesige Stadt« angemahnt worden war,<sup>307</sup> wodurch die Behörde sich ver-  
anlasst sah, auf die bestehenden Leichenhäuser in Berlin hinzuweisen. Die vom Magis-  
trat genannten Einrichtungen waren jedoch nicht in Gänze deckungsgleich mit den üb-  
rigen zeitgenössischen Quellen. So führte die Behörde neben der Leichenkammer der  
Dreifaltigkeitskirche und dem Leichenhaus der Französischen Gemeinde entsprechen-  
de Räumlichkeiten der Parochialkirche, der Domkirche und der Böhmisches Kirche auf.  
Die letzten drei Anstalten können hingegen für diesen Zeitraum nach Durchsicht des  
Archivmaterials nicht bestätigt werden. Allerdings wird in einem Schreiben des Polizeipräsidi-  
ums an das Kultusministerium vom 26. Juli 1826 von einem »Lokal« im Haus der  
böhmischen »Brüder Gemeine« in der Wilhelmstraße 136 berichtet, das auch zur Auf-  
bahrung von Leichen diente, die aus Platzmangel nicht im Sterbehause verbleiben konn-  
ten.<sup>308</sup> Weitere Hinweise über diese Einrichtungen liegen indes nicht vor.

Kaum war die zweite Epidemie-Welle abgeklungen, wurde die Schaffung von per-  
manenten Leichenaufbewahrungsorten auch in den Familienhäusern vor dem Ham-  
burger Tor von Seiten der Armendirektion, dem Polizeipräsidium und dem Magistrat erör-  
tert.<sup>309</sup> Im Zuge der ersten Choleraepidemie war im »Kleinen Haus« in der Gartenstra-  
ße 93a die Choleraanstalt Nr. 5 etabliert worden. Der Kreisphysikus und praktische Arzt  
C.E. Thümmel,<sup>310</sup> der als leitender Mediziner im Lazarett tätig war, hielt in seinem Be-  
richt in der *Berliner Cholera-Zeitung* fest:

»Endlich ist auch das Leichenhäuschen zu erwähnen, welches, mit einem Ofen verse-  
hen, erwärmt werden kann. – Auch werden die Leichen dort auf Matratzen gelegt und  
mit wollenen Decken bedeckt, bis sich die Zeichen des Todes sinnlich vernehmbar ma-  
chen. Die Anstalt ist seit dem 29. September vollständig eingerichtet und eröffnet.«<sup>311</sup>

305 Vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

306 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 226.

307 Bekanntmachung, in: BN, gez. OB/B/R, 27. Januar 1838, Nr. 23, S. [8].

308 PPB, gez. Schleim, an MK, 26. Juli 1826, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4044, [o.P.].

309 Vgl. L. Bötzwow u.a., Mitglieder der Armenkommission, an PPB, 30. Dezember 1837, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 61.

310 Vgl. J.W. Boike's allgemeiner Wohnungsanzeiger für Berlin, Charlottenburg und Umgebungen auf das Jahr 1837, redigiert von dem königl. Polizeiinspektor Winckler, 16. Jg., Berlin 1837, S. 367.

311 Erster Bericht über die Cholera-Heilanstalt No. 5. (Abgestattet vom dirigirenden Arzte Dr. Thümmel), o.D., zit. n.: Geist/Kürvers: Mietshaus, S. 151f. Geist und Kürvers geben an, dass die Berliner

Offensichtlich war eine Kammer zur Aufbewahrung der Toten bereits frühzeitig geschaffen worden. Ob es sich dabei um die beschriebene Choleraanstalt Nr. 5 handelte, muss hingegen bezweifelt werden. Die Architekten und Bauhistoriker Johann Friedrich Geist und Klaus Kürvers erwähnen in ihrer Darstellung der Berliner Mietsbauten eine Totenkammer, die 1828 eingerichtet worden sein muss. Thümmel, der die Ausbreitung von Krankheiten fürchtete, bemühte sich darum, die Bewohner\*innen zu überzeugen, ihre verstorbenen Angehörigen in die Totenkammer zu bringen, die sich »in einem abgesperrten Ausgang aus dem Keller-Corridor des Hauses Gartenstraße 92« befand.<sup>312</sup> Bis 1828 soll die Kammer nur selten Verwendung gefunden haben.<sup>313</sup> Gegebenenfalls kann die geringe Resonanz mit den Beschwerden der Kellerbewohner\*innen über die Geruchsentwicklung erklärt werden. Offensichtlich befand sich die Lokalität auf dem Hof zwischen den Wohnhäusern und musste von den Bewohner\*innen auf ihren alltäglichen Gängen passiert werden. Auch wurde der mangelnde Schutz vor streunenden Tieren beklagt.<sup>314</sup> Die Diskussion um die Schaffung eines angemesseneren Aufbewahrungsräumens für die Leichen der Einwohner\*innenschaft der Familienhäuser wurde 1837 von einem Mitglied einer Berliner Armenkommission, Bötzwow, erneut aufgegriffen, als er darauf verwies, dass zwar ein Raum bestünde, den man bereits vor Jahren dort konstituiert hatte – dabei könnte es sich um die Totenkammer von 1828 handeln –, um Leichen zu lagern, doch aufgrund drohender Krankheitsverbreitung ein separates Gebäude für diesen Zweck eröffnet werden müsste.<sup>315</sup> Ob diesem Wunsch Folge geleistet wurde, kann nicht belegt werden, doch bestätigte der Vorstand der St. Elisabeth-Kirchengemeinde gegenüber dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg 1857, dass es in den Familienhäusern der Gartenstraße Nr. 92 bis 94 jeweils eine Totenkammer gäbe und dass es sich von selbst verstünde, dass die Hausbewohner\*innen ihre Leichen dorthin brächten.<sup>316</sup>

Die hier eingeforderten oder existenten Leichenkammern dürften primär einem Bemühen um hygienischere Bedingungen in den Mietshäusern entsprungen sein. Der Schutz von Scheintoten darf in diesem Kontext nicht angenommen werden, da die dafür notwendigen Strukturen, wie ein Wächter und Weckapparate, zu fehlen schienen und auch nicht angestrebt waren.

---

Cholera-Zeitung vom 24. September 1831 bis zum 27. Dezember 1831 von Johann Ludwig Casper herausgegeben wurde, vgl. Geist/Kürvers: Mietshaus, S. 528, Kap. 6, Anm. L11.

312 Ebd., S. 320.

313 Vgl. ebd.

314 Vgl. ebd., S. 320f.

315 Vgl. L. Bötzwow u.a., Mitglieder der Armenkommission, an PPB, 30. Dezember 1837, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 61.

316 Vgl. VEK an KKPBB, 20. Juli 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 269-269A, hier Bl. 269A.

Abb. 12 Ehem. Leichenhaus, Trauerkapelle und Wächterwohnung der Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde auf dem Friedhof III vor dem Halleschen Tor von 1838/39.



© Nina Kreibitz 2017

Obgleich sich der Magistrat bei der aktiven Unterstützung der Leichenhausprojekte generell zurückhielt, echauffierte sich Oberbürgermeister Krausnick in einem Schreiben vom 8. August 1838 nicht mehr nur über die Nichtbenutzung der Leichenhäuser als »höchst liberalen« Anstalten,<sup>317</sup> sondern stellte mit Erstaunen den Widerstand insbesondere von Teilen der ärmeren Bevölkerung gegenüber den Einrichtungen fest. In der empörten Haltung des Oberbürgermeisters zeigte sich die Diskrepanz zwischen propagiertem bürgerlichen Fürsorgeanspruch gegenüber den Unterschichten und deren Weigerung, scheinbare Wohltaten zu akzeptieren, in denen diese oftmals nur eine Bedrohungssituation erkannten.<sup>318</sup>

Wennschon der Magistrat auch weiterhin an seiner Zurückhaltung in der Leichenhausfrage festhielt, kam es 1838/39 mit der Errichtung des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche auf dem Begräbnisplatz vor dem Halleschen Tor zu dem damals kostenintensivsten Projekt dieser Art in Berlin (Abb. 12).

Finanziert wurde das Gebäude durch eine private Großspende des Stadtrates Hollmann in Höhe von 4000 bis 5000 Taler.<sup>319</sup> Im deutlichen Kontrast zu den Beschreibungen der schlichten Leichenaufbewahrungsstätten in den Familienhäusern wurde für dieses Institut einer Kirchengemeinde aus der wohlhabenden Friedrichstadt von Beginn an ein hoher Standard hinsichtlich Ästhetik, Ausstattung und Architektur gesetzt. Während die

317 OB an PPB, 8. August 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 141.

318 Vgl. Baumann: Recht, S. 162.

319 Vgl. Ministerium und VJNK an Mag., 15. Dezember 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 2.

Baupläne vom Stadtbaurat Langerhans stammten,<sup>320</sup> stand die Ausführung der Bautätigkeit unter der Verantwortung des Maurermeisters und späteren Stadtrates Carl Ludwig Schüttler (geb. 1793).<sup>321</sup> Nach eigener Aussage ging es Hollmann um einen rein wohl-tätigen Nutzen.<sup>322</sup> Die Großspende Hollmanns scheint in der Folgezeit Nachahmer\*innen gefunden zu haben. Zwar blieb eine solche hohe Summe als Privatspende einmalig, doch kam es bereits im Juli 1838 zu einem weiteren Beitrag von 25 Talern vom Prediger Witte zur Unterhaltung des Leichenhauses.<sup>323</sup> Verbunden mit dieser als auch späteren Schenkungen war in der Regel die Forderung, nach dem Tod der jeweiligen Spender\*innen eine Aufnahme in das Leichenhaus zu gewährleisten.<sup>324</sup> Dass diese Spenden mehr als notwendig waren, zeigt ein Aufruf in der *Kameralistischen Zeitung* vom 8. Dezember 1838, in dem betont wurde, dass die Unterhaltungskosten nicht allein mit der hollmannschen Spende gedeckt werden konnten und daher um weitere Zueignungen gebeten wurde.<sup>325</sup> Reaktionen auf diesen Aufruf erfolgten rasch. So erklärte sich der Stadtverordnete Hayn bereit, die Kosten für den Druck des Statuts des Leichenhauses, das Hollmann in der Gemeinde der Jerusalems- und Neuen Kirchen verteilen wollte, zu übernehmen.<sup>326</sup> Und dem Fabrikanten Opitz verdankte man den Altar und zwei Leuchter für die Kapelle.<sup>327</sup> Auch nach Eröffnung der Anstalt trafen weiterhin Geldmittel ein, die unter den oben genannten Voraussetzungen abgegeben wurden. Die Hof- und Staatsdame, Fräulein von Bischoffswerder, ging noch einen Schritt weiter, als sie neben einer

320 Vgl. Hollmann an von Altenstein, 28. Mai 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 25.

321 Vgl. Zeichnung vom Leichen- und Rettungs-Gebäude für Scheintote auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems- und Neuen Kirche an der Chaussee nach Tempelhof, BAK-FK: Acta des königlichen Polizei [...] zu Berlin betreffend alten Kirchhof der Gemeinden [...] Jerusalmers und Neuen Kirchen, 1838, Jerusalem Kirchhof & Neue Kirche I, II, III, Band 1, [o.P.], Bl. 2. Die Originalzeichnung des Bauprojektes ist undatiert, kann aus dem Kontext jedoch auf das Jahr 1838 datiert werden. Unterzeichnet ist die Abb. von Maurermeister Schüttler. Die Zeichnung wurde bereits publiziert in: Christoph Fischer/Renate Schein (Hg.): *O ewich ist so lanck. Die historischen Friedhöfe in Berlin-Kreuzberg*, Berlin 1987, S. 28, Abb. 18; zur Person Schüttlers vgl. Bähr, Johannes/Panwitz, Sebastian: *Französische Strasse 32. Die Geschichte eines Hauses in Berlin-Mitte/The History of a Building in the District of Mitte in Berlin*, Berlin/Leipzig 2019, S. 18-24. Mit herzlichem Dank für diesen Hinweis an Herrn Dr. Jörg Kuhn.

322 Ebd., Bl. 25 R.

323 Zur Person des Predigers Witte vgl. Dümmler, Ferdinand (Hg.): *Gelehrtes Berlin im Jahre 1825*, Berlin 1826, S. 301.

324 Vgl. VJNK an Mag., 11. Juli 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 30; dies betraf auch den Königl. Oberlandesgerichtspräsident a.D. Carl August von Alsleben (1770-1855) – Schreibweise des Namens in den Akten: Ahlsleben, vgl. VJNK an Magistrats(-Kasse), 13. Dezember 1838 sowie vom Konsistorium und VJNK an von Ahlsleben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 68.

325 Vgl. unbetitelter Ausschnitt, in: *Kameralistische Zeitung*, 8. Dezember 1838, Nr. 49, Sp. 1168, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 71.

326 Vgl. Ministerium und VJNK an Mag. [?], 30. Januar 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 82f.; An die Gemeinden der Jerusalems- und Neuen Kirche, [1839], Druckschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 94-96; hierbei könnte es sich um den Druckereibesitzer und Buchhändler Adolph Wilhelm Hayn handeln, der 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und 1848 Stadtverordneter für den Ersten Charlottenstraßen-Bezirk war, in der sich auch die Neue Kirche befand, vgl. Pahlmann: *Anfänge*, S. 281, 293.

327 Vgl. unbetitelter Art. in: BN, 7. Juni 1839, Nr. 130, S. [7]; unbetitelter Art. in: *Zweite Beilage zur VZ*, gez. Ministerium und VJNK, 7. Juni 1839, Nr. 130, S. [2].

Spende von 35 Talern zusätzlich anbot, ihren Namen in diesem Kontext publik zu machen, um den Bekanntheitsgrad der Institution zu fördern.<sup>328</sup> Dieser Vorschlag wurde dankbar aufgegriffen und eine entsprechende Bekanntmachung mit den Namen auch anderer Geldgeber\*innen am 2. November 1839 herausgegeben und zur weiteren Publikation an die lokalen Zeitungen verschickt.<sup>329</sup> Als der Bankier Wilhelm Zacharias Friebe (1781-1840)<sup>330</sup> im Dezember 1839 der Gemeinde ein Geldgeschenk von 30 Talern für das »neu errichtete Leichenhause, zur Rettung vom Scheintode« zukommen ließ,<sup>331</sup> war die darauffolgende Bekanntmachung des Vorgangs bereits zur routinierten Praxis geworden. Die Einstellung von Leichen scheint hingegen eher schleppend angelaufen zu sein. Im April 1842 vermeldeten die *Berlinischen Nachrichten*, dass seit der Eröffnung des Leichenhauses lediglich 21 Tote aufgenommen worden seien (Tab. 2).<sup>332</sup>

Zusammenfassend lässt sich endgültig ab der zweiten Choleraepidemie von 1837 in Berlin ein erzwungenes Umdenken bei den Kommunalbehörden hinsichtlich der Notwendigkeit von Leichenhäusern nachweisen. Dies kann mit der wesentlich höheren Mortalitätsrate zusammenhängen, die im Gegensatz zur ersten Choleraepidemie konstatiert werden musste (Tab. 2). Damit wird auch ein allmählich greifbarer Paradigmenwandel in Bezug auf die Einrichtungen erkennbar: Waren die Leichenhäuser in den Vorjahren noch eindeutig als primäre Asyle für Scheintote angesehen worden, änderte sich dies spätestens 1837. Deutlicher denn zuvor zeigen sich nunmehr Hinweise, dass die Anstalten zunehmend als Sicherungssysteme für hygienische Standards und sanitätspolizeiliche Bemühungen verortet wurden.

### IV.3.15 Exkurs: Über den Leichenfuhrpachtfonds und das Berliner Leichenfuhrwesen

»Der störendste und unangenehmste, nicht selten sehr schmerzliche Verkehr ist derjenige, dessen Mittel- und Zielpunkt der Kirchhof ist.«<sup>333</sup> Mit diesen Worten brachte das Statistische Büro der Stadt Berlin 1870 die Lage auf den Punkt, als es sich zum bestehenden Leichenfuhrwesen äußerte. In der preußischen Hauptstadt befand sich das Leichen-

328 Vgl. VJNK an Mag., 17. Oktober 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 110f.; Bekanntmachungen, in: Zweite Beilage zu den BN, gez. OB/B/R, 9. Dezember 1839, Nr. 287, S. [1].

329 Vgl. Bekanntmachung vom OB an VJNK, Intelligenz-Comptoir, VZ und BN, 2. November 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 112f.

330 Friebe entstammte einer renommierten jüdischen Familie. Er war der Enkel des Hofjuweliers und Münzunternehmers unter Friedrich II., Nathan Veitel Heine Ephraim, vgl. Words: Gutachten zur Denkmaleigenschaft. Schoeler-Schlößchen, Wilhelmsaue 126, Berlin-Wilmersdorf, <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den.../gutachten-lda.pdf>, Zugriff: 13.05.2019; Pahlmann: Anfänge, S. 168, Anm. 719.

331 Kuratorium des LH der JNK an Mag., 25. Dezember 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 125; vgl. OB an Bankier Friebe sowie diverse Zeitungen, 10. Januar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 126f.; Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, 24. Januar 1840, Nr. 20, S. [1].

332 Vgl. Das Leichenhaus, in: Beilage zu den BN, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [1].

333 Leichenfuhr- und Beerdigungswesen, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, 4. Jg. [1868/69], Berlin 1870, S. 292f., hier S. 292.

fuhrewesen, das heißt der organisierte Transport der Verstorbenen, bereits Anfang des 18. Jahrhunderts durch die Vergabe eines »landesherrlichen Privilegs« in der Hand eines einzelnen Pächters,<sup>334</sup> um das Begräbniswesen als solches, insbesondere aber die Ordnung der Leichenwagen zu gewährleisten. Ausgenommen davon waren die Französische und Jüdische Gemeinde, die ihren Leichentransport selbst organisierten. In späteren Quellen wird auch der Ausschluss der katholischen Kirchengemeinde vom Leichenfuhrpachtfonds erwähnt, der damit begründet wurde, dass diese keine Begräbnisgebühren erheben würde.<sup>335</sup> Alle anderen Kultusgemeinden der Stadt waren zur Nutzung des geordneten Leichenfuhrwesens verpflichtet.<sup>336</sup> Seit 1772 wurde für die Vergabe des Privilegs eine Gebühr an den Leichenpächter erhoben, die allmählich zwischen 1809 und 1830 von 1000 auf jährlich 8000 Taler anstieg.<sup>337</sup> Seit dem 18. April 1837 bestand ein Vertrag mit dem Amtmann und Stadtverordneten Gustav Adolph Ferdinand Seidel (1803-1884), dem das Leichenfuhrwesen als Pächter übertragen worden war.<sup>338</sup> Aufgrund neuerlicher Vertragsverlängerungen blieb die Leichenfuhrpacht über einen langen Zeitraum

- 
- 334 Inland. Berlin, in: BN, 28. Januar 1848, Nr. 23, S. [1]; Mag. an KoFrK, 17. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 274; der langjährige Leichenfuhrpächter Seidel führte im Jahr 1858 aus, dass er neben den Verstorbenen der Jüdischen und Französischen Gemeinde auch jene Toten, die in der Charité verstorben waren, nicht bediente. Zudem hatten unterschiedliche Gewerke das Recht auf einen eigenen Transport ihrer Verstorbenen. Kleine Kinder durften von den Angehörigen zum Friedhof getragen werden und Personen, die außerhalb Berlins beerdigt werden sollten, wurden ebenfalls nicht durch den Leichenfuhrpächter transportiert, vgl. Seidel, [Gustav Adolph Ferdinand]: Das Leichen=Fuhrwesen der Stadt Berlin in seiner jetzigen Gestalt. Ein Wort zur Verständigung von dem zeitigen Pächter des Leichen=Fuhrwesens, Berlin, 1858, S. 11; Pietsch: Einfluß, S. 152.
- 335 Vgl. Wallroth u.a. an sämtliche Gemeinden, 9. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 4; Mag. an die am Fonds beteiligten evangel. Kirchengemeinden und AD, 14. Februar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 124; diese Information ist widersprüchlich. So stellt der Mag. am 5. August 1864 gegenüber dem KHK fest, dass sich die Gemeinde stets am Fonds beteiligt hatte, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 548.
- 336 Vgl. Inland. Berlin, in: BN, 28. Januar 1848, Nr. 23, S. [1]; in späterer Zeit scheint es hierbei indes Aufweichungen strikter Nutzungsbedingungen gegeben zu haben. So zitiert der Leichenfuhrpächter Seidel am 12. März 1869 gegenüber dem Mag. eine Order an die Leichencomptoirbeamten: »Dagegen steht es dem Publikum frei, seinen Verstorbenen auf jede [...] Weise nach den Leichenhallen selbst zu schaffen oder schaffen zu lassen, nur hat dasselbe in diesem Falle keine Verpflichtung, sich irgend eines Leichenwagens zu bedienen, oder für die Nichtbenutzung desselben Gebühren zu entrichten. Soll eine Leiche aber von dem Leichenhause, in welchem dieselbe sich befindet, nach einem andern Kirchhofe behufs Beerdigung derselben gefahren werden, so muß sich das Publikum der beim Leichenfuhrwesen befindlichen Leichenwagen bedienen«. (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 48f.).
- 337 Vgl. Inland. Berlin, in: BN, 28. Januar 1848, Nr. 23, S. [1]; Entwurf zu den Pacht=Bedingungen bey Verpachtung des Leichen Fuhrwesens, 7. April 1809, GStA PK, MOBP, I. HA Rep. 83, Nr. 952; bis 1858 war die Pacht auf 9000 Taler angestiegen, vgl. OB an AD, 5. Februar 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 7; Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 6.
- 338 Vgl. Mag. an PPB, 29. Oktober 1848, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 308-310, hier Bl. 308.

in den Händen des Amtmanns,<sup>339</sup> der als »Leichenkommissarius« betitelt wurde.<sup>340</sup> Das Leichenfuhrwesen war für die Transporte der Leichen innerhalb der Stadt vom Sterbehaus zum Friedhof beziehungsweise Leichenhaus und vom Leichenhaus zur Begräbnisstätte sowie für die Bereitstellung von Trauerkutschen zuständig.<sup>341</sup> Dem Beerdigungscomptoir, dem Sitz des Leichenfuhrpächters, unterstanden gleichsam die Leichenträger<sup>342</sup> und Leichenbitter.<sup>343</sup> Dem Pächter oblag die generelle Verpflichtung, die Armenleichen, somit jene Leichen, deren Angehörige die Beerdigungskosten selbst nicht bestreiten konnten, kostenlos zu transportieren.<sup>344</sup>

### Die Einrichtung und Verwaltung des Leichenfuhrpachtfonds

Eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1838 bekräftigte die zwei Jahre zuvor getroffene Entscheidung, dass die Einnahmen aus der Leichenfuhr hauptsächlich den Armen zur Unterstützung dienen sollten, und übertrug die Verwendung der bis dato der Staatskasse zugeflossenen Leichenfuhrpacht ab dem 1. Januar 1839 an die Stadtkasse. Begründet wurde dieser Schritt mit der Schaffung eines Vergleichs gegenseitig erhobener Ausgleichszahlungen von Seiten der Stadt und dem preußischen Staat.<sup>345</sup> In den vorangegangenen Kriegszeiten war es zu Kontributionszahlungen Berlins an das Land gekommen, die der Staat nun durch die Abtretung der Einnahmen aus der Leichenfuhrpacht beizulegen und gleichsam weiteren Forderungen der Kommune Einhalt zu gebieten wünschte. Zusätzlich zu den Forderungen der Stadt bezogen auf die Verluste während der Kriegszeit kam der Umstand, dass die Unterstützung der armen Bevölkerung

- 
- 339 Seidel selbst gibt 1858 an, dass ihm für die Jahre 1836, 1837, 1848 sowie 1854 die Konzession für das Leichenfuhrwesen per Kontrakt zugestanden wurde, vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 7; zur Pachtvergabe an Seidels Vorgänger und den generellen Konditionen vgl. GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23507.
- 340 Von Zedlitz, Leopold: Leichenbitter, in: Ders.: Neuestes Conversations-Handbuch für Berlin und Potsdam zum täglichen Gebrauch der Einheimischen und Fremden aller Stände, enthaltend die Beschreibung oder Nachweisung alles Wissenswerthen der Oertlichkeit, mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen, Berlin 1834, S. 418.
- 341 Laut Vertrag mit der Stadt besaß der Pächter das Recht, »Leichen= und Trauerwagen in einer bestimmt vorgeschriebenen Art und Beschaffenheit und zu ganz bestimmt normirten [sic!] Preisen zu stellen« (Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 5).
- 342 Vgl. zu den Aufgaben und Pflichten dieser Berufsgruppe: Instruction für die Leichenträger bei den Kirchen magistralischen Patronats, Druck, vom Mag., 5. Juli 1843, angeführt vom KKP, 2. September 1843, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 16.
- 343 Vgl. Extract der Taxe für die Leichenträger und Leichenbitter nach der Bestimmung, wie dieselben nach der Art der Wagen bezahlt werden sollen, Abschrift, o.V. o.J., GStA PK, MOBP, I. HA Rep. 83, Nr. 952, [o.P.]; die Profession des Leichenbitters kann in Teilen als Vorläufer der heutigen Bestattungsunternehmer\*innen begriffen werden, vgl. von Zedlitz: Leichenbitter, S. 418; in einem Entwurf für eine gestaffelte Taxe für die Leichenträger und Leichenbitter heißt es: »Zu bemerken ist, daß das Geschäft der Leichenbitter darin besteht, das Trauer-Gefolge einzuladen, und den Leichenzug anzuführen. Nach der Versicherung einiger Leichenbitter erhalten selbige für Ausführung der Leichen das Doppelte, deßen was die Träger bekommen, und für die Incitation des Trauergefolges 1-3 Th.« (Gez. Langerhans, 6. April 1809, GStA PK, MOBP, I. HA Rep. 83, Nr. 952, [o.P.]).
- 344 Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 6.
- 345 Vgl. Allerhöchste Kabinettsordre Königs Friedrich Wilhelm [III.] an Mag., 31. Dezember 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 1-3.

nun allein der Kommune übertragen worden war und die Einnahmen der Leichenfuhrpacht auch zur Deckung solcher Kosten genutzt werden sollten. So forderte die Allerhöchste Kabinettsordre:

»daß vom 1 Januar 1839 ab auf die Einnahmen aus der P(acht) für das Leichenfuhrwesen Seitens der Staatskasse [... verzichtet werde, damit diese] zum Besten der Stadt verwendet w[er]de, um daraus Leichenhäuser zu errichten, und den ärmeren Einwohnern bei Bezahlung des Preises der Grabstellen, so wi[e] der kirchlichen Begräbnißgebühren«<sup>346</sup>

helfen zu können. Ab dem 1. Januar 1839 wurden die Pachteinnahmen bei der Stadthauptkasse eingezahlt, dort in »Papieren« angelegt<sup>347</sup> und als ein »besonderer Fonds« verwaltet.<sup>348</sup> Dieser Fonds wurde in aller Regel als »Leichenfuhrpachtfonds«, gelegentlich auch als »Leichenhaus-Baufonds« tituliert, und sollte in den kommenden Jahrzehnten zur entscheidenden Finanzierungsquelle für die Berliner Leichenhäuser werden.

Darüber, welche Institution den Fonds verwalten sollte, lag vonseiten des Königs indes noch keine Entscheidung vor.<sup>349</sup> Von 1839 bis zum 1. Januar 1846 wurden die Pachtgelder vom Königlichen Polizeipräsidium eingezogen und an den Magistrat abgetreten (Tab. 5, Diagramm 2).

Ab 1846 wurden die Gelder aufgrund der Bestimmungen eines Ministerialreskripts des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1844 direkt vom Magistrat eingezogen.<sup>350</sup> Die Frage, welche Behörde den Fonds zukünftig verwalten sollte und damit eine entscheidende Position bei der Bewilligung der Gelder einnahm, bestimmte die folgenden Jahre in Berlin und führte mehr als einmal zum Eklat zwischen den beteiligten Behörden.<sup>351</sup>

346 Ebd., [Herv. i. O.].

347 OB an Kämmerei-Kasse, 25. Juni 1842, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 40; Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Leichenhaus-Baufonds von der Gründung des Fonds bis heute (6 November 1841), Abschrift, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 23-25, hier Bl. 23; nicht adressierter Bericht über die jährlichen Einnahmen des Leichenhaus-Baufonds, 15. August 1850, gez. [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 162.

348 Deutschland. Berlin, in: VZ, 10. November 1849, Nr. 236, S. [4f.].

349 Vgl. Allerhöchste Kabinettsordre Friedrich Wilhelms [IV.] an MK, 29. September 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 22.

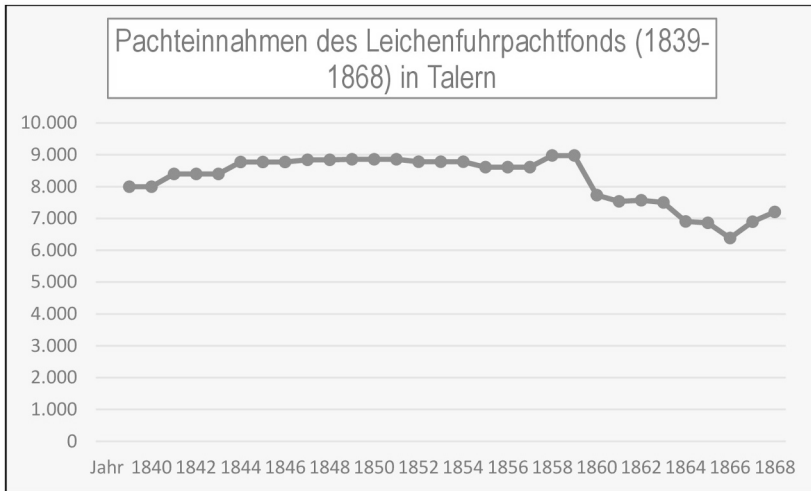
350 Vgl. OB an OPdPB, 6. August 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 194.

351 Vgl. Dekretum des OBs Harnacker, 21. April 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 113a; OPdPB an Mag., 10. Juni 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 117f.; OB an OPdPB, 30. Juni 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 126; KKPb, gez. Hegel, an den OPdPB, von Jagow, 20. Juni 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 44-52, hier Bl. 44.

Tabelle 5 Jährliche Pachteinahmen des Leichenfuhrpachtfonds (1839 bis 1868).

Jahr	Pacht/ in Taler
1839	8.000
1840	8.000
1841	8.400
1842	8.400
1843	8.400
1844	8.770
1845	8.770
1846	8.770
1847	8.840
1848	8.840
1849	8.860
1850	8.860
1851	8.860
1852	8.780
1853	8.780
1854	8.780
1855	8.615
1856	8.615
1857	8.615
1858	8.975
1859	8.975
1860	7.737
1861	7.535
1862	7.574
1863	7.500
1864	6.907
1865	6.863
1866	6.384
1867	6.900
1868	7.207

Diagramm 2: Pachteinnahmen des Leichenfuhrpachtfonds (1839-1868).



Genutzte Quellen: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113-114, 117. © Nina Kreibitz 2019

Von Beginn an nahm der Magistrat hinsichtlich der Fondsgelder eine ablehnende Haltung gegenüber der Finanzierung von Leichenhäusern ein, die so weit gehen konnte, dass die Anlage solcher Anstalten trotz eindeutiger Festlegungen nicht als Hauptzweck des Fonds anerkannt wurde.<sup>352</sup> Vielmehr scheint man diesen in der Unterstützung der Begräbniskosten für die ärmere Bevölkerung gesehen zu haben.

Im Januar 1846 hatten die beteiligten Ministerien dem König Vorschläge zur Fondsgestaltung vorgelegt, die die Verwendung der Gelder gemäß der ursprünglichen Zweckbindung betonten.<sup>353</sup> Drei Wochen später erfolgte die Genehmigung der Vorschläge durch den König.<sup>354</sup> Der Fonds als solcher stand aber weiterhin mehr oder weniger unter der Ägide des Magistrats, wie in einer Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. Februar 1846 und erneut vom 10. September 1847 festgelegt worden war.<sup>355</sup> In der Zwischenzeit war es zur Gründung einer gemischten Deputation aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats gekommen, um über die Verwendung der Fondsgelder

352 Vgl. OB an VDsk, 21. Februar 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 50.

353 Vgl. Extract der Minister Eichhorn und von Bodelschwingk an den König, 26. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 119f.

354 Vgl. König Friedrich Wilhelm an Staatsminister Eichhorn und Bodelschwingh, 17. Februar 1846, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 121.

355 Vgl. ebd.; in der zweiten Order war festgelegt worden, dass dem Mag. das Recht zustand, über die Verwendung der Gelder bei den Kirchenkasse eine jährliche Kostenaufstellung vorgelegt zu bekommen und, sofern die Gelder anderweitig verwandt wurden, gutachterlich gehört zu werden.

zu entscheiden.<sup>356</sup> Dabei zeigte sich auch hier, dass die Errichtung von Leichenhäusern keineswegs als primärer Zweck verstanden wurde.<sup>357</sup> Die Entscheidungsfindung über die Verwaltung und Verwendung der Fondsgelder durch die Ministerien zog sich weiter hin.<sup>358</sup> Obgleich noch immer wichtige Fragestellungen nicht abschließend geklärt waren, entschieden die drei betroffenen Ministerien (Handel, Inneres, Kultus) 1848, dass die Verwaltung des Fonds auch weiterhin dem Magistrat unterstehen sollte, betonten aber zugleich, dass diese Zusage jederzeit im Fall von Missmanagement entzogen werden könne.<sup>359</sup>

Seit dem Jahr 1846 schwelte der Konflikt um den Leichenfuhrpachtfonds. Erst Ende 1849 kam es zu ersten Ergebnissen in den »mannigfache[n...] Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den Communalbehörden«.<sup>360</sup> Die Kommunalbehörden, allen voran der Magistrat, waren darum bemüht, die Bedeutung von Leichenhäusern anhand der zurückhaltenden Nutzung durch die Bevölkerung als gering einzustufen und die explizite Forderung zur Errichtung derselben in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Dezember 1838 zu relativieren. Deutlich zeigt sich die Vernachlässigung dieses Zwecks gegenüber anderen Zielsetzungen des Fonds in Zahlen: Aus einem Bericht des Magistrats vom 28. Januar 1851 an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Eduard Heinrich Flottwell (1786-1865), geht hervor, dass die Zuschüsse zum Bau von Leichenhäusern zwischen 1839 bis Anfang 1851 lediglich 6848 Taler betragen hatten.<sup>361</sup> Diese Summe entsprach annähernd den Ausgaben zur Deckung der Begräbniskosten aller beteiligten Kirchen durch den Fonds für nur ein Jahr.<sup>362</sup> Dank der Zinsen beliefen sich die Pachteinahmen von regulär 8860 Talern für das Jahr 1850 auf rund 12.730 Taler.<sup>363</sup> Vergleichbare Zahlen ergaben sich auch für das Folgejahr.

An die Kirchengemeinden wurden jährlich durchschnittlich 6000 bis 6600 Taler aus dem Fonds zur Begleichung der kirchlichen Begräbniskosten für die Armen abgetreten, sodass alljährlich ein Überschuss von überschlägig 6000 Talern erzielt werden konnte.<sup>364</sup> Aufgrund der geringen Ausgaben und der Anlegung der Gelder in Wertpapieren war der Fonds bereits Mitte 1851 auf annähernd 80.000 Taler angewachsen.<sup>365</sup> Es scheint, dass die laufenden Ausgaben des Fonds gänzlich und sogar unter Einbringung eines stetigen

356 Vgl. StVV an Mag., 19. Dezember 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 141; Bericht Koblancks u.a. über die Beratungen von Mag. und StVV, 7. November 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 152-160.

357 Vgl. Cito, Schreiben von [OB Heinrich Wilhelm] Krausnick [1797-1882], Stadtrat Harnecker u.a., 9. Februar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 165-167, hier Bl. 166.

358 Vgl. OPdPB an Mag., 30. November 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 200f.

359 Vgl. OPdPB an Mag., 20. Oktober 1848, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 306f.

360 Deutschland. Berlin, in: VZ, 10. November 1849, Nr. 236, S. [4f.].

361 Vgl. Mag. an OPdPB, Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 190.

362 Vgl. Summarische Uebersicht über die Aufwendung des Leichenhaus=Baufonds seit dem Jahre 1839, wahrscheinlich aus dem Jahr 1870, o. weitere Angaben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 201.

363 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 2. Mai 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 147.

364 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 2. Mai 1851, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 148.

365 Vgl. OPdPB, gez. Flottwell, an Mag., 12. Mai 1851, Copia von No. 56, 2. Mai 1851, in actis gen. No. 124, II. Fol. 147, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 199.

Gewinns aus den Zinsen der Schuldscheine und Obligationen bestritten werden konnten.<sup>366</sup> So verwundert es nicht, dass bereits 1852 ein Vermögen von 111.600 Talern für den Fonds erzielt wurde.<sup>367</sup> In den folgenden Jahren stieg dieses weiter an. 1860 überstieg der Fonds bereits die Summe von 158.000 Talern und war fünf Jahre später auf 175.603 Taler angewachsen.<sup>368</sup> Diese hohen Summen führten aber keineswegs zu einer intensiveren Bautätigkeit, ganz im Gegenteil verursachte die verschleppende Praxis des Magistrats bei der Prüfung von Projekten zum Bau von Leichenhäusern im Laufe der Zeit wiederholt bei den unterschiedlichen Antragstellern schriftliche Zornesausbrüche. Nach diversen erfolglosen Bemühungen warf die katholische St. Hedwig-Kirchengemeinde dem Magistrat am 27. Mai 1850 gar eine regelrechte »Täuschung« vor.<sup>369</sup>

### Versuche der Umwandlung des Leichenfuhrpachtfonds

Ab den 1850er-Jahren wurden die Grundsätze des Fonds zunehmend offener vom Magistrat infrage gestellt. Bereits seit 1852 waren die Kommunalbehörden unter der Federführung des Magistrats dazu übergegangen, die Mittel des Fonds auch zu Darlehenszwecken für Kirchenbauten zu verwenden.<sup>370</sup> Obgleich dies durch die Bestimmungen nicht gänzlich ausgeschlossen war, bedeutete das Vorgehen, parallel zu der ablehnenden Haltung des Magistrats gegenüber der Errichtung neuer Leichenhäuser doch eine Aushöhhlung der ursprünglichen Zwecke. In der Folgezeit wurden an diverse Kirchen Darlehen aus dem Fonds erteilt.<sup>371</sup> Zudem kam es zum Ankauf von Hypotheken und Grundstücken, mit der Begründung, diese für kirchliche Zwecke verwenden zu wollen. Als die deutlichste Abkehr von den Statuten des Fonds kann indes die Bemühung des Magistrats seit 1855 verstanden werden, den Leichenfuhrpachtfonds explizit in einen Kirchenbaufonds umzuwandeln. Dies sah auch das Ministerium des Innern ähnlich, das die Kommunalbehörde am 23. Juni 1855 dazu aufforderte, sich über den bekannt gewordenen Impetus einer Umwandlung zu äußern, insbesondere, da man diese Bemühungen als gegensätzliches Handeln zu den Fondsbestimmungen deutete.<sup>372</sup> Die Reaktion des Magistrats war eindeutig: Kirchenbauten mehrerer Gemeinden waren durch Darlehen aus dem Fonds unterstützt worden, aber allesamt durch behördliche Billigung legitimiert und »[d]ie Idee, den ganzen Fonds demnächst mit königlicher Genehmigung definitiv zu einem Kirchenbau Fonds umzuwandeln und dabei gleichzeitig für die ärmeren Ein-

366 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 30. Juni 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 256, 257: Daraus geht hervor, dass die Einnahmen 1852 circa 35.721 Taler betragen hatten, während die Ausgaben sich lediglich auf rund 32.091 Taler beliefen, sodass ein Überschuss von annähernd 3636 Taler konstatiert werden konnte.

367 Vgl. ebd., Bl. 257.

368 Vgl. KHK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 67.

369 KHK an Mag., 27. Mai 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 152.

370 Vgl. Mag. an Stadthauptkasse, 29. August 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 261. Darin geht es um ein bewilligtes Darlehen in Höhe von 16.000 Talern an die St. Georgenkirche zur Fortführung eines Kirchenbaus in der Weberstraße.

371 Gegen Ende der 1850er-Jahre scheint sich die Vergabe von Darlehen zu Kirchenbauzwecken aus dem Fonds zusätzlich gesteigert zu haben, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114.

372 Vgl. MI an Mag., 23. Juni 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 47.

wohner Berlins Ermäßigungen bei den kirchlichen Begräbnisgebühren [...] zu lassen, ist allerdings in Anregung gebracht worden.«<sup>373</sup>

Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Entscheidungsfindung pro oder contra einer Fondsumwandlung auf Ministerialebene bis weit in die 1860er-Jahre hinzog, verkündete der Magistrat bereits 1858 gegenüber dem Vorstand der St. Georgenkirche, dass der Leichenfuhrpachtfonds zukünftig zur finanziellen Unterstützung von Kirchengebäuden verwendet werden sollte.<sup>374</sup>

Obgleich der Magistrat wiederholt drängende Anfragen an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg über die endgültige Verwendung des Fonds stellte, konnte dieser die Kommunalbehörde lange Zeit nur vertrösten. Erst 1863 gab es erste Ergebnisse einer zukünftigen Verwendung und Modifikation des Fonds. Dabei hob das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg im Auftrag des Oberpräsidenten, Gustav Wilhelm von Jagow (1813-1879), hervor, »daß der Zweck der Verwandlung sich innerhalb der in der Allerhöchsten Ordre vom 31ten December 1838 bezeichneten Grenzen zu halten habe.«<sup>375</sup> Eine endgültige Entscheidung war noch immer nicht getroffen. Tatsächlich handelte es sich bei diesen Beschlüssen um eine Konsolidierung des ungeklärten Status quo und brachte keine neuen Erkenntnisse für den Magistrat. Ob dem Magistrat nach beinahe acht Jahren Wartezeit bezüglich einer noch immer nicht getroffenen Entscheidung seitens der Staatsbehörden schlicht der Geduldsfaden riss oder er andere Gründe hatte, kann nicht geklärt werden, doch teilte die Behörde noch im selben Jahr dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg mit, dass man beim König eine Petition eingereicht hatte, in der man darum bat, es bei den bestehenden Bestimmungen des Fonds zu belassen. Solange nicht eindeutig entschieden sei, nach welchen Richtlinien man zukünftig den Fonds nutzen wollte, könne man keine Umgestaltung des Fonds in die Wege leiten. Denn nicht alle Zielsetzungen, wie die Übernahme der Beerdigungskosten und die geplante Finanzierung von Kirchenbauten, seien mit den Geldern zu ermöglichen. Man bat daher um die Aussetzung der Entscheidung über die Umwandlung des Fonds, bis alle strittigen Fragen geklärt seien.<sup>376</sup> In der Folgezeit zeigte sich der Magistrat unwillig, einen vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg geforderten Entwurf über die künftige Fondsgestaltung vorzulegen.<sup>377</sup> Es scheint, als hätten sich die Vorzeichen nun umgekehrt. War es zuvor der Magistrat gewesen, der in wiederholten Bemühungen vorstellig geworden war, drang nun das Königliche Konsistorium über Jahre hinweg auf einen Entwurf des Magistrats zur Neuausrichtung des Fonds, ohne dass die Kommunalbehörde darauf reagierte. Hier spielten offensichtlich interne Machtkämpfe und verletzte Eitelkeiten eine nicht unerhebliche Rolle.

Es bleibt festzuhalten, dass die Errichtung von Leichenhäusern bei der Geldvergabepraxis des Magistrats bis Mitte der 1860er-Jahre hinein nur einen untergeordneten Zweck darstellte: Von 1839 bis 1865 waren neun Leichenhäuser aus dem Fonds bezuschusst oder bezahlt worden. Dabei lag die Höhe der jeweiligen Unterstützung

373 Mag. an MI, 17. Juli 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 50.

374 Vgl. Mag. an VGK, 25. November 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 148f.

375 KKPB an Mag., 24. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 31f.

376 Vgl. Mag. an KKPB, 11. September 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 35-37.

377 Vgl. Mag. an OPdPB, von Jagow, 16. September 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 42-46.

zwischen 2000 und 4500 Taler. Insgesamt waren so in den Jahren lediglich 27.028 Taler zur Errichtung von Leichenhäusern vom Fonds genutzt worden.<sup>378</sup> In Anbetracht der hohen Geldsumme, die im Fonds zusammengekommen war, ist dies ein geringer Betrag. Doch 1865 lagen bereits diverse Bewilligungen für neue Leichenhäuser mit zum Teil auffällig hohen Zuschüssen vor.<sup>379</sup> Womöglich kann dieser Umstand auch als direkte, einlenkende Reaktion auf die Kritik des Oberpräsidiums gewertet werden.

Lapidar stellte der Magistrat Ende des Jahres 1865 fest, dass der Fonds nun derart stark für die Errichtung von Leichenhäusern genutzt würde, dass eine zusätzliche Finanzierung von Kirchengebäuden bald unmöglich sein würde.<sup>380</sup> Damit war der Versuch einer Umwandlung des Fonds zugunsten sakraler Einrichtungen erst einmal gescheitert. Die schwelenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen den städtischen, staatlichen und kirchlichen Behörden setzten sich hingegen fort.<sup>381</sup>

In der Frage der Verwaltungshoheit zeigte sich das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg trotz erheblicher Kritik am Vorgehen des Magistrats Mitte des Jahres 1867 versöhnlich, anders sah es hingegen bei der Art und Weise der Verwendung der Gelder aus: »Die städtischen Behörden haben sich bei den neuen Projecten dieser Art [Errichtung von Leichenhäusern, Anm. d. Aut.] zu einer luxuriösen Ausdehnung und Ausstattung, welche die Mittel des Fonds weit überschreitet, verleiten lassen.«<sup>382</sup> In diesem Kontext bemängelte das Konsistorium auch die Tatsache, dass der Magistrat einzig die Baupläne des Baumeisters Erdmann in Form eines »Musterplans« als Projektgrundlage gelten ließe, wobei dieser wesentlich übertheuerte Bauten entwarf, und führte aus:

»[D]ie Anlage so ausgedehnter und kostspieliger Leichenhäuser mit Sezierzimmern und andern entbehrlichen Zuthaten [ist] um somehr als eine Verschwendung anzusehen, als die Begräbnißplätze, welche früher im freien Felde angelegt worden, bei der raschen Erweiterung der Stadt in nicht ferner Zeit von bewohnten Straßen dicht umgeben, auf Andrängen der Polizeibehörde geschlossen werden müssen, so daß dann die prächtigen Leichenhäuser vereinsammt bestehen werden und nicht Anderes übrig bleiben wird, als sie zu beliebigen Zwecken zu vermieten. Auf der andern Seite liegt in der Erbauung solcher großen Leichenhäuser eine unbillige und unzulässige Bevorzugung einzelner weniger Kirchengemeinden, welche damit stattlich ausgerüstet werden, während eine größere Anzahl anderer Gemeinden sich nur auf die Mitbenutzung angewiesen sehen.«<sup>383</sup>

378 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse [?], 5. August 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 136a.

379 Vgl. ebd.

380 Vgl. nicht adressierter Bericht des Mag., gez. [Karl Theodor] Seydel (1812-1873), seit 1863 OB von Berlin, und Harnecker, 20. Dezember 1865, Abschrift, Original sub. 4583, Kirchen-Generalia Acta 192, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 180.

381 Vgl. OPdPB, gez. von Jagow, an Mag., 5. Juni 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 42. Von Jagow bezieht sich auf ein Schreiben des Mag. vom 15. Februar 1866; OPdPB, gez. Jagow, an Mag., 16. März 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 22; KKPb, gez. Hegel, an OPdPB, gez. von Jagow, 20. Juni 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 44-52, hier Bl. 44.

382 KKPb, gez. Hegel, an OPdPB, gez. von Jagow, 20. Juni 1867, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 44-52.

383 Ebd., [Herv. i. O.].

Ganz eindeutig sprach sich das Konsistorium für eine Einstellung jeglicher Ausgaben des Fonds aus. Ausgenommen von dieser Forderung waren nur die Unterstützungszahlungen von Grabstellen- und kirchlichen sowie Totengräbergebühren. Grundsätzlich schlug man vor, den Fonds in eine »Stiftung der landesväterlichen Fürsorge« des Königs umzuwandeln.<sup>384</sup> Mit diesem Schreiben legte das Konsistorium eine Fundamentalkritik vor. Mit seinen durchaus angemessenen Forderungen überzeugte es offensichtlich auch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Mitte 1868 ordnete von Jagow gegenüber dem Magistrat an, dass sämtliche Geldauszahlungen, außer jene, die zur Begleichung der Grabstellen- und kirchlichen Gebühren verwandt werden sollten, auf Weiteres zu unterlassen waren, zumindest solange die weitere Verwendung der Fondsmittel ungeklärt war.<sup>385</sup>

### Die Krise des Leichenfuhrpachtfonds

1869 kam es durch die neue Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes zu schwerwiegenden Umbrüchen innerhalb des städtischen Bestattungswesens, da mit ihr eine allgemeine Gewerbefreiheit festgelegt wurde.<sup>386</sup> Damit wurde das bisherige Vorgehen bei der Pachtvergabe, das heißt die Notwendigkeit des Erwerbs einer Konzession durch Zahlung der Pachtsumme, gänzlich abgeschafft, was bedeutete, dass die nicht unbedeutlichen Einnahmen aus der Leichenfuhrpacht ab dem 1. Oktober 1869 für die Stadtkasse entfielen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch 121.220 Taler im Fonds.<sup>387</sup> Gegen Ende des Jahres teilte der Magistrat den Kirchengemeinden mit, dass eine Erstattung der spezifischen Grabstellen-, kirchlichen Begräbnis- und Totengräbergebühren nicht länger aus dem Fonds finanziert werden könnte.<sup>388</sup> Auf Bitte der Stadtverordnetenversammlung willigte der Magistrat dennoch im gleichen Monat ein, weiterhin die Unterstützungsgelder für die ärmeren Bevölkerungsschichten zu bezahlen, solange die Verhandlungen über die Angelegenheit liefen.<sup>389</sup> Pragmatisch zeigte sich nun das königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg, das grundsätzlich bereit war, die anhaltenden Kompetenzstreitigkeiten mit dem Magistrat auszusetzen, um die aktuellen Schwierigkeiten beheben zu können. Im Punkt der weiteren Nutzung der Fondsgelder stimmten Konsistorium und Magistrat überraschenderweise überein. Beide sahen keine Option, die bisherige Gebührenübernahme für die Armen weiterhin tragen zu können, sondern sprachen sich einhellig für die Verwendung der Mittel ausschließlich zum Bau

384 Ebd., [Herv. i. O.].

385 Vgl. OPdPB, gez. von Jagow, an Mag., 5. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 106.

386 Vgl. Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, Titel 1, Allgemeine Bestimmungen, § 1, in: Siebenhaar, Eduard (Hg.): Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund nebst dem Publicationsgesetze, Leipzig 1869, S. 1.

387 Vgl. *Regulativ* für die Verwaltung des Leichenhausbau- und Beerdigungsfonds, gez. Mag., [April 1870], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 220-222, hier Bl. 220.

388 Vgl. Mag. an sämtliche Kirchengemeinden, AD und Kirchenvorsteher, 3. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 163, 167.

389 Vgl. StVV an Mag., Beschluss, Nr. 13, 18. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 169; Mag. an Kirchengemeinden, Bezirksvorsteher und AD, 27. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. Nr. 117, Bl. 170f.; Extract der StVV, 20. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 186.

von Leichenhäusern aus.<sup>390</sup> Im Frühjahr beziehungsweise Mitte 1870 kamen der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu dem Ergebnis, dass eine Fortzahlung der Gebührengelder zum 1. Juli 1870 endgültig ausgesetzt werden musste.<sup>391</sup> Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden in einem »Regulativ für die Verwaltung des Leichenhausbau- und Beerdigungsfonds« zusammengefasst und besagten unter anderem, dass das bestehende Kapitalvermögen so lange wie möglich genutzt werden müsste. Dazu sollten von der Gesamtsumme von 121.220 Talern 90.000 Taler separiert und zu einem »Beerdigungs=Fonds« erklärt werden. Die restliche Summe, 31.220 Taler, sollte für den Bau neuer Leichenhäuser verwandt werden.<sup>392</sup> Gemäß den Vereinbarungen wurden im Laufe der 1870er-Jahre diverse neue Leichenhäuser aus den noch bestehenden Mitteln des Fonds errichtet.

Nach annähernd 20 Jahren Verhandlungszeit betreffend die Verwendung und Verwaltung des Fonds kam es erst Ende 1873 zu einer ministerialen Entscheidung. Die festgelegten Grundsätze entsprachen dabei der Praxis der vergangenen Jahrzehnte: Die konkrete Verwaltung des Fonds sollte wie bisher bei den Kommunalbehörden liegen, wenngleich die Ministerien und das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg als Kontrollinstanzen angedacht waren. Auch sollte an der ursprünglichen Zielsetzung des Fonds festgehalten werden.<sup>393</sup> Als die Pachtzahlungen 1869 eingestellt wurden, betrug das Fondsvermögen gegen Jahresende 124.370 Taler,<sup>394</sup> aber anstelle einer erwartbaren Abnahme der Vermögenssumme in den Folgejahren zeigte sich ein allmählicher Anstieg. Ende 1872 betrug die Bestände 128.120 Taler,<sup>395</sup> 1874 war der Betrag nochmals auf nun 150.590 Taler angewachsen. Zu diesem Zeitpunkt hatte man Bewilligungen für fünf neue Leichenhäuser ausgesprochen. Dabei sollten für das neue Leichenhaus der St. Elisabeth- und jenes der Sophien-Kirchengemeinde jeweils 15.200 Taler, der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde 16.500 Taler, der St. Johannis und Nazareth-Kirchengemeinde 20.313 Taler und der St. Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde 5000 Taler gezahlt werden.<sup>396</sup> Trotz dieser zum Teil erheblichen Ausgaben wuchs der Fonds nach wie vor an. Wie lange genau der Fonds weiterbestand, kann nicht endgültig geklärt werden. Die entsprechenden Akten im Landesarchiv reichen bis 1890. Bis dahin wurden die Mittel zum Bau von Leichenhallen verwendet.<sup>397</sup>

390 Vgl. KKPb an Mag., 22. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 175f.

391 Vgl. Mag. an StVv, 30. März 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 205f.; StVv an Mag., 16. Juni 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 207.

392 Regulativ für die Verwaltung des Leichenhausbau- und Beerdigungs=Fonds, gez. Mag., [April 1870], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 220-222, hier Bl. 224.

393 Vgl. Evangel. Oberkirchenrat an KKPb, 27. Mai 1874, EZA, EOK, Nr. 7/13594; OPdPB an MK und MI, 10. November 1873, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 350f.

394 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 4. Oktober 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 159.

395 Vgl. Nachweisung der Kapital-Bestände des Leichenhausbau-Fonds, von Stadthauptkasse, 4. September 1872, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 287.

396 Vgl. Nachweisung der Kapital-Bestände des Leichenhausbau-Fonds, von Stadthauptkasse, 9. November 1874, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. [?].

397 Vgl. KHK an Mag., 4. Juni 1890, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 119, Bl. 246; Uebersicht vom Vermögen des Leichenhausbaufonds pro ult. Maerz 1889, 21. September 1889, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 119, Bl. 224; Jahres-Abschluss der Haupt-Stiftungs-Kasse betreffend den Leichenhaus=Baufonds pro 1889/90, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 119, Bl. 253.

### IV.3.1.6 Die Finanzierung der Leichenhäuser unter neuen Vorzeichen (1839-1846)

Mit der Einführung des Leichenfuhrpachtfonds hatten sich die Konditionen zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin maßgeblich verändert. Annähernd alle von nun an neu angesetzten Projekte weitestgehend protestantischer Gemeinden oder aber kommunaler Einrichtungen partizipierten am Fonds.<sup>398</sup> Wenig überraschend war es ausgerechnet die Armendirektion, die als erste Institution für den Bau eines Leichenhauses 1839 auf die Mittel des Fonds zurückgreifen durfte, wurden in diesem Fall doch beide königlichen Anliegen zur Übertragung der Leichenfuhrpachtgelder an die Stadt Berlin – die Errichtung von Leichenhäusern und die Unterstützung der Begräbnisse der armen Bevölkerungsteile – mustergültig berücksichtigt. Pläne zum Bau eines derartigen Instituts auf dem Armenbegräbnisplatz hatten bereits 1832 bestanden, waren aber damals nicht umgesetzt worden.<sup>399</sup> Zu diesem Zeitpunkt war ein Leichenhaus zur Aufnahme von acht bis zehn (potenziellen) Verstorbenen angedacht gewesen.<sup>400</sup>

Am 6. Oktober 1839 vermeldete der Stadtrat Peter Friedrich Carl Baerwald (1791-1871) gegenüber der Armendirektion, dass sich nun auch die Stadtverordnetenversammlung bereit erklärt hatte, auf dem Armenbegräbnisplatz ein »Wächterhaus und ein Leichenhaus« zu erbauen.<sup>401</sup> Zwar liegen keine expliziten Hinweise auf den Architekten vor, doch darf zumindest spekuliert werden, dass Friedrich Wilhelm Langerhans als städtischer Baurat und zeitgleich für vergleichbare Projekte zuständig,<sup>402</sup> der auch nachweislich für andere Bautätigkeiten auf dem Armenfriedhof vor dem Landsberger Tor verantwortlich war,<sup>403</sup> das Gebäude entworfen haben könnte.

Dieses sechste Berliner Leichenhaus stand unter der Ägide der Armendirektion und wurde 1839 auf Beschluss der Kommunalbehörden errichtet.<sup>404</sup> Es befand sich auf dem erst am 3. Februar 1840 eröffneten Armenbegräbnisplatz vor dem Landsberger Tor.<sup>405</sup> Die Gebäude waren am 1. Juni 1839 lediglich als »Wächterhaus und eine Remise zur Aufbewahrung von Leichen« für die Armendirektion konzipiert gewesen.<sup>406</sup> Dazu hatte

398 Dies galt ebenfalls für die katholische St. Hedwigs-Kirchengemeinde, nicht jedoch für die jüdische Gemeinde.

399 Vgl. Schreiben, 22. Mai 1832, der mögliche Adressat und Absender kann aufgrund der schlechten Qualität der Vorlage nicht ermittelt werden, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 5-8, hier Bl. 5.

400 Vgl. ebd.

401 OB, gez. Baerwald, an AD, 6. Oktober 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 12a.

402 Langerhans wird als Architekt des LH auf dem nahen St. Petri-Friedhof von 1838/39 u.a. von Kieling genannt, vgl. Kieling, Uwe: Berliner Baubeamte und Staatsarchitekten im 19. Jahrhundert. Biographisches Lexikon (Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Bd. 17), Berlin 1986, S. 55.

403 Vgl. OB/B/R an AD, 7. April 1832, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 1: Darin wird Langerhans mit der Umzäunung des Friedhofs beauftragt.

404 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 10. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 228.

405 Vgl. Eröffnung des Armenfriedhofes, in: Monatsblatt für die Armen-Verwaltung zu Berlin 1840, 20. Februar 1840, Stk. 2. Nr. 9, S. 11-20, hier S. 13.

406 Städtische Baudeputation an AD, 29. Oktober 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 45-47, hier Bl. 45.

man bestimmt, das Wächterhaus separiert vom Leichenhaus am Eingang des Friedhofes zu errichten, wie es dann auch später erbaut worden war.<sup>407</sup> Mit dieser Architektur der räumlichen Trennung von Wächter- respektive Totengräberhaus und Leichenhaus stellte die Konzeption der Gebäude eine Ausnahme zu früheren und späteren Berliner Leichenhausarchitekturen dar. Im Vergleich zu den meisten anderen Einrichtungen dieser Art war die Bausumme gering. Von den 1908 Talern, die die Armendirektion als Zuschuss aus dem Leichenfuhrpachtfonds erhielt,<sup>408</sup> wurden nur 1860 Taler verwendet.<sup>409</sup> Das Leichenhaus sollte zur Aufnahme von zwölf bis 15 Leichen dienen und mit einer Wächterstube in Verbindung stehen.<sup>410</sup> Dabei war offensichtlich eine Zweiteilung der Nutzungsfläche vorgesehen, denn ein Teil des Gebäudes war für die Aufbewahrung von Anatomieleichen gedacht gewesen.<sup>411</sup> Ebenfalls im Gegensatz zu anderen Berliner Leichenhäusern war hier zudem von vornherein die Möglichkeit für Sektionen geschaffen worden. Primär galt es, jenen Leichen, die der Anatomie zugeführt werden sollten, und den Armenleichen einen Aufbewahrungsort zu bieten. Damit zeigt sich die gesonderte Stellung, die das Leichenhaus der Armendirektion von Anfang an innehatte.

Zu diesem Zeitpunkt war der Bau explizit nicht als »Anstalt zur Verhütung gegen den Scheintod« geplant gewesen.<sup>412</sup> Erst am 3. August beziehungsweise 18. September 1845 hatte man festgelegt, nachträglich eine Einrichtung für Wiederbelebungsversuche anzubringen, die zum einen in der Beheizbarkeit einer der beiden Keller, zum anderen in einem »Klingel=Apparat« bestanden hatte.<sup>413</sup> Die von dem Armenarzt Butz geforderten Umbauten zugunsten einer stärkeren Ausrichtung des Leichenhauses hin zu einem »Gebäude zu Belebungs= und Rettungs=Versuchen« wurde von der Städtischen Baudeputation 1846 mit Verweis auf den Kostenfaktor und die nicht erkannte Notwendigkeit abgelehnt.<sup>414</sup> Auch betonte die Deputation, dass eine Nutzung des Gebäudes als Leichenhaus im vorliegenden Fall nicht sinnvoll war, da eine »Deponierung« von potenziell Scheintoten im Keller nicht zweckmäßig wäre.<sup>415</sup> Eine Skizze des Gebäudes von 1846 muss als Entwurf des Armenarztes Butz eingestuft werden.<sup>416</sup> Dabei kann die Realisierung des Leichenhauses kaum als deckungsgleich zur Skizze erfasst werden. Diese zeigt einen

407 Vgl. Verzeichniß sämmtlicher zur Armen=Verwaltung in Berlin gehörigen Grundstücke, von AD an Stadtbaurat Gerstenberg, 15. Februar 1862, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 845, Bl. 35; Städtische Baudeputation an AD, 29. Oktober 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 45-47, hier Bl. 45; OB/B/R an AD, 17. Februar 1839, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 23f., hier Bl. 24.

408 Vgl. Mag. an OPDPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 195.

409 Versichert wurde das Gebäude bei der Feuerversicherung mit 2850 Talern, vgl. nicht adressierte Aktennotiz/Schreiben der Haupt-Armen-Registratur, gez. Buck, 22. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 1.

410 Vgl. Städtische Baudeputation an AD, 29. Oktober 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 45-47, hier Bl. 45. Präzise Maßangaben liegen nicht vor.

411 Vgl. ebd.

412 Ebd., [Herv. i. O.].

413 Ebd., Bl. 45-47.

414 Ebd.

415 Vgl. ebd., Bl. 46.

416 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42, hier Bl. 42. Aufgrund der mangelhaften Qualität der Skizze, wird diese nicht abgedruckt.

rechteckigen Grundriss, in dem zwei Leichenzimmer, ein anschließender Wächterraum und ein Flur sowie ein Bade- und Krankenzimmer geplant waren. In den Leichenzimmern und dem Bad sind Öfen eingezeichnet. Aus der Skizze wird erkennbar, dass eine Trennung der Geschlechter gewünscht war.<sup>417</sup>

Die Armendirektion meldete im September 1846, dass auf Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Juni 1845 das Leichenhaus für Wiederbelebungsversuche eingerichtet worden war.<sup>418</sup> Der Weckapparat wurde nach Besichtigung eines ähnlichen Gerätes im Leichenhaus zu Leipzig von dem Uhrmacher Dannenberg für rund 28 Taler angefertigt und am 26. März 1846 in der Anstalt aufgestellt.<sup>419</sup> Anregungen dazu hatte sich die Armendirektion zuvor von dem Kirchenvorstand der St. Petri-Gemeinde eingeholt, die bereits über einen solchen Weckapparat verfügte.<sup>420</sup> Nach Einrichtung desselben wurde dieser durch Butz besichtigt. Die Lokalität wurde vom Armenarzt als angemessen betrachtet, jedoch betonte er die Notwendigkeit, neben einem Weckapparat auch über weitere medizinische »Hilfsmittel« zu verfügen,<sup>421</sup> deren Mangel den Apparat ansonsten unzweckmäßig erscheinen ließen. Zudem wurden einige bauliche Mängel angesprochen, wie die weite Entfernung des Hauses vom Wohnquartier des Arbeitsmanns, der offensichtlich für die Kontrolle des Leichenhauses zuständig war. Da auf dem Friedhof kein Brunnen existierte, wurde die Wasserbeschaffung als Schwierigkeit im Fall einer Wiederbelebung konstatiert.<sup>422</sup> Auch eine adäquate Beheizungsmöglichkeit scheint es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben zu haben. Denn am 11. November 1846 bat die Armendirektion erneut die St. Petri-Kirchengemeinde aufgrund der bestehenden Heizanlage im Leichenhaus besagter Gemeinde auch Armenleichen aufzunehmen.<sup>423</sup> Allein dieser Umstand macht deutlich, dass das Konzept eines idealen Leichenhauses nach den Grundsätzen der Scheintotenrettung im Fall des Baus der Armendirektion nicht umgesetzt worden war.<sup>424</sup> Nach seiner Besichtigung des Gebäudes forderte Butz in einem Gutachten, die Leichen sollten nicht in den Särgen liegen bleiben, sondern in ein Bett gelegt und dort mit einer Decke gewärmt werden, um der Verantwortung für die Scheintoten gerecht zu werden. Die Beheizung des Raumes sollte auf 14 bis 16 Réaumur<sup>425</sup> erfolgen und bei dieser Temperatur verbleiben.<sup>426</sup> Wie wenig diesen Postulaten offensichtlich Fol-

417 Vgl. ebd.

418 Vgl. nicht adressierte Aktennotiz/Schreiben der Haupt-Armen-Registratur, gez. Buck, 22. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 1.

419 Vgl. Dekret des OB/B/R zur Erstattung der Kosten aus dem Leichenfuhrpachtfonds, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 4-6, 51.

420 Vgl. AD an VPK, 13. Februar 1846, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 24f.

421 Bericht, gez. Karlor [?]/[Sanitätsarzt] Butz, über die Besichtigung des LH auf dem Armenfriedhof vor dem Landsberger Tor, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. [32-34], hier Bl. [34]. Aus dem Kontext kann als Datum der 15. März 1846 angenommen werden.

422 Vgl. ebd.

423 Vgl. AD an VPK, 11. November 1846, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 26.

424 Auch das Fehlen weiterer Ausrüstung, wie eines Bettes, Matratzen und Decken, sorgte für Kritik, vgl. Bericht, gez. Karlor [?]/Butz, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. [32-34], hier Bl. [34].

425 Dies entspricht 17,5 bis 20 Grad Celsius, vgl. Günther, Robert/Jantsch, Hans: *Physikalische Medizin*, 2. erw. Aufl., Berlin u.a. 1986, S. 186.

426 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42.

ge geleistet wurde, zeigt nicht allein der ablehnende Bescheid der städtischen Baudeputation von 1846 zum Umbau und zur Optimierung des Leichenhauses, sondern auch das Antwortschreiben der Armendirektion an den Magistrat auf sein 1857 geäußertes Verlangen, in den Leichenhäusern städtischen Patronats »Erwärmungs-Apparate« aufzustellen.<sup>427</sup> Die knappe Antwort bescheinigt den gänzlichen Mangel an grundsätzlicher Ausstattung, wie Butz sie Jahre zuvor angemahnt hatte.<sup>428</sup> Denn die Armendirektion selbst kam 1857 zu dem Urteil, die Leichenhalle würde nicht den üblichen Vorstellungen entsprechen: »Sie ist nur ein Gewölbe, wohin die eingelieferten Armenleichen gebracht werden, bis im Winter deren Ablieferung zur Anatomie, im Sommer aber deren Beerdigung des Abends erfolgt.«<sup>429</sup> Weder verfügte das Gewölbe über Öfen noch über ausreichend Platz für das Leichengefolge. Wie weit man hier bereits vom Gedanken der Scheintotenrettung entfernt war, zeigt der Hinweis, dass eine Erwärmung des Gebäudes auch als gänzlich kontraproduktiv angesehen wurde, da es bei den Anatomieleichen eine schnellere Verwesung befördern würde, die vermieden werden sollte.

Das Zimmer hingegen, das zur Aufbewahrung der Leichen diente, wurde als klein und kaum der Bezeichnung Leichenhalle gerecht werdend beschrieben. Immerhin sei es jedoch mit einem Ofen und einem Rettungsapparat versehen worden.<sup>430</sup> An dieser Beschreibung wird deutlich, dass zwischen einer Leichenhalle im Keller und einem Leichenaufbewahrungszimmer differenziert wurde, in dem eine Ausrüstung zur Rettung von Scheintoten vorhanden war.

Kaum war das Leichenhaus der Armendirektion zur Nutzung freigegeben, postulierte der Hofprediger und Oberkonsistorialrat Ludwig Friedrich Franz Theremin (1780-1846) am 29. März 1840 in einer Immediat-Vorstellung<sup>431</sup> die »Errichtung von Leichenhäusern auf allen Kirchhöfen, in Verbindung mit einer Todtschau bey jedem Sterbefall«. <sup>432</sup> Ausgelöst worden war Theremins Insistieren durch einen Artikel in der *Vossischen Zeitung* über einen angeblichen Scheintodfall in Höxter im Regierungsbezirk Minden der preußischen Provinz Westfalen.<sup>433</sup> Die Einführung von Totenscheinen forderte Theremin aufgrund der von ihm konstatierten gleichgültigen Haltung in der Bevölkerung, die sich in einer nur sehr geringen Nutzung der Leichenhäuser ausdrück-

427 Mag. an AD, 5. Februar 1857, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Nr. Bl. 74. Man kann davon ausgehen, dass die Erwärmung der Räumlichkeiten an dieser Stelle nicht den Toten, sondern der Trauergemeinschaft dienen sollte.

428 Vgl. ebd.

429 AD an Mag., 13. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 108f., hier Bl. 108.

430 Vgl. ebd., Bl. 108f.

431 Eine Immediat-Vorstellung ermöglichte es den Bürger\*innen eine direkte Anfrage an den König zu stellen, vgl. Büsch, Otto: *Militärsystem und Sozialleben im Alten Preußen 1713-1807: Anfänge der Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft*. Mit einer Einführung v. Hans Herzfeld (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin/Berliner Historische Kommission), Berlin 1962, zgl. Berlin, FU, Diss., 1952 unter dem Titel: *Die soziale Militarisierung im alten Preussen (am Beispiel der Agrarverhältnisse)*, S. 56.

432 Immediat-Vorstellung des Hofpredigers Theremin an Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Rochow, 3. April 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

433 Vgl. Höxter, den 12ten März, in: BN, 27. März 1840, Nr. 74, S. [3].

te.<sup>434</sup> Das Ministerium des Innern wollte sich den Befürchtungen des Hofpredigers hingegen nicht anschließen. Am 8. August 1840 hieß es in einem Schreiben an das Kultusministerium, dass man die Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens in Einzelfällen zwar eingestand, es aber dennoch

»nicht nur höchst schwierig, sondern sogar rein unmöglich ist, eine solche Maaßregel, wie die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Leichenhäusern allgemein einzuführen, so daß die Erfahrung genugsam gelehrt hat, wie wenig dergleichen Leichenhäuser an den Orten, wo sie bereits vorhanden sind, vom Publicum benutzt worden«. <sup>435</sup>

Und so erfolgte einen Monat später eine lobende Erwähnung für Theremins Engagement verbunden mit einem Verweis auf die gesetzliche Bestattungsfrist, mit der begründet wurde, dass in der Angelegenheit eine ausreichende Vorsorge getroffen war.<sup>436</sup>

Konträr zu dieser offiziellen Meinung wurde in den öffentlichen Blättern wie schon zuvor regelmäßig über Fälle von angeblichen Scheintoten oder über vergleichbare Beiträge zum Thema berichtet.<sup>437</sup> Eine dieser Stimmen war der Berliner Arzt Lessing, der am 10. Juni 1839 in den *Berlinischen Nachrichten* »[z]ur Rettung vom Scheintode« aufrief.<sup>438</sup> Lessing hatte bereits 1836 ein Werk mit dem Titel *Ueber die Ungewißheit der Erkenntniß des erloschenen Lebens* herausgebracht, in dem er sich den Forderungen Hufelands nach Errichtung von Leichenhäusern vehement anschloss.<sup>439</sup> In seinem Artikel verwarf er die Idee, Totenscheine könnten Leichenhäuser ersetzen, rigoros. Lessing begründete seine Ablehnung mit dem Hinweis darauf, dass die Ärzte oftmals gezwungen wären, die Totenscheine noch vor dem Eintritt der Verwesung auszustellen und somit keine eindeutigen Todeszeichen vorlägen.<sup>440</sup> Womöglich auch als Spitze gegen die Berliner Kommunalbehörden zu verstehen, die sich bisher der Verantwortung in dieser Frage weitestgehend entzogen hatten, verwies Lessing auf die vielen, in den vergangenen Jahren entstandenen Leichenhäuser anderer Städte, die durch die Bemühungen der Magistrate und von Privatpersonen realisiert werden konnten. Bestrebt, seinen Kritikern bereits im Vorfeld den Boden zu entziehen, betonte der Mediziner:

»Nicht die Häufigkeit, sondern die bloße Möglichkeit eines Unglücks macht die Mittel zu dessen Abwehr nöthig, und bei der Errichtung der Leichenhäuser gilt es nicht, wie

434 Vgl. Theremin an Minister von Altenstein und von Rochow, 29. März 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

435 Votum ad No. 2774 und 5436, dem MK vorzulegen, gez. in Vertretung seiner Exzellenz, von Rochow, 7. August 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

436 Vgl. MK und MI an Theremin, 1. September 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

437 Vgl. u.a. Lebendig begraben zu werden, eingesandter Art., in: Beilage zur VZ, gez. v. L., 31. Mai 1839, Nr. 124, S. [5]; Vermischtes, in: Beilage zur VZ, 1. August 1839, Nr. 177, S. [8]; Höxter, den 12ten März, in: BN, 27. März 1840, Nr. 74, S. [3].

438 Zur Rettung vom Scheintode, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Dr. Lessing, 10. Juni 1839, Nr. 132, S. [3f.].

439 Vgl. Lessing: Unsicherheit.

440 Vgl. Zur Rettung vom Scheintode, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Dr. Lessing, 10. Juni 1839, Nr. 132, S. [3f.].

ihre Gegner vorgeben, die Gemüther in Schrecken zu setzen, sondern sie zu beruhigen und vor Besorgnissen zu schützen; es gilt für Ungewißheit Gewißheit zu verschaffen.«<sup>441</sup>

Womöglich auch deshalb, da sich die Debatte in der Öffentlichkeit nicht zu beruhigen schien, erkundigte sich der Magistrat im Februar 1840 zum ersten Mal nach den Nutzungszahlen der Berliner Leichenhäuser. In der Anfrage, die sich an alle Betreiber der Einrichtungen wandte, und die in ebenjener Form in den folgenden Jahren wiederholt ausgesprochen werden sollte, wurden zudem die Erfolge potenzieller Wiederbelebungsversuche erfragt.<sup>442</sup> Dieser Umstand ist dahingehend von Bedeutung, da er aufzeigt, dass die generelle Existenz des Scheintodes auch von Behördenseite keineswegs infrage gestellt wurde. Die Rückmeldungen der Leichenhausbetreiber über die Benutzung der Institute fielen indes ernüchternd aus, was sich auch in einem Artikel der *Vossischen Zeitung* niederschlug. Der/die Autor/in konstatierte am 9. März 1841: »In den jetzt hier bestehenden vier<sup>443</sup> Leichenhäusern sind vom Jahre 1825 bis einschließlich zum J. 1840 überhaupt 25 Leichen eingestellt, und zwar aus den Jahren 1838, 1839 und 1840 nur sieben. – Wiederbelebungsversuche fanden bei bereits sichtbaren Spuren der Verwesung nicht statt.«<sup>444</sup> Harscher fiel die Kritik des Vorstandes der St. Petrikirche über die Einrichtungen aus: »Das Geschrei welches man über die dringende Nothwendigkeit der Errichtung solcher Anstalten erhoben hatte, scheint also größer als das vorhandene Bedürfniß gewesen zu seyn, oder auch beim Publico nicht viel Eingang gefunden zu haben.«<sup>445</sup> Dies ist umso interessanter, da in dieser Kirchengemeinde bis dahin bereits zwei Leichenhäuser entstanden waren.<sup>446</sup>

An der Kontroverse hatte sich somit im Laufe der vergangenen Jahre trotz der Realisation einiger Leichenhäuser und der Einführung des Leichenfuhrpachtfonds nicht viel geändert. Noch immer gab es leidenschaftliche Verfechter\*innen der Idee ebenso wie hartnäckige Gegner\*innen, die den generellen Sinn und Zweck der Institute infrage stellten. Jene, die das Lebendig-begraben-Werden fürchteten, setzten aber nicht allein auf die Einführung der Leichenhäuser. Als weitere Möglichkeit, einen optimierten Umgang mit der angenommenen Gefahr des Scheintodes zu erreichen, wurden auch Bestattungen in offenen Särgen vorgeschlagen, die dem potenziell Lebenden somit einen raschen Tod und eben kein Wiedererwachen im Sarg bescheren würden.<sup>447</sup> Eine tatsächliche Schutzoption wurde in den sogenannten Sicherheitssärgen gesehen, wie sie bereits 1836 und 1837 in Berlin verhandelt worden waren. Patente dazu wurden während des gesamten 19. Jahrhunderts eingereicht und finden sich bisweilen noch

441 Ebd.

442 Vgl. OB an KoFrK und die übrigen Gemeinden, die über LH verfügten, 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105. Wiederbelebungsversuche, falls diese überhaupt ernsthaft angewandt worden sind, führten laut den Akten niemals zu einem Erfolg.

443 Tatsächlich bestanden zu diesem Zeitpunkt insgesamt sechs LH in Berlin, vgl. Tab. 1.

444 Inland. Berlin, in: VZ, 9. März 1841, Nr. 57, S. [6].

445 VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 110.

446 Dabei handelt es sich um das erste Berliner LH von 1794 auf dem Cöllnischen Vorstadtkirchhof und das LH von 1837/38.

447 Vgl. Wiederaufleben im Grabe, in: Beilage zu den BN, 19. April 1841, Nr. 90, S. [1].

im 20. und 21. Jahrhundert.<sup>448</sup> Zudem forschten Ärzte weiterhin nach verbesserten Unterscheidungskriterien zwischen Toten und Scheintoten. Friedrich Nasse hatte dazu das Thanatometer entwickelt, ein Instrument, das anhand der Messung der Magenwärme eine eindeutigere Todesdiagnostik versprach.<sup>449</sup> Eine Zeitlang wurden die neuen Ideen kontrovers diskutiert, konnten sich jedoch, wie im Fall der Sicherheitssärge, nicht durchsetzen. Gleichsam wie bei der Debatte um die Leichenhäuser wurde auch hier die vorbildhafte Haltung einiger »[v]orurteilsfreie[r] Männer und Frauen von Ansehen und Einfluß« eingefordert und namentlich den Armen diese neuen günstigen Optionen anempfohlen.<sup>450</sup>

Wie oben aufgezeigt, wurden die meisten Berliner Leichenhäuser ab 1839 durch den Leichenfuhrpachtfonds finanziert. Ausgenommen davon war der Bau respektive Umbau des Leichenhauses der Jüdischen Gemeinde auf dem Friedhof vor dem Schönhauser Tor im Jahr 1841. Dieser Umstand erklärt sich mit dem autonomen Leichenfuhrwesen der Jüdischen Gemeinde,<sup>451</sup> die aus diesem Grund von Zahlungen und Teilhabe an dem Fonds ausgenommen war.<sup>452</sup> Die Bausituation des jüdischen Leichenhauses ist unübersichtlich, doch scheint es sich um einen Neubau gehandelt zu haben, der auch ein Leichenzimmer aufwies. Bereits seit 1827 mit der Eröffnung des Begräbnisplatzes hatte ein Gebäudeensemble bestanden, in dem ein Raum zur Aufstellung und Aufbewahrung von Verstorbenen existierte.<sup>453</sup> Doch verweist die Forderung von P.L. Hurwitz in der *Allgemeinen Zeitung des Judenthums* von 1837, die dazu aufrief, sich an dem Weimarer Leichenhaus zu orientieren, daraufhin, dass die Einrichtung keineswegs für die Rettung von Scheintoten ausgelegt war.<sup>454</sup> Die Gebäude von 1827 scheinen in den 1840er-Jahren

---

448 Zahlreiche Patentanträge für Sicherheitssärge aus dem 19. Jahrhundert finden sich in den Akten des Ministeriums für Handel und Gewerbe, vgl. GStA PK, MHG, I. HA Rep. 120, D XIV 2, Nr. 23, [o.P.]; Belege für Sicherheitssärge liegen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts vor und finden sich bis in die Gegenwart, vgl. Calame, Thierry: Öffentliche Ordnung und gute Sitten als Schranken der Patentierbarkeit gentechnologischer Erfindungen. Eine Untersuchung des Europäischen Patentreibereinkommens und des Schweizerischen Patentgesetzes unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds (Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht), Basel/Genf/München 2001, zgl. St. Gallen, Univ., Diss., 2001, S. 101.

449 Vgl. Bericht von Dr. Froriep, 25. August 1841; Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten an MK, 17. September 1841, beide: GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

450 Wiederaufleben im Grabe, in: Beilage zu den BN, 19. April 1841, Nr. 90, S. [1].

451 Gleiches galt für die Französisch-Reformierte-Kirchengemeinde.

452 Nachdem das MI das Tragen der Leichen vom Sterbehaus zum Friedhof untersagt hatte, schloss die Jüdische Gemeinde einen Vertrag mit dem Fuhrunternehmer Simon Kremser für den Leichentransport, vgl. Köhler, Rosemarie/Kratz-Whan, Ulrich: Der jüdische Friedhof Schönhauser Allee, Berlin 1992, S. 12. Die Absagen des Mag. hielt die von der Nutzung des Fonds ausgeschlossenen Gemeinden aber keineswegs davon ab, wiederholt um eine Förderung zu ersuchen. So fragte die Französisch-Reformierte Gemeinde noch 1872 nach Unterstützungszahlungen aus dem Fonds, die abgelehnt wurden, vgl. Mag., gez. Hedemann, an KoFrK, 17. Januar 1872, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 143.

453 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 128f.

454 Vgl. Ueber Scheintod und Leichenhäuser. Nach Ansichten des alten Judenthums. Eine Aufforderung an sämtliche jüdische Gemeinden, und besonders an die Berliner, in: Allgemeine Zeitung

durch Neubauten ersetzt worden zu sein.<sup>455</sup> Am 18. Januar 1841 berichteten die »Aeltesten der Judenschaft« über Vorkehrungen, die bezüglich eines Baus getroffen worden waren, betonten jedoch zugleich, dass dieses Leichenhaus keineswegs mit »allen erforderlichen Utensilien« ausgestattet war, man diesen Umstand jedoch bald zu ändern gedente.<sup>456</sup> Noch im gleichen Monat wurde das Leichenhaus in der Zeitschrift *Der Orient* als die erste Einrichtung dieser Art der Jüdischen Gemeinde in Berlin gerühmt.<sup>457</sup> Ob die Betonung darauf, dass »Weckapparat, Wächter, Beleuchtung u.s.w. [...] immer nur Dinge zweiter Potenz [sind] und [...] sich auch Leichenhäuser recht gut ohne alle diese Gegenstände denken [lassen]« dahingehend gedeutet werden darf,<sup>458</sup> dass das neue Leichenhaus eben nicht über eine solche Ausstattung verfügte, scheint wahrscheinlich. An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass der Bemühung um Rettung von Scheintoten innerhalb der Berliner Institute sehr unterschiedlich nachgekommen wurde und die Klassifizierung als Leichenhaus anhand einheitlicher Parameter stellenweise schwierig ist. Allerdings beschrieb der Vorstand der Jüdischen Gemeinde die Einrichtung auf dem Begräbnisplatz am 21. Februar 1842 nach Anfrage des Magistrats als ein schlichtes Zimmer, in dem die Leichen bis zur Beerdigung aufbewahrt wurden und die Räumlichkeit kaum als Leichenhaus bezeichnet werden konnte.<sup>459</sup>

Auf Ministerialebene kam 1841 Bewegung in die Angelegenheit der Leichenhäuser, als die Regierung des Königreiches Sachsen am 22. Juni ein Gesetz verabschiedete, das die Einführung einer Leichenschau sowie die Anlage von Leichenhäusern postulierte. Danach sollten die Verstorbenen nicht beerdigt werden, ehe nicht eine Leichenschau vorgenommen worden war. Auch hier galt eine 72-stündige Beerdigungsfrist.<sup>460</sup> In Preußen hielt man sich weiterhin mit gesetzlichen Umsetzungen dieser Art zurück. Am 19. Januar

---

des Judenthums. Ein unparteiisches Organ für alles jüdische Interesse, gez. P.L. Hurwitz, 24. August 1837, 1. Jg., Nr. 57, S. 227. Forts. des Art., 29. August 1837, 1. Jg., Nr. 60, S. 238f.

- 455 Kuhn spricht davon, dass die Bauten erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Zuge von Neubauten abgetragen wurden, vgl. Kuhn: Gutachten, S. 56f.
- 456 Älteste der Judenschaft an Mag., 18. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 109.
- 457 Vgl. Deutschland. Berlin, in: *Der Orient: Berichte, Studien und Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur*. 2. Jg. Leipzig 1841, Nr. 4, 23. Januar 1841, S. 27f., [www.mdz-nbn-resolving.de/urn-resolver.pl?urn=nbn:de:bvb:12-bsb10521395-3](http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn-resolver.pl?urn=nbn:de:bvb:12-bsb10521395-3), Zugriff: 01.01.2016.
- 458 Ebd., S. 28.
- 459 Vgl. Vorstand der jüdischen Gemeinde an Mag., 21. Februar 1842, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 128; Bericht des PPBs an MK, 10. Februar 1847: »Betrifft die Einrichtung von Leichenhäusern und die Einführung von Todtenszetteln in Berlin«, (GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]). Darin wird betont, dass es sich u.a. bei der Einrichtung der Jüdischen Gemeinde um »bloße Zimmer, welche in den Häusern der betreffenden Todtengräber befindlich und nicht einmal mit den nöthigen Apparaten versehen sind« handelte.
- 460 Vgl. Gesetz, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, 22. Juni 1841, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 13. Stk. vom Jahre 1841, Nr. 46, § 10, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1841, 1.-26. Stk., Dresden o.J., S. 98-125, hier S. 99f., <http://digital.slub-dresden.de/ppn20062247/Z4>, Zugriff: 15.03.2019, diesen Hinweis verdanke ich Anja Maria Hamann; Deutschland. Dresden, in: *VZ*, 26. Januar 1843, Nr. 22, S. [2]; Schreiben gez. im Namen seiner Excellenz [des Kultusministers] an den Geh. Staatsrat und Kabinettsminister Freiherrn von Bülow, 5. August 1843, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

1843 erneuerte der Hofprediger Theremin in Berlin seine bereits 1840 vorgebrachte Forderung nach einer kombinierten Einführung von Leichenhäusern und der Totenschau in der Stadt unter explizitem Verweis auf die Entwicklungen in Sachsen. Theremin begründete sein Beharren damit, dass ihm nur zwei gesetzliche Verordnungen bekannt waren, die das Begraben scheinotter Personen verhindern konnten. Dies war zum einen die gesetzliche Frist zwischen Todesfeststellung und Beerdigung und zum anderen das ärztliche Attest als Beweis des Todes. Beides erschien Theremin keineswegs ausreichend.<sup>461</sup> Auf Ministerialebene ging man den Anregungen Theremins zwar nach, doch entschied man am 4. März 1844, dass die Auswirkungen der Gesetzeseinführung in Sachsen erst einmal abgewartet werden sollten und eine vergleichbare Basis für Preußen nicht bestünde.<sup>462</sup>

Dennoch scheint der Hofprediger bei den Ministerien in regelmäßigen Abständen weiterhin sein Anliegen vorgebracht zu haben.<sup>463</sup> Offensichtlich wurde die ganze Angelegenheit bis in das Jahr 1847 verfolgt, ohne dass es zu nennenswerten gesetzlichen Änderungen in Preußen kam.<sup>464</sup> So heißt es denn auch im Februar 1847 von Seiten des Berliner Polizeipräsidiiums an das Kultusministerium, dass von den 24 Berliner Gemeinden nur sieben über ein Leichenhaus verfügten, und nur drei davon, nämlich jene der Jerusalems- und Neuen Kirche, der St. Petri-Gemeinde und der Französischen Gemeinde, überhaupt als wirkliche Leichenhäuser zu betrachten seien. Daraus zog die Polizei den Schluss: »Der Begehrt nach Leichenhäusern ist hiernach nur sehr gering zu nennen.«<sup>465</sup> Auch wurde nicht in Betracht gezogen, dass in Zukunft die Nachfrage ansteigen könnte, nicht nur, »weil das religiöse Gefühl solchen Einrichtungen widerstrebt, sondern auch, weil durch die jetzt bestehenden medizinisch-polizeilichen Bestimmungen die Besorgniß vor dem Lebendigbegraben durchaus zurückgestellt ist.«<sup>466</sup> In Berlin träfe man somit auf kein »ausschließliches Bedürfnis« für die Errichtung der Leichenhäuser.<sup>467</sup> Anders sähe es bei Einführung der Leichenschau aus, denn diese wurde als sehr sinnvoll angesehen.

Die Feststellung der Staats- und Kommunalbehörden, wonach ein Bedürfnis nach den Anstalten bei der Bevölkerung nicht bestünde, sah ein Teil dieser gänzlich anders. In der erwähnten Denkschrift *Licht bis an s Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!* von 1846 wurde das Empfinden von mangelnder Sicherheit hinsichtlich der Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens eindringlich thematisiert:<sup>468</sup> Gemäß der eingängigen Formel »Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser« bekräftigte der/die Autor\*in die menschliche

461 Vgl. Theremin an [MK], 19. Januar 1843, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

462 Vgl. [MK?] an Königl. Wirkl. Ober-Konsistorialrat und Hofprediger Dr. Theremin, 4. März 1844, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

463 Der Aktenhinweis der Geh. Registratur des MKs »Acta: Leichen No. 3, 6658 m.a./2358 T.«, 3. Dezember 1844 verweist auf ein Schreiben Theremins im Dezember 1844 bezüglich der Leichenschau und der Anlegung von Leichenhäusern, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

464 Vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

465 Bericht des PPBs an MK, 20. Februar 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

466 Ebd.

467 Vgl. Ebd.

468 Vgl. G.H.: *Licht bis an's Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!*, Breslau 1846, S. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

Schwäche selbst der nächsten Hinterbliebenen, die womöglich dazu führte, nicht ausreichend Sorge um die potenziell Scheintoten zu haben. Die Betonung lag hier auf der Sicherung des Einzelschicksals durch den Schutz aller<sup>469</sup> und der besonderen Verantwortung, die dabei denjenigen zukam, die über ausreichend gesellschaftlichen Einfluss verfügten.<sup>470</sup> Konsequenterweise folgte der Anspruch nach Bildung von Vereinen, deren primäre Aufgabe in der Absicherung einer zeitlich adäquaten Beerdigungsfrist ihrer Mitglieder liegen musste.<sup>471</sup> Vergleichbare Vorschläge waren zuvor schon von Hufeland und Lessing vorgelegt worden.<sup>472</sup>

Die seit 1824 in Berlin bestehende Verordnung zur Einführung von Sterbezetteln wurde auch weiterhin als angemessene Option angesehen, das Begraben scheinotter Menschen zu verhindern.<sup>473</sup> Dass dies keineswegs alle Beteiligten so betrachteten, erschließt sich aus einem Briefverkehr zwischen dem praktischen Arzt und Medizinalrat Carl Emil Gedicke (1797-1867) und dem Kultusministerium von 1849. So beklagte sich Gedicke am 10. Juni 1849, dass gerade die Einführung von Totenschau und Totenzetteln zu einer ernsthaften Gefahr für die Scheintoten führen könnte, da beides oftmals viel zu früh nach dem Tod ausgeführt, und nicht der Eintritt der Fäulnis abgewartet würde.<sup>474</sup> Gedicke berief sich dabei auf eigene Erfahrungen. Vor der Einführung der Totenscheine, so Gedicke, sei die Situation deutlich besser gewesen, da die Ärzte in der Regel später bei den Verstorbenen eingetroffen waren, während sie nun früher die Scheine ausstellten und folglich keine Möglichkeit hätten, auf die sicheren Todeszeichen zu warten. Um dieser Situation abzuhelpfen, schlug Gedicke einen »Interimstodtenschein«<sup>475</sup> und damit eine zweifache Leichenschau vor, der im ersten Schritt durch das Kirchenpersonal und die Polizei direkt nach Feststellung des (scheinbaren) Todes ausgestellt würde und in einem zweiten Schritt durch einen Arzt zu erfolgen hätte. Die zweite Totenschau sollte somit erst nach dem Eintreten der Verwesung – Gedicke gab hierfür den Richtwert von 36 Stunden an – durchgeführt werden.<sup>476</sup> Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium, das keine Möglichkeit einer realen Umsetzung erkennen konnte,<sup>477</sup> fiel die Antwort des Ministeriums offenkundig verstimmt aus, als es die Anregungen Gedickes als unnötig und wenig hilfreich zusammenfasste und betonte, man müsse eben auf die Kompetenz

---

469 Vgl. ebd., S. 6-8.

470 Vgl. ebd., S. 13.

471 Vgl. ebd., S. 14.

472 Hufeland rief zur Bildung von »Familienbündnissen« auf, die eine Absicherung vor dem Lebendig-begraben-Werden auf familiärer und freundschaftlicher Ebene anstreben sollten (Hufeland: Scheintod, S. 73-77); Lessing: Unsicherheit, S. 76, Anm.

473 Vgl. MK an alle Königl. Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

474 Vgl. Gedicke an MK, 10. Juni 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

475 Ebd.; eine zweite Leichenschau war u.a. in München üblich, vgl. Rädlinger: Tod, S. 100.

476 Vgl. Bericht des PPBs an MK über die Vorstellung Gedickes, 16. Juni 1849, S. 1, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

477 Vgl. ebd.

und Sorgfalt der behandelnden Ärzte vertrauen.<sup>478</sup> Außerdem wurde darauf beharrt, dass eine Frist von 36 Stunden auch keine höhere Sicherheit bringen würde.<sup>479</sup>

Aber trotz der Neugründungen von Leichenhäusern und des Anpreisens derselben in den Zeitungen schien die Öffentlichkeit nicht zu einer vermehrten Benutzung bereit gewesen zu sein. Tatsächlich waren im Vorjahr, 1842, lediglich zwölf »potenzielle« Leichen in die Berliner Leichenhäuser aufgenommen worden. Dies entsprach 0,13 Prozent der verstorbenen Stadtbevölkerung in diesem Jahr. Auch für 1843 konnte mit einer generellen Einstellung von 18 Verstorbenen kaum von einem nennenswerten Anstieg der Nutzung gesprochen werden (Tab. 2, Diagramm 1). Und so beklagte Oberbürgermeister Krausnick 1843 die Ignoranz der Bevölkerung gegenüber der Institution Leichenhaus, die doch »als höchst zweckmäßig anerkannt ist und [in der] auch die Einstellung von Leichen auf die liebevolle Weise erleichtert wird.«<sup>480</sup> Obgleich dieser Feststellung sank das bereits geringe Interesse an einem Bau neuer Einrichtungen zumindest beim Magistrat zunehmend. Dies bekamen auch Kirchengemeinden aus wohlhabenden Stadtbezirken zu spüren.<sup>481</sup> 1843 war der neue Friedhof der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde in der Liesenstraße eingeweiht worden. Noch im selben Jahr stellte die Gemeinde einen Antrag auf Bezuschussung aus dem Leichenfuhrpachtfonds zum Bau eines Totengräberhauses mit Räumen, die der Beobachtung von Leichen dienen sollten,<sup>482</sup> dem der Magistrat jedoch nicht nachkam.<sup>483</sup> Bemerkenswert wird das Prozedere dieser Antragsstellung durch den Umstand, dass sich bald darauf die Ministerialebene einschaltete und gegen die Entscheidung des Magistrats eine Auszahlung der Summe für die besagte Kirche einforderte.<sup>484</sup> Dabei war die Angelegenheit bis zum König vorgedrungen, der auf die Immediats-eingabe der Ministerien positiv reagierte und dem Bauprojekt der Dorotheenstädtischen Kirche nicht nur in einer Allerhöchsten Ordre 2000 Taler Zuschuss gewährte, sondern auch den »sehr wohlthätigen Zweck« der bisher errichteten Leichenhäuser hervorhob

478 Vgl. MK an Gedicke, 31. Juli 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; Polizei an MK, 16. Juni 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; dass die Skepsis des Arztes Gedicke keineswegs unbegründet war, wird am Beispiel der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Totenbeschau deutlich, die aufgrund ihrer frühzeitigen Durchsetzung Vorbildcharakter in den deutschen Staaten genoss. An einer Reihe von Circularen ist die mangelhafte Ausführung der präzisen Regelungen für Totenbeschauer ersichtlich, vgl. Circulare, Nr. 1627 des K. K. R. Oe. Kreisamtes St. Pölten, 4. April 1805, gez. Kreishauptmanns Karl Freiherr von Werner, Archiv des Josephinums. Sammlungen der Medizinischen Universität Wien, Handschriftliches Inventar, Nr. 592, MUW-AS-000592-0002-001; Circulare, Nr. 3778, vom kaiserl. auch kaiserl. königl. Kreisamte des B.D.W.W. in R. Oe., 4. Juni 1806, gez. K. K. R. Oe. Kreisamt St. Pölten, Karl Freiherr von Werner, Archiv des Josephinums. Sammlungen der Medizinischen Universität Wien, Handschriftliches Inventar, Nr. 592, MUW-AS-000592-0003-001-003.

479 Vgl. MK an Gedicke, 31. Juli 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

480 Bericht des OBs an [Mag. ?], 2. März 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 139.

481 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 435.

482 Vgl. Szamatolski, Clemens-Guido/Mandelka, Maria (Bearb.): Friedhof II der Dorotheenstädtischen Gemeinde. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1987, S. 14, 26.

483 Vgl. MK, gez. Eichhorn, und MI, gez. v. Arnim, an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

484 Vgl. ebd.

und sich für eine Förderung weiterer Bauten aussprach.<sup>485</sup> Dies war nicht das erste Mal, dass sich eine Umgehung der kommunalen Administration durch direkte Ansprache der höhergestellten Behörden als erfolgreich herausstellte. Bereits Schumann hatte in den 1830er-Jahren diesen Weg bei seinem Bemühen um Einführung von Leichenhäusern in Berlin gewählt. Gerechtfertigt wurde die Aufhebung des magistratlichen Votums mit dem stetigen Bevölkerungswachstum.<sup>486</sup> Doch sollte auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Dorotheenstadt zu den wohlhabendsten Stadtvierteln Berlins gehörte und ihre Einwohner\*innenschaft über erheblichen Einfluss verfügte.

Das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirche wurde schließlich 1844 aus Mitteln des Leichenfuhrpachtfonds durch den Stadtzimmermeister Steinmeyer und den Stadtmaurermeister Bendler erbaut.<sup>487</sup> Die Baukosten betragen rund 2090 Taler.<sup>488</sup> Aus einer Kostenerstattungsliste geht hervor, dass das Gebäude spätestens ab Jahresende 1844 für seine Nutzung eröffnet war.<sup>489</sup> Auf dem beigefügten Bauplan ist ein schlichtes eingeschossiges, unterkellertes Gebäude erkennbar, das neben einer Leichenstube unter anderem auch über ein Wächterzimmer, eine Küche sowie einen »Saal zur Abhaltung von Leichenpredigten« verfügte (Abb. 13).<sup>490</sup>

Diese Raumaufteilung entsprach einem charakteristischen Prinzip der Leichenhäuser ab den späten 1830er-Jahren in Berlin. Bezüglich seiner Ausstattung kam der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche 1864 gegenüber dem Magistrat trotz offensichtlicher Missstände zu dem Urteil, dass der Bau den Anforderungen der »Jetztzeit« genüge und »mit allem Comfort eingerichtet worden ist«.<sup>491</sup> In demselben Schreiben verwies die Kirche auf das Vorhandensein eines Altars samt Kreuzifix in der Halle und einen sogenannten »Totdenwecker« in dem Zimmer »zur Aufstellung der etwaigen Scheintodten«.<sup>492</sup> Das Wächterzimmer stand bei Interesse auch den Hinterbliebenen als Aufenthaltsort zur Verfügung. Der Prediger der Kirche, Friedrich Reinhard Stechow (1819-1895), erläuterte 1887 retrospektiv: »Es herrschte in jener Zeit eine eigentümliche Besorgnis vor dem Scheintode, daher war die Halle mit mancherlei Gerät zur Konstatierung etwaiger

485 MK, gez. Eichhorn, und MI, gez. v. Arnim, an Mag., 16. Dezember 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 69.

486 Vgl. MI sowie MK an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

487 Vgl. VDsk an PPB, 21. Juni 1843, BA-W, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung, der Kirchhof der Dorotheenstädtischen Kirche, Grundstück: Liesenstraße, Nr. 9, Bd. I., Bl. 2.

488 Vgl. Mag. an OPdPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 195; Bericht der Stadthauptkasse [?], 5. August 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 136a.

489 Vgl. VDsk an Stadthauptkasse, 16. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 169. Die Kosten beziehen sich auf Anschaffungen aus den Jahren 1844-1848. Der Rettungswecker war bereits 1845 gekauft worden.

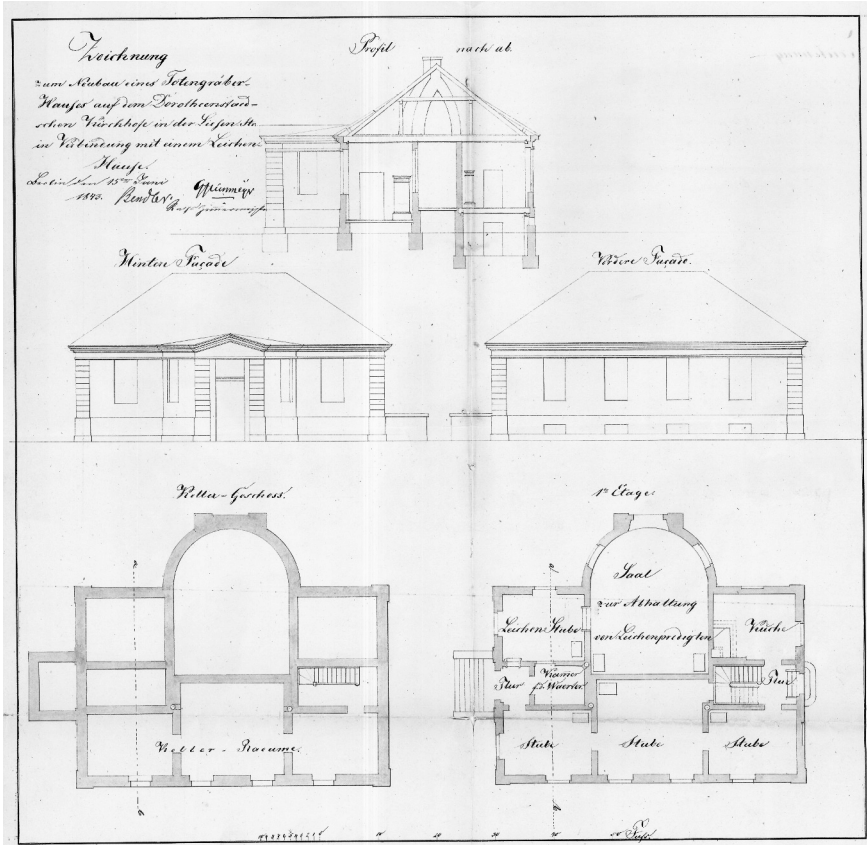
490 Zeichnung zum Neubau eines Totengräberhauses auf dem dorotheenstädtischen [sic!] Friedhofe in der Liesenstraße in Verbindung mit einem Leichenhause, gez. Steinmeyer und Bender, 15. Juni 1843, BA-W, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung, der Kirchhof der Dorotheenstädtischen Kirche, Grundstück: Liesenstraße, Nr. 9, Bd. I., Bl. 4; vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 210; Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 223.

491 VDsk an Mag., 8. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 99.

492 Ebd.

Fälle der Art versehen, das aber, nachdem mehrere Jahre hindurch nie ein solcher Fall vorgekommen, außer Gebrauch gesetzt worden ist». <sup>493</sup>

Abb. 13 »Zeichnung zum Neubau eines Totengräber=Hauses auf dem Dorotheenstaedtischen Kirchhofe in der Liesen-Str. in Verbindung mit einem Leichen=Hause«, 15. Juni 1843, gez. Bendler, Steinmeyer.



Bauaktenarchiv der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin Mitte, Bauaufsichtsamt Wedding, Grundstück Liesenstraße, Nr. 9, Bd. I, Blatt 1-160, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung, der Kirche der Dorotheenstädtische Kirche, Bl. 4.

Im Jahr 1846 scheint zudem ein Leichenhaus für die Parochial-Kirchengemeinde auf dem Friedhof vor dem Frankfurter und dem Landsberger Tor eingerichtet worden zu sein. Die Situation ist in diesem Fall jedoch intransparent. <sup>494</sup> Nachdem im Zuge der

493 Stechow: Geschichte, S. 21.

494 Die bauliche Situation auch in späterer Zeit kann durch die Aktenlage nur bedingt rekonstruiert werden, vgl. ELAB, Parochial, Nr. 11202/235.

zweiten Choleraepidemie Oberbürgermeister Krausnick, der Bürgermeister sowie der Rat der Stadt die Kultusgemeinden dazu aufgefordert hatten, Räumlichkeiten auf ihren Friedhöfen einzurichten, um die Leichenaufnahme auch der Choleratoten gewährleisten zu können,<sup>495</sup> hatte die Kirchengemeinde die Unterbringung der Verstorbenen in einem Holzverschlag auf dem Friedhof diskutiert.<sup>496</sup> Ob es zur Umsetzung dieses Plans kam, geht nicht aus den Akten hervor, doch berichtete der Stadtverordnete Carl August Goldtammer,<sup>497</sup> der als Verwalter des Kirchengrundstücks fungierte, am 6. Oktober 1844, dass [der Kirchenvorstand] zu dem Entschluss gekommen war, ein Häuschen auf dem Friedhof zu erbauen, das zum einen dem Trauergefolge bei einer Beerdigung Platz bei schlechtem Wetter bieten sollte und auch für Leichenreden verwendet werden konnte, zudem eine separate Kammer für einen Aufseher vorsah und einen Kellerraum enthalten sollte, in dem die Leichen bis zur Beerdigung untergebracht werden könnten, zugleich aber auch die Aufgabe hatte, denen zu genügen, die »bei ihren Lieben einen Scheintod fürchten«.<sup>498</sup> Nachdem die Maurermeister Bendler und Meyer erste Zeichnungen zum Bau angefertigt hatten, beauftragte man Meyer auch mit der Ausführung. Der Kostenvoranschlag belief sich dabei auf annähernd 3191 Taler.<sup>499</sup>

Aber weder der sukzessive Anstieg der Bevölkerung (Tab. 2) noch die regelmäßig in den Tageszeitungen lancierten Artikel über vorgebliche Scheintodfälle<sup>500</sup> änderten etwas an der Tatsache, dass die bestehenden Institutionen auch in den Folgejahren kaum genutzt wurden. Zwischen 1844 bis 1846 wurden in die nunmehr sieben respektive 1846 acht Berliner Leichenhäuser jährlich nicht mehr als zwölf bis 20 Verstorbene eingestellt. Dies entsprach einer Aufnahme von 0,1 bis 0,2 Prozent aller Leichen in den jeweiligen Jahren (Tab. 1-2).

Immerhin schienen die Leichenhäuser als touristische Attraktion das Interesse von Stadtbewohner\*innen und auswärtigen Gästen gleichermaßen geweckt zu haben, wie eine kurze Notiz des Vorstandes der St. Petrikerche vom 6. Februar 1846 andeutete.<sup>501</sup> Dafür, dass die Berliner Leichenhäuser indes zu einer überregional bekannten Sehenswürdigkeit avancierten, wie dies bei der Einrichtung auf dem Alten Südlichen Friedhof in München der Fall gewesen zu sein scheint,<sup>502</sup> liegen keine Hinweise vor. Dies hätte sicherlich auch nicht dem pietätvollen Anspruch entsprochen, der in Berlin vehement verteidigt wurde.

495 Vgl. OB/B/R an PPK, 15. September 1837, ELAB, Parochial, Nr. 11202/1108, Bl. 10.

496 Vgl. Schriftverkehr wahrscheinlich zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, gez. Arndt und Pietsch, 19. September 1837 und 25. September 1837, in dem der Ausbau des Verschlag es erörtert und zugleich vorgeschlagen wird, den Totengräber Zobel mit der Aufsicht zu beauftragen, ELAB, Parochial, Nr. 11202/1108, Bl. 10 R.

497 Goldtammer war Gewerbetreibender und hatte 1836 und 1839 das Amt eines Stadtverordneten bekleidet, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 292.

498 Bericht Goldtammsers, 6. Oktober 1844, ELAB, (Georgen-)Parochial, Nr. 11202/236, [o.P.].

499 Vgl. nicht adressiertes Schreiben von Goldtammer, 15. Mai 1846; Zeichnung zu einem Wohnhause für den Totengräber, von Rats-Maurermeister Meyer, ELAB, Georgen, Nr. 11202/236, [o.P.].

500 Vgl. Inland. Berlin, in: VZ, 9. April 1845, Nr. 82, S. [4]; OB an KKPB und BN, 24. Februar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 175.

501 Vgl. VPK an Mag., 6. Februar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 173.

502 Es existieren zahlreiche Reiseberichte, in denen der Besuch des Münchener LH als Programmpunkt Erwähnung findet, vgl. Howitt, Anna Mary: An Art Student in Munich, Bd. II, London 1853, S. 168-172.